

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Herr Lukas Iseli
Bundesrain 20
3003 Bern

30. Mai 2018

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) ("Bundeslösung Infostar" und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Iseli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Zur geplanten Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

1.1 Fehlgeburt und Totgeburt

Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, den – sehr vielen – Betroffenen einer Fehlgeburt eine bessere Trauerverarbeitung zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen neuen Regelungen für Fehlgeborene erscheinen dafür jedoch insgesamt als nicht geeignet, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Es ist fraglich, ob für die vorgeschlagene Regelung der Fehlgeborenen in der Zivilstandsverordnung (ZStV) eine genügende gesetzliche Grundlage auf Stufe Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) besteht. Fehlgeborene haben mit der Beurkundung des Personenstands im Sinne des ZGB nichts zu tun. Eine generelle Neuregelung der Rechtsfähigkeit im ZGB müsste mit allen komplexen Konsequenzen (Erbberechtigung etc.) erfolgen. Eine solche sollte folglich nicht angestrengt werden.

Zudem ist insbesondere auch die Problematik der (oftmals äusserst aufwendigen) Registrierung von ausländischen Personen zu beachten, falls diese einzig aufgrund einer Fehlgeburt die Aufnahme in Infostar erlangen können. Bereits aus diesem Grund ist auf eine Aufnahme in Infostar zu verzichten. Eine reine Bestätigung durch das Zivilstandsamt dürfte im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips für die Trauerbewältigung ausreichend sein (vgl. nachfolgenden Lösungsvorschlag). Sollte an einer Registrierung festgehalten werden, wäre eine reduzierte Lösung anzustreben, in der lediglich das Fehlgeborene in Infostar aufgenommen wird und die Abstammung nicht durch Verknüpfung erfolgt.

Zu überdenken sind ferner die Regelungen zur Totgeburt, allenfalls auch im Kontext zu den Arbeiten Infostar NG (New Generation). Die heutige Situation, wonach Registrierungsgrundlagen ausgedehnt werden, um internationalen Vorgaben hinsichtlich der Statistik gerecht zu werden, ist unbefriedigend.

Vergleiche zu anderen Ländern zeigen, dass es durchaus andere, geeignetere Lösungen gibt, welche den Zivilstandsdienst entlasten, ohne das eigentliche Ziel der Statistik aus den Augen zu verlieren.

Fragen der Bestattung und die Abgabe eines geeigneten Dokuments, welches die Tatsache einer Fehlgeburt bestätigt, sind unbestrittenermassen gesamtschweizerisch zu regeln. Wir beantragen Ihnen allerdings eine niederschwelligere Lösung. Diese würde generell Tot- und Fehlgeburten von der Beurkundung im Personenstandsregister ausnehmen und beide Ereignisse gleich behandeln. Beispielsweise erscheint die Abgabe einer Bestätigung zuhanden der Eltern und des Bestattungsamts, wie sie das deutsche Recht kennt, als sinnvoll und verhältnismässig. Konkret lautet die entsprechende Bestimmung der deutschen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung, PStV) wie folgt:

§ 31 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt

- (1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.
- (2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, beträgt das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 500 Gramm, gilt sie im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes als ein tot geborenes Kind.
- (3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet. Eine Fehlgeburt kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 13.
- (4) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 3 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Abs. 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

Sollte der Bundesrat trotz der grundsätzlichen Bedenken die in der Vernehmlassung unterbreitete Lösung einführen wollen, sind in Anlehnung an die Vernehmlassung der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) folgende offenen Fragen zwingend zu klären beziehungsweise zu präzisieren:

1. Der Vernehmlassungsentwurf suggeriert, dass der Antrag um Beurkundung der Fehlgeburt im Einvernehmen von Mutter und Vater ausgeht. Dies wird allerdings nicht immer der Fall sein. Folgende Teile der Vorlage müssten in dieser Hinsicht detaillierter geregelt werden:
 - a) Die Möglichkeit, dass ein Mann ohne Wissen und Einverständnis der Mutter eine Fehlgeburt im Register eintragen lässt, erscheint äusserst problematisch (eine Bestätigung analog der deutschen Lösung wäre unproblematischer), zumal der andere Elternteil nicht benachrichtigt wird (vgl. Bericht, Seite 7 oben) und somit keine Möglichkeit hat, sich gegen den Eintrag zu wehren (vgl. auch die unklare Aussage im Bericht, Schema Fehlgeburt Seite 12, unten links).
 - b) Die Erklärung zum Familiennamen und Vornamen dürfte bei nicht Verheirateten nur die Mutter abgeben, da noch keine gemeinsame Sorge vorliegt. Bei Fehlgeburten und Totgeburten während der Ehe sollen dieselben Regeln wie bei einer Lebendgeburt für die Namensgebung usw. angewendet werden.
 - c) Es sollen für die Anmeldung und Beurkundung der Fehlgeburt in Art. 9c Abs. 3 ZStV keine anderen Zuständigkeiten geschaffen werden, als sie heute für Lebend- und Totgeburten gelten. Wenn Mutter und Vater unabhängig voneinander je einen Antrag auf Beurkundung der Fehlgeburt bei zwei unterschiedlichen Zivilstandsämtern einreichen können, führt dies zu aufwendigen Bearbeitungsprozessen und schafft letztlich die Grundlage für Doppelerfassungen in Infostar.

- d) Die Frist für die Anmeldung der Fehlgeburt von einem Jahr ist angesichts der Möglichkeit, dass die betroffene Frau in dieser Zeit bereits ein weiteres Kind empfangen und zur Welt gebracht haben kann, sehr lang und kann bei der Registrierung zu Chronologieproblemen führen. Infostar lässt zurzeit lediglich den Eintrag einer Geburt mit einem Gestationsalter von mindestens 16 Wochen zu, weshalb eine wohl unverhältnismässig teure Systemanpassung vor dem Inkrafttreten erfolgen müsste.
2. Die Möglichkeit der Anerkennung eines fehlgeborenen Kindes ist zu überdenken. Problematisch ist es, wenn eine verheiratete Mutter ein Engelskind registrieren lassen will und erklärt, der biologische Vater sei nicht der Ehemann und als Vater sei nun der biologische Vater zu registrieren. Dies ist zu unterbinden, unter anderem auch bezüglich der technischen Verarbeitung in Infostar, welche ein aufwendiges Herunterlöschen (mindestens teilweise) von Personenständen bedeuten kann.
 3. Weiter stellt sich bei der vom Bund vorgeschlagenen Lösung die Frage, wer das zwingend in Infostar zu registrierende Geschlecht bei Fehlgeburten unter 500 Gramm bestimmt. Ein Arzt dürfte dazu nicht in jedem Fall in der Lage sein (Art. 9a Abs. 3 ZStV) und ein Wahlrecht der Eltern, wie dies das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) mittels Weisung allenfalls regeln können soll, erscheint auch für die Betroffenen nicht befriedigend.
 4. Die Namensbestimmung sollte sich an die Regeln des ordentlichen Namensrechts halten und nicht ein freies Wahlrecht zulassen.
 5. Die Gebührenregelung erscheint nicht durchgehend rechtsgleich und nachvollziehbar. Die grundsätzliche Gebührenfreiheit der Registrierung einer Geburt wird in verschiedener Weise durchbrochen, wobei nicht in jedem Fall nachvollziehbar ist, wann eine Meldung "unabhängig" von einer Geburt erfolgt ist.
 6. Die Übergangsbestimmung gemäss Art. 94a ZStV zur unbefristet rückwirkenden Registrierung eines Ereignisses ist zu offen und birgt die Gefahr von Chronologieproblemen, wenn für die bereits erfassten Eltern zwischenzeitlich Zivilstandsereignisse registriert wurden. Eine Beschränkung auf ein Jahr vor Inkrafttreten der ZStV-Änderung zur nachträglichen Beurkundung von Fehlgeburten sollte ausreichen, zumal zur Trauerbewältigung nicht die Registrierung im Vordergrund stehen dürfte, sondern die daraus entstehenden Möglichkeiten beispielsweise einer Bestattung. Ferner kann der erforderliche Nachweis einer Fehlgeburt nach Jahrzehnten schwierig werden und unlösbare Fragen aufwerfen.
 7. Nachbeurkundungen von im Ausland erfolgten Fehlgeburten sind zu unterlassen, da weder im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) noch im ZGB eine Rechtsgrundlage dafür besteht.
 8. Auszuführen wäre im Bericht noch, welche Dokumente beziehungsweise Ausweise das Zivilstandsamt an die betroffenen Personen abgeben kann beziehungsweise muss.

1.2 Bundeslösung Infostar

Den vorgeschlagenen benutzerabhängigen Beitrag an Infostar begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich. Die Lernenden sollten im Sinne der Ausbildungsförderung und der zeitlich befristeten Nutzung allerdings vom Beitrag ausgenommen sein.

2. Analyse und Überarbeitung der Gebühren im Zivilstandsdienst

Der Regierungsrat begrüsst die nach mehrfacher Forderung der Kantone vom Bund aufgegriffene Thematik der Gebührensituation im Zivilstandsdienst.

Der Kanton Aargau und seine 18 Regionalen Zivilstandsämter sind selbstverständlich bereit, die erforderlichen Auskünfte für die Beurteilung und Einführung kostendeckender Gebühren zu erheben und bekannt zu geben.

Die konkrete – sehr zeitaufwendige – Erarbeitung der notwendigen Grundlagen für die Festlegung der Kostendeckung der einzelnen Geschäftsfälle hat auf Basis von durch den Bund festgelegten Kriterien zu erfolgen, damit die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit in den Kantonen gegeben ist und eine bundesweit rechtlich vertret- und belegbare Lösung erarbeitet werden kann.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wird dem EAZW beispielhafte Listen von Zivilstandsämtern mit aktuellen Angaben zu einzelnen Geschäftsfällen als Anhaltspunkt für vertiefte Analysen zusammen mit weiteren Anregungen seitens der Zivilstandsämter übermitteln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- lukas.iseli@bj.admin.ch

Von: Werthmüller Oliver DVIARP <Oliver.Werthmueller@ag.ch>
Gesendet: Donnerstag, 31. Mai 2018 13:40
An: Iseli Lukas BJ
Cc: Bamert Andreas DVIARP; Baumgartner Sarina DVIARP
Betreff: STN Kt. AG 31.05.2018 VNL Bundeslösung, Fehlgeborene
(Zusatzmitteilung und Beilagen 1-4)
Anlagen: 20180425-115047-owee.pdf; 20180425-115057-owee.pdf;
20180425-115059-owee.pdf; 20180425-115122-owee.pdf

Lieber Lukas

In Ergänzung zur Vernehmlassung des Kantons Aargau sende ich dir die darin angekündigten Unterlagen zur Thematik Gebührenüberprüfung. Gerne sind wir bereit, an einer konkreten Analyse teilzunehmen, damit die notwendigen Grundlagen für eine entsprechende Erlassvorlage vorhanden sind.

Zusätzlich zu den in den Beilagen enthaltenen Informationen und Vorschlägen möchten wir noch auf die Problematik der bisher grundsätzlich zwingenden Rechnungsstellung auch bei Kleinstgebühren hinweisen, deren Höhe den Aufwand des Inkassos und der Rechnungsstellung nicht rechtfertigt. Ein entsprechender Passus mit Ermessen der anwendenden Behörde ist angezeigt.

Für eure Berücksichtigung der Vernehmlassung und der Hinweise zu den Gebühren danken wir bestens.

Für Fragen stehen selbstverständlich zur Verfügung.
Beste Grüsse

Oliver Werthmüller

KANTON AARGAU
Departement Volkswirtschaft und Inneres

Oliver Werthmüller, lic. iur. Fürsprecher
Leiter Rechtsdienst
Abteilung Register und Personenstand
Rechtsdienst
Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 14 33
Telefon zentral 062 835 14 30
Fax 062 835 14 39
oliver.werthmueller@ag.ch

Beilage zur Vernehmlassung des Kantons Aargau i.S. Überprüfung ZStGV (ausgewählte Rückmeldungen der Regionalen Zivilstandsämter)

Regionales Zivilstandsamt Zofingen:

Es fehlen auf der Zusammenstellung des Zivilstandsamts Aarau (vgl. überarbeitete Liste basierend auf der Analyse von 2012) die ab 2012 neu hinzugekommenen Aufwände wie:

- Neues Namensrecht ab 1.1.2013 (Erhöhter Abklärungsaufwand, insbesondere bei Eheschliessungen und 2. Geburten)
- Eintragung Vorsorgeauftrag ab 1.1.2013 (Erhöhter Beratungsaufwand und Anmerkung im Register)
- Massnahmen gegen Zwangsheirat ab 1.7.2013 (Erhöhter Abklärungsaufwand)
- Anpassung Namensrecht für aussereheliche Kinder ab 1.7.2014 (Erhöhter Abklärungsaufwand)
- Erklärung gemeinsame elterliche Sorge ab 1.7.2014 (Mehraufwand Beratung und Beurkundung)
- Erziehungsgutschriften (Beratung und Entgegennahme der Erklärung)
- Änderung Adoptionsrecht ab 1.1.2018 (erhöhter Abklärungsaufwand betreffend Ausstellung von Dokumenten)

Auf der damaligen Zusammenstellung fehlt der Aufwand für die Familienforschung ebenfalls gänzlich. Diese hat in den letzten Jahren geradezu explosionsartig zugenommen und dürfte einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand bedeuten. Daher muss aus meiner Sicht bei allen Geschäftsfällen der Produktklasse 1 mehr Aufwand eingerechnet werden. Offensichtlich wird dies beim Geschäftsfall Kindesanerkennung CH. Gerade hier wird heute in der Regel gleichzeitig die elterliche Sorge + die Erziehungsgutschriften geregelt. Zudem sind die neuen Aufwände betreffend elterliche Sorge, Erziehungsgutschriften, Vorsorgeaufträge und die Familienforschung zwingen neu als eigenständige Produkte aufzuführen und aufwandmässig zu beziffern.

Regionales Zivilstandsamt Bremgarten

Unsere Kundschaft ist anspruchsvoller geworden, fragt mehr nach und wünscht sich eine umfassende Beratung. Oft tauchen während eines Gespräches noch Fragen auf, welche einen anderen Geschäftsfall betreffen oder Fragen, welche wir eigentlich nicht beantworten müssten (z.B. Erziehungsgutschriften).

Regionales Zivilstandamt Mellingen

Die Anspruchshaltung der Bevölkerung hat sich völlig verändert. Heute wird alles hinterfragt, die Akzeptanz von Regeln und Bestimmungen wird immer geringer. Dies führt zu einem Mehraufwand gerade in der Beratungs- und Erklärungstätigkeit. Die Beratungspflicht der Zivilstandsämter ist bekanntlich in Art. 16 Abs. 5 ZStV festgehalten. Auch die Veränderung der Bevölkerungsstruktur, d.h. vermehrt Menschen aus aller Herren Länder, führt zu Mehraufwand und Abkehr von Routinetätigkeiten.

Nicht berücksichtigt in der Analyse von 2012 ist auch die generelle Zunahme der Bevölkerung, wovon das ganze Kantonsgebiet betroffen ist. Alleine im Kreis Mellingen hat die Bevölkerung in den 13 Jahren um 6000 Einwohner zugenommen, Tendenz nach wie vor steigend.

Regionales Zivilstandsamt Rheinfelden

Beispiele für Gebührenanpassungen sind:

Porto (neu) CHF 2.50 Inland / CHF 5.00 Ausland

Erklärung gem. elterl. Sorge / Erziehungsgutschrift CHF 75.00

Abschaffung der 15'-(gratis)Grenze bei Aktenprüfungen; sondern Aktenprüfung bei Erstaufnahme (insbeso. bei AE, Ehe, Vorreg., NaE etc. / ohne Geburt/Tod) Grundgebühr CHF 75.00 (wenn mehr als 15' CHF 75.00 / ½ H)

Regionales Zivilstandsamt Aarau

Hinweise und Bemerkungen zur beiliegenden und überarbeiteten Liste der Analyse aus dem Jahr 2012:

Besonders darauf hinzuweisen ist, dass bei allen Personenaufnahmen mit vorgängig erforderlicher NSA-Erklärung der zusätzliche Zeitaufwand enorm ist. Die Einforderung der Unterlagen beim SEM, die Vorladung der Parteien, die Befragung und die Datenabklärungen in der Regel unter Einbezug eines Dolmetschers, die Einholung der kantonalen Bewilligung und die abschliessende Entgegennahme der Erklärung wieder mit Einbezug eines Dolmetschers, fordern jeweils einen zusätzlichen Zeitaufwand zwischen 2 und 5 Stunden pro Fall. Die Spital-Zivilstandsämter leider speziell unter diesem zusätzlichen Aufwand. In den Amtsleiterkonferenzen wurde und wird auch ständig darauf hingewiesen.

In diesen Fällen erachte ich die Einführung einer neuen Gebühr als prüfenswert (ja sogar als nötig). Dies auch im Hinblick darauf, dass die frühere Maxime, wonach alle Aufgaben mit der Verarbeitung eines natürlichen Ereignisses (Geburt und Tod) kostenfrei sind, abgewichen wird. Es ist störend, dass das Zivilstandsamt für den enormen zusätzlichen Aufwand keine Gebühr erhält, die Bewilligung der Entgegennahme der NSA-Erklärung durch die Aufsichtsbehörde jedoch gebührenpflichtig ist. Auch hier trifft es vor allem wieder die Spitalämter. Bei vielen Geburten, welche eine NSA-Erklärung erfordern, handelt es sich um keine Einwohner des "Spital-Zivilstandskreises", welche somit auch nichts zur Finanzierung des Amtes beitragen. Auch bei einer nachfolgenden Anerkennung ist die Verlockung des "Wohnort-Zivilstandsamtes" natürlich gross, die Parteien an das ZA des Geburtsortes zu verweisen.

Folgende Zahlen mögen unser Begehren zu stützen:

In Aarau pro Jahr über 200 NSA à durchschnittlich 3 Stunden = 600 Stunden/Jahr

600 Stunden/Jahr = Kosten von über CHF 50'000.00

Kapazitätsrechnung		Produkte / Prozesse		ZivilstandsamtSins			
		Mengen, Häufigk./ Jahr	Zeit/Fall (min), Netto	NEU	Netto Stunden	Brutto Stunden	Total Netto Stunden
Produkte / Prozesse							Total Brutto Stunden
Produkt 1 Klassische Geschäftsfälle							
* Kindesanerkennung CH		13	60		13		
* Kindesanerkennung Auslandsbeteiligung		3	80	100	4		
Geburt CH			30		0		
* Geburt Auslandsbeteiligung			60	80	0		
Eheschliessung ohne Dolmetscher / Fremdsprache		31	100	90	52		
Eheschliessung mit Dolmetscher / Fremdsprache		1	90	100	2		
Eingetragene Partnerschaft		1	90	90	2		
Todesfälle		47	25	30	20		
Namenserklärung		5	30		3		
Aufnahme ausländische Person, inkl. Anteil Nachführung (um 10 Min. erhöhter Zeitfaktor)		46	60		46		
Ehevorbereitungsverfahren CH		42	60		42		
* Ehevorbereitungsverfahren mit Auslandsbeteiligung		15	80	100	20		
* Vorverfahren eingetragene Partnerschaft		1	60		1		
Total Produkt 1, klassische Geschäftsfälle							203
Produkt 2, Gerichts- und Verwaltungsentscheide (SZA)							
Anerkennung AE		3	20		1		
Geburt AE		11	20		4		
Namensänderung CH-Entscheid		4	20		1		
Namensänderung AE			20		0		
Bürgerrecht CH-Entscheid		19	20		6		
Eheschliessung AE		11	20		4		
Partnerschaft AE			20		0		
Tod AE			20		0		
Geschlechtsänderung CH-Entscheid / AE			20		0		
Eheauflösung CH-Entscheid			20		0		
Eheauflösung AE		2	20		1		
Auflösung Partnerschaft CH-Entscheid			20		0		
Auflösung Partnerschaft AE			20		0		
Adoption CH-Entscheid			35		0		
Adoption AE			35		0		
Kindesverhältnis CH-Entscheid			20		0		
Kindesverhältnis Auslandsereignis			20		0		
Total Produkt 2, Gerichts- und Verw-Ent.							17
Produkt 3, Datenbekanntgabe							
Ausgestellte Dokumente aus Infostar		656	15		164		
Konventionell ausgestellte Dokumente (inkl. Familienscheine, grossmehrfach Registrierkopien)		111	30		56		
weitere Datenbekanntgaben		40	15		10		
Total Produkt 3, Datenbekanntgabe							230

Produkt 1

* Bei Anerkennungen, Geburten und Ehevorbereitungen mit Personenaufnahme
+ NSA

150 Min.

Produkt 2

Bei allen Ausland-Geschäftsfällen

+ 10 Min.

Zivilstandskreis Baden

Produkt	Zeit pro GF	Begründung
Klassische Geschäftsfälle		
Kindesanerkennung CH	100	Meist mit gemeinsamer elterlicher Sorge Eingang/Anmeldung: 20 Vorbereitung GF: 20 Termin (Kundenkontakt/-beratung): 30 Name Kind, wenn nicht erstes Kind Erklärung g.e.S. 15 Ablage/Versand: 10 Erziehungsgutschrift: 5
Kindesanerkennung mit Auslandsbeteiligung (eines oder beide Ausländer)	130-160	inkl. ausl. Aktenprüfung häufig mit Dolmetscher, häufig mehr Erklärungsbedarf, Beglaubigungen AA und Pässe, auch vom Dolmetscher; wenn beide Ausländer: Erklärungen ausländisches Namensrecht, Name nach ausl. Recht beim Gericht ist dies teurer; unsere Gebühren sollten genau gleich hoch sein; insbesondere da bei uns die Erziehungsgutschrift noch dazu kommt es fehlt eine Vergütung trotz Aufwand
inkl. Erklärung gem. elterliche Sorge		
inkl. Erziehungsgutschrift		
Geburt ohne Abklärung Namensführung und Staatsangehörigkeit (CH)	30	
Geburt mit Abklärungen Namensführung und Staatsangehörigkeiten Kind (Ausl.)	60	ohne NSA, Rückgabe Akten und Kopien/Beglaubigungen erstellen, erklären Kosten bei Rückgabe, Mehrfachkontakte
Ehe ohne Dolmetscher	120	Überprüfung Wohnorte, Dokumente erstellen, Traured, Trauzimmer vorbereiten, <u>Weg</u> , Trauung, Abschluss; Anmerkung: alle Trauräume sind ausser Haus (Regenschirm etc.), die Hälfte aller Trauungen findet zudem in weiterer Laufdistanz statt. Verspätungen der Brautpaare häuft sich (ca. 1 von 4), die letzten Brautpaare verlassen den Raum langsam, da sie noch Fotos machen wollen etc.
Ehe mit Dolmetscher	130	
EgP	120	EgP's sind nicht häufig; alle EgP's finden im Trauungsraum statt. Kein Trauungsraum im gleichen Gebäude wie ZA:9
EgP nur Unterzeichnung	30	selten
EgP mit Auslandsbeteiligung	130	meist sind EgP's mit Auslandsbeteiligung
Tod	40	Durchschnitt Schweizer / Ausländer
Namenserklärung	30	
Aufnahme ausländische Personen	70	nach Zeitaufwand, meist 75-225 Fr.
Ehevorbereitung CH	110	Reservation Heiratstermin, Auskünfte Räume, Ablauf, Möglichkeiten, Anmeldung, Vorbereitung, Termin, Ablage
Ehevorbereitung mit Auslandsbeteiligung (auch mehrere Staatsangehörigkeiten -->welches Recht, welche Unterlagen nach welchem Staat etc.)	150	inkl. Personenaufnahmen Ausländer, längerer Kundenkontakt, Namensrecht
Vorsorgeauftrag	30	
NSA-Fälle (dieser Aufwand ist finanziell nicht zu verantworten und würde wohl bei einer Verrechnungsmöglichkeit an Bund oder Kanton sofort abgeschafft!)	360-480 und manchmal noch deutlich mehr	Bei den NSA müssen die Kosten allermeist erlassen werden und können auch nicht dem Bund weiterverrechnet werden, obwohl dieser für die Asylbewerber zuständig wäre. Es ist sehr selten, dass gar keine Dokumente und auch sonst nichts vorhanden ist. Dann geht eine NSA durchaus einmal nur ca. 150 Minuten. Die Regel ist, dass etwas da ist und dann geht es so richtig lang. Daher mindestens 5 aber eher mindestens 8 Stunden und mehr!
Geschäftsfälle Gerichts-/Verwaltungsentscheide SZA		
Anerkennung (Auslandereignis)	45	
Geburt (Auslandereignis)	60-75	Wohnort abklären, meist ein Elternteil Ausländer, 2012 war noch Vorarbeit von ABAG mit genauer Notierung aller Personalien der aufzunehmenden Personen --> jetzt meist nicht mehr. Es braucht heute deutlich mehr Zeit infolge dieser Personenaufnahme.
Namensänderung (CH-Entscheid)	30	
Namensänderung (Auslandereignis)	30	
Bürgerrecht (CH-Entscheid)	20	
Eheschliessung (Auslandereignis)	60-75	Siehe Anerkennung Geburt AE
Partnerschaft (Auslandereignis)	60-75	Siehe Anerkennung Geburt AE
Tod (Auslandereignis)	20	
Geschlechtsänderung (CH-Entscheid)	30	selten
Geschlechtsänderung (Auslandereignis)	30	
Eheauflösung (CH-Entscheid)	30	Abklärung Wohnorte
Eheauflösung (Auslandereignis)	30	
Auflösung Partnerschaft (CH-Entscheid)	30	
Auflösung Partnerschaft (Auslandereignis)	30	
Adoption (CH-Entscheid)	45	selten
Adoption (Auslandereignis)	45	selten
Kindesverhältnis (CH-Entscheid)	45	Urteil muss genau gelesen werden
Kindesverhältnis (Auslandereignis)	45	
Verschollenerklärung	45	selten

Regionales Zivilstandsamt Rheinfelden

Produkt	Menge/Häufigkeit/Jahr 2017	Zeit/Fall (Min) netto	Netto Stunden	ZStGV / Fall	Total ZStGV	
Klassische Geschäftsfälle						
						Eingang/Anmeldung: 15' Vorbereitung GF: 15' Termin (Kundenkontakt/-beratung): 25' Erklärung g.e.S. 15' Ablage/Versand: 5'
Kindesanerkennung CH	45	75	93.75	Fr. 75.00	Fr. 3'375.00	
Kindesanerkennung mit Auslandsbeteiligung	32	100	53.33333333	Fr. 75.00	Fr. 2'400.00	
inkl. Erklärung gem. elterliche Sorge	40			Fr. 30.00	Fr. 1'200.00	Schätzung Anzahl
Geburt ohne Abklärungen Namensführung und Staatsangehörigkeit Kind (CH)	256	30	128	Fr. 0.00	Fr. 0.00	
Geburt mit Abklärungen Namensführung und Staatsangehörigkeit Kind (ausländische Staatsangehörigkeit)	188	45	141	Fr. 0.00	Fr. 0.00	ohne NSA
Eheschliessung ohne Dolmetscher/Fremdsprache	223	95	353.0833333	Fr. 75.00	Fr. 16'725.00	Check Wohnort: 5' GF ISR eröffnen/Dokumente drucken: 10' Trauredere vorbereiten: 30' Geschenk Brautpaar: 5' Trauzimmer vorbereiten: 5' Trauakt mit Begrüssung/Verabschiedung: 30' Abschluss/Ablage: 10'
Eheschliessung mit Dolmetscher/Fremdsprache	30	110	55	Fr. 75.00	Fr. 2'250.00	Check Wohnort: 5' GF ISR eröffnen/Dokumente drucken: 10' Trauredere vorbereiten: 30' Geschenk Brautpaar: 5' Trauzimmer vorbereiten: 5' Dolmetschererklärung (Passkopie etc.): 10' Trauakt mit Begrüssung/Verabschiedung: 35' Abschluss/Ablage: 10'
eingetragene Partnerschaft (Anzahl aus kant. Statistik)	1	95	1.583333333	Fr. 75.00	Fr. 75.00	
NSA-Dossier	5	960	80	Fr. 75.00	Fr. 375.00	Da NSAs meist auf Kostenerlass/Sozialhilfe beruhen, kann nur ein Bruchteil der effektiven Kosten mit Gebühreneinnahmen gedeckt
Tod (Anzahl aus kant. Statistik)	197	30	98.5	Fr. 0.00	Fr. 0.00	
Namenserklärung (Anzahl aus kant. Statistik)	35	30	17.5	Fr. 75.00	Fr. 2'625.00	
Aufnahme ausländische Person (Anzahl aus kant. Statistik)	653	60	653		Fr. 0.00	

davon Vorregistrierung (Aufnahme ausl. Personen hinsichtlich
Einbürgerungsvorhaben)

143

Fr. 75.00

Fr. 10'725.00

Eingang/Anmeldung: 15'
Vorbereitung GF: 10'
Termin (Kundenkontakt/-beratung; Trauung
bespr.): 50'
Ablage/Versand: 10'

Ehevorbereitungsverfahren CH

107

85

151.5833333

Fr. 150.00

Fr. 16'050.00

Eingang/Anmeldung: 15'
Auskunft nötige Papiere: 15'
Vorbereitung GF (mit AP; Ausl. Recht
konsultieren): 30'
Termin (Kundenkontakt/-beratung; Trauung
bespr.): 65'
Ablage/Versand: 10'

Ehevorbereitungsverfahren mit Auslandsbeteiligung

114

135

256.5

Fr. 150.00

Fr. 17'100.00

Vorverfahren eingetragene Partnerschaft (Anzahl aus kant.

2

85

2.833333333

Fr. 150.00

Fr. 300.00

Vorsorgeauftrag

74

30

37

Fr. 75.00

Fr. 5'550.00

Geschäftsfälle Gerichts-/Verwaltungsentscheide SZA

Anerkennung (Auslandereignis)

23

30

11.5

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Geburt (Auslandereignis)

26

30

13

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Namensänderung (CH-Entscheid)

28

30

14

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Namensänderung (Auslandereignis)

10

30

5

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Bürgerrecht (CH-Entscheid)

298

30

149

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Eheschliessung (Auslandereignis)

34

30

17

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Partnerschaft (Auslandereignis)

0

30

0

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Tod (Auslandereignis)

18

30

9

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Geschlechtsänderung (CH-Entscheid)

2

30

1

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Geschlechtsänderung (Auslandereignis)

0

30

0

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Eheauflösung (CH-Entscheid)

64

30

32

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Eheauflösung (Auslandereignis)

9

30

4.5

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Auflösung Partnerschaft (CH-Entscheid)

2

30

1

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Auflösung Partnerschaft (Auslandereignis)

0

30

0

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Adoption (CH-Entscheid)

0

45

0

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Adoption (Auslandereignis)

0

45

0

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Kindesverhältnis (CH-Entscheid)

1

30

0.5

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Kindesverhältnis (Auslandereignis)

0

30

0

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Verschollenerklärung

2

30

1

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Anzahl Datenbekanntgabe 2017

Ausgestellte Dokumente aus Infostar

3176

15

794

Fr. 30.00

Fr. 95'280.00

Im Total "Dokumente" (3176) der ISR-Geschäftsfallstatistik 2017 sind vermutlich noch eine grosse Anzahl Bestätigungen der Angaben (0.1.1 und 8.1) enthalten, die i. Z. mit den GF Geburten und Todesfälle (gebührenfrei) erstellt wurden.

Konventionell ausgestellte Dokumente (Familienscheine, Auszüge aus Papierregistern, Bestätigungen und

500

30

250

Fr. 30.00

Fr. 15'000.00

weitere Datenbekanntgaben ohne Dokumentenausstellung (an Verwaltungsbehörden, AHV, Fürsorgebehörde etc.), inkl.

300

15

75

Fr. 0.00

Fr. 0.00

Familienforschung

Schätzung Anzahl

Schätzung Anzahl

3500.166667

Fr. 189'030.00

Plausibilitätsrechnung; Summe stimmt nahezu mit Rechnung 2017 überein.

Total Gebühren aus Amtshandlungen (gem. Rechnung 2017 Stadt Rheinfelden, RZA Rheinfelden):

CHF 203 793.95

Stellenprozente RZA Rheinfelden:

270%

»Organisation, Rheinfelden intern -> Beratung/Information Einbürgerungen, u. a.)



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Appenzell, 5. April 2018

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie uns die Unterlagen zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen zukommen lassen. Die Standeskommission nimmt dazu wie folgt Stellung:

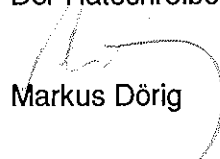
Die Öffnung der bestehenden Prozesse für die Beurkundung von Fehlgeborenen wird begrüsst.

Die Zuständigkeiten und Fristen für die Anmeldung einer Fehlgeburt (neu Art. 9c lit. 3 und 4 ZStV) können hingegen nicht unterstützt werden. Ein Gesuch um Beurkundung einer Fehlgeburt soll beim Zivilstandsamt am Ereignisort oder beim Zivilstandsamt am Wohnort der betroffenen Eltern eingereicht werden. Ausserdem soll die Frist für die Einreichung des Gesuchs um Beurkundung (innerhalb eines Jahrs) drei Monate betragen.

Die vorgesehene Gebühr von Fr. 30.-- für die Behandlung eines Gesuchs für ein Fehlgeborenes gemäss Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen ist zwar zuvorkommend gehalten, wird aber akzeptiert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- lukas.iseli@bj.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 8. Juni 2018 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, sich zu einer Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) bis zum 15. Juni 2018 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit Blick auf die vorgeschlagenen Änderungen der ZStV und der ZStGV betreffend „Bundeslösung Infostar“ und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener schliesst sich der Regierungsrat der Stellungnahme der Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst vom 9. April 2018 vorbehaltlos an.

Was die Gebührensituation im Zivilstandswesen in Appenzell Ausserrhoden betrifft, so wird die Anfrage zu einem späteren Zeitpunkt separat beantwortet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

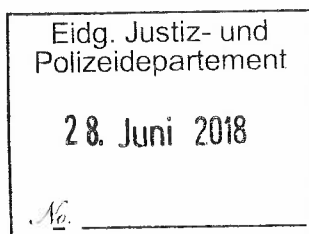
Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Departement Inneres und Sicherheit, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Paul Signer
Landammann



Herisau, 27. Juni 2018

Eidg. Vernehmlassung; Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV); Stellungnahme zur Gebührensituation im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie die Kantone zur vorgenannten Vernehmlassung eingeladen. Zudem wurden die Kantone ersucht, sich zur allgemeinen Frage zu äussern, ob die in der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV, SR 172.042.110) festgelegten Gebühren den Anforderungen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips genügen, und die verfügbaren Zahlen einzureichen.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 übermittelte Ihnen der Ratschreiber die Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates und teilte mit, dass die Anfrage zur Gebührensituation im Zivilstandswesen zu einem späteren Zeitpunkt separat beantwortet werde. Wir können uns dazu wie folgt äussern:

1. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist unterteilt in die drei Zivilstandskreise Hinterland, Mittelland und Vorderland. In jedem Zivilstandskreis führen die Gemeinden gemeinsam ein Zivilstandsamt.

Das Kostendeckungsprinzip, verstanden als Prinzip, wonach der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten der betreffenden Zivilstandsämter nicht übersteigen darf, ist beachtet: Der Kostendeckungsgrad beträgt bei allen drei Zivilstandsämtern weniger als 100 %. Als Beispiele sind die aktuellen Zahlen für das Jahr 2017 zu nennen, die sich aus den Jahresrechnungen der drei Zivilstandsämter gemäss Beilagen ergeben (Zivilstandsamt Hinterland: 77 %, Zivilstandsamt Mittelland: 69 %, Zivilstandsamt Vorderland: 84 %).

Der Kostendeckungsgrad alleine ist indessen zuwenig aussagekräftig. Insbesondere lässt sich damit kein verlässlicher Vergleich unter den Zivilstandsämtern anstellen.

Die Zivilstandsämter sind von den Aufgaben und von den Ressourcen her unterschiedlich aufgestellt. Ein direkter Gebühren-Vergleich der verschiedenen Zivilstandsämter sowohl innerhalb eines Kantons als auch unter den Kantonen ist daher nicht möglich.

Nur schon die drei Zivilstandsämter in Appenzell Ausserrhoden unterscheiden sich voneinander betreffend Ressourcen und Aufgaben. Teilweise gehört auch das Bestattungswesen als nicht zivilstandsamtliche Tätigkeit im Sinne von Art. 44 ZGB zu den Aufgaben. Teilweise nimmt ein Zivilstandsamt am entsprechenden Sitz des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde die Beurkundungen betreffend den Personenstand für den ganzen Kanton vor.

Eine verlässliche Kostenwahrheit kann nur erzielt werden, wenn sämtliche relevanten Aufwände (Personal-, Raum-, Infrastruktur-Kosten, Verrechnungen etc.) und Erträge in die Berechnungen einfließen. Ein Vergleich allein der Kosten oder des Kostendeckungsgrades der einzelnen Ämter ist zuwenig aussagekräftig. Die Aufgabenbereiche der Zivilstandsämter unterscheiden sich von Kanton zu Kanton teilweise beträchtlich. Hinzu kommt, dass sich auch die Darstellung von Aufwand (bspw. unterschiedliche kantonale und kommunale Lohnstrukturen, Standortabhängigkeit der Mietzinse etc.) und Ertrag in den Rechnungen unterschiedlich gestaltet. Hinzu kommt ferner die Unterschiedlichkeit bei den Ressourcen auf den Ämtern. Eine verlässliche Vergleichbarkeit der Gebühren im Zivilstandswesen mit Blick auf den Aufwand unter den Kantonen ist damit nicht möglich.

2. Es wird kaum möglich (und es dürfte auch nicht das Ziel) sein, das Zivilstandswesen zu 100 % kostendeckend mit Gebühren zu betreiben. Doch immerhin dürfte es richtig sein, eine Anpassung der Gebühren zu prüfen. Zu einzelnen Gebühren liegen uns folgende Rückmeldungen unserer Zivilstandsämter vor:

Die Tätigkeiten der Zivilstandsämter sind im Bereich des anzuwendenden ausländischen Rechts sowie der Prüfung von ausländischen Urkunden komplexer und aufwändiger geworden. Gerade in Fällen mit Auslandsbezug ist der Aufwand oft grösser und komplexer mit Blick auf die Beratung betreffend die zu beschaffende Dokumente, die Prüfung der Unterlagen und des anzuwendenden ausländischen Rechts. Immer öfter müssen Dolmetscher beigezogen werden. Dadurch erhöht sich der Zeitbedarf des Geschäftsfalls. In solchen Fällen sind die Gebühren oftmals unzureichend.

Für die Ersterfassung (unabhängig von der Aktenprüfung) von ausländischen Personen im Infostar sollte pauschal eine Gebühr erhoben werden können.

Die Gebühr für die Trauung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft (ZStGV, Anhang 1, Ziffer 11) von Fr. 75.00 wäre zu prüfen. Die Trauung umfasst nicht nur den eigentlichen Trauakt, sondern auch die Vorbereitungen (Reservation und Schmuck Trauzimmer, Trautext, etc.).

Angesprochen wird eine Streichung der „Gratis-Viertelstunde“ (ZStGV, Anhang 1, Ziffer 15). Jede Überprüfung ausländischer Dokumente sollte kostenpflichtig sein

Es fragt sich, ob Dienstleistungen wie das Beurkunden einer Geburt oder eines Todesfalles nach wie vor gebührenfrei erfolgen sollen.



Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist berechtigt gemäss ZStGV, Anhang 2, Gebühren in Rechnung zu stellen. Ein grosser Teil der Dienstleistungen im Zivilstandswesen im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen mit Auslandsbeteiligung oder im Aufsichtsbereich kann indessen nicht weiterbelastet werden.

Diese Beispiele zeigen, dass es sich aufdrängt, die Gebührenregelungen im Zivilstandswesen grundsätzlich zu überprüfen und die Gebührensituation im Detail zu analysieren und konkrete Vorschläge für eine Revision der ZStGV zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse

Departement Inneres und Sicherheit


Paul Signer

Beilagen erwähnt

Zivilstandsamt Hinterland Appenzell A.Rh. (1406)

		Rechnung 2017		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3090	Personalaufwand Löhne inkl. Sozialleistungen	229'272		223'700		211'800	
	Weiterbildung	1'070		1'500		1'500	
	Scannen Datensicherung	0		0		0	
3100/3103	Büromaterial inkl. Buchbindearbeiten	3'722		3'500		3'500	
3101	Blumenschmuck, Dekor, Geschenke	4'555		0		3'000	
3130	Dienstleistungen ARI	15'617		16'000		16'500	
3130.01	Informatik Infostar	9'516		8'500		8'500	
3130.01	Amt für Bürgerrecht SG	0		0		0	
	Rechnungswesen/Personaladministration	3'000		3'000		3'000	
	Mietzinse inkl. Nebenkosten (nur Herisau)	0		0		0	
3170	Spesen und Autoentschädigungen	567		1'000		1'000	
	Sachversicherungen	1'500		1'500		1'500	
3130.02	Telefon/Kommunikation	2'000		2'000		500	
	Porti	7'000		7'000		7'000	
4210	Gebührenertrag		177'206		160'000		175'000
		277'820	177'206	267'700	160'000	257'800	175'000
	Aufwandüberschuss		100'614		107'700		82'800

Rechnung Zivilstandsamt Mittelland

2017

Kurzform	Bezeichnung	Saldo Soll	Saldo Haben	Budget Soll	Budget Haben
1406	Zivilstandsamt	152'648.12	152'648.12	177'400	177'400
3010.00	Löhne Zivilstandsamt	61'100.40		77'100	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	4'906.85		6'000	
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	3'412.80		3'000	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	658.60		1'050	
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	482.90		850	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	1'035.00		1'500	
3100.00	Büromaterial	865.20		1'000	
3101.00	Blumenschmuck/ Geschenke	2'545.40		2'200	
3102.00	Drucksachen, Publikationen	1'840.00		1'500	
3103.00	Inserate, Abonnemente, Fachliteratur	40.00		800	
3130.00	Gebühren an andere Amtsstellen	356.00		2'000	
3130.20	Porti, Bank- und PC-Gebühren	1'872.20		1'900	
3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	21'697.97		26'500	
3160.00	Miete inkl. Nebenkosten	46'200.00		46'200	
3170.00	Spesenentschädigungen	634.80		800	
3930.00	Anteil Verw.-Kosten, Revision und Rewe	5'000.00		5'000	
4210.00	Gebühren für Amtshandlungen		105'390.63		100'000
4309.00	Standortbeitrag Bühler		6'000.00		6'000
4612.50	Kostenanteil ZA Bühler		4'125.74		7'200
4612.51	Kostenanteil ZA Gais		8'801.60		15'200
4612.52	Kostenanteil ZA Speicher		9'076.65		15'700
4612.53	Kostenanteil ZA Teufen		12'377.25		21'400
4612.54	Kostenanteil ZA Trogen		6'876.25		11'900

Funktionale Gliederung		Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4472.00	Ertrag Saal und Unterkunft Gemeindezentrum		49'350.90		50'000.00		46'295.35
4472.10	Vermietung Mobiliar Gemeindezentrum		1'294.20		1'500.00		1'487.40
4501.00	Entnahme aus Schutzraum-Ersatzbeiträge		14'117.55				
4633.00	EO-Vergütungen, Vers.-Taggelder						25'554.95
4895.00	Auflösung zusätzl. Abschreibungen Sachanlagen VV		25'000.00				
4910.00	Weiterbelastung an andere Ressorts				2'000.00		676.00
9011.10	Entnahme aus Ortsverschönerungsfonds		400.00				
9011.11	Entnahme aus Hilfsfonds		394.20				
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	290'579.95	245'413.35	359'346.00	308'246.00	336'270.23	286'754.03
14	Allgemeines Rechtswesen	167'731.74	147'514.09	198'246.00	175'546.00	189'656.63	167'143.28
140	Allgemeines Rechtswesen	167'731.74	147'514.09	198'246.00	175'546.00	189'656.63	167'143.28
1400	Allgemeines Rechtswesen	21'517.45	1'299.80	25'200.00	2'500.00	23'919.00	1'405.65
3130.00	Benutzungsgebühr amtl. Vermessung (Georeferenzdaten)	1'961.30		1'900.00		1'961.30	
3132.00	Grundbuchgeometer	1'474.35		5'000.00		671.25	
3632.20	Gemeindeanteil Grundbuchamt Heiden	18'081.80		18'300.00		21'286.45	
4210.00	Gebühren Grundbuchgeometer		1'299.80		2'500.00		1'405.65
1406	Regionales Zivilstandsamt	146'214.29	146'214.29	173'046.00	173'046.00	165'737.63	165'737.63
3010.00	Besoldungen	82'862.00		98'280.00		101'010.00	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	7'153.50		7'700.00		8'155.65	
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	6'522.70		9'360.00		7'550.80	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	220.05		180.00		193.10	

Funktionale Gliederung		Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldvers.	272.20		270.00		267.70	
3090.00	Aus- und Weiterbildung	190.00		1'000.00		90.00	
3100.00	Büromaterial, Formulare, Drucksachen	2'509.85		4'000.00		2'333.00	
3103.00	Fachliteratur, Buchbinder, Mikroverfilmung	145.89		500.00		148.58	
3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	1'555.75		1'300.00			
3130.00	Blumenschmuck etc.	1'222.15		1'500.00		1'399.90	
3130.10	Telefon	2'240.00		2'240.00		2'240.00	
3130.20	Porti	2'896.15		3'800.00		3'384.10	
3130.30	Aufwand ZAMLAR	19'676.80		20'966.00		20'206.40	
3158.00	EDV, ARI, Infostar	7'365.50		9'450.00		7'539.30	
3160.00	Raumkosten	7'200.00		7'200.00		7'200.00	
3170.00	Reisekosten und Spesen	1'055.40		2'000.00		892.75	
3199.00	Verschiedenes	3'126.35		3'300.00		3'126.35	
4210.00	Gebühren		123'023.55		123'243.36		122'435.65
4612.00	Kostenanteile ZAVLAR-Gemeinden		23'190.74		49'802.64		43'301.98
15	Feuerwehr	97'899.26	97'899.26	132'700.00	132'700.00	119'610.75	119'610.75
150	Feuerwehr	97'899.26	97'899.26	132'700.00	132'700.00	119'610.75	119'610.75
1500	Feuerwehr	97'899.26	97'899.26	132'700.00	132'700.00	119'610.75	119'610.75
3130.00	Feuer- und Weiherschau	1'970.25		2'200.00		1'933.35	
3632.00	Gemeindebeitrag an Feuerwehrzweckverband Wald-Rehetobel	89'025.11		130'500.00		111'677.40	
3660.00	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge	6'000.00				6'000.00	
3940.00	IV kalk. Zinsen und Finanzaufwand	903.90					
4200.00	Feuerwehersatzabgaben		125'258.95		125'000.00		117'285.40

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per Mail: lukas.iseli@bj.admin.ch

6. Juni 2018

RRB-Nr.:	641/2018
Direktion	Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen	2018.POM.229
Ihr Zeichen	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStV; ZStGV).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1 Grundsätzliches

Mit der „Bundeslösung Infostar“ wird der Betrieb und die Entwicklung des elektronischen Personenstandsregisters in die alleinige Verantwortung des Bundes überführt und die Rechte und Pflichten des Bundes sowie der Kantone auf Stufe Gesetz geregelt. Die Änderung von Gesetz und Verordnung sollen am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz sowohl die Überführung von Infostar in die Verantwortung des Bundes als auch die zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener. Unsere Anträge und Bemerkungen betreffen daher die Detailregelungen der Verordnungsänderung.

2 Bundeslösung Infostar

Artikel 52a ZStV

Wir weisen darauf hin, dass der Artikel einen grammatikalischen Fehler enthält: „[...] entsprechenden elektronischen Hinweise.“

Artikel 77 Absatz 2 ZStV

Die Höhe der Anwendergebühr war im Rahmen des politischen Prozesses und der Gespräche zwischen Bund und Kantonen (KAZ und KKJPD) ein zentraler Punkt. Wir schlagen vor, die Ausgestaltung der Gebühr pro Anwender zu überdenken. Wir denken dabei an die Definition der Zugriffskosten mit anderen Parametern, welche einerseits das „Verursacherprinzip“ besser abbilden und mit einer gewissen Verstetigung der Kosten (mehrjährige Festsetzung) kombiniert werden.

Antrag: Die in der Vernehmlassungsversion vorliegende Formulierung mit CHF 500.00 pro Jahr und Anwender ist anzupassen, diese nimmt auf die Anstellungsprozente sowie auf die Anstellungsdauer während des Jahres keine Rücksicht. Vorstellbar ist, eine Gebührengrundlage je Vollzeitstelle - inkl. Bandbreitendefinition - festzulegen, welche für eine gewisse Zeitspanne von mehreren Jahren gilt. Selbstredend müsste der Ansatz angepasst werden, so dass das monetäre Einnahmenziel des Bundes (vgl. Botschaft ZGB) erreicht, aber nicht überschritten wird. Die totalen Benutzungskosten für die Kantone (Aufsichtsbehörden und Zivilstandsämter) von CHF 0.6 Mio. bilden zwingend die Kostenobergrenze. Auszunehmen von den Lizenzkosten sind aus unserer Sicht diejenigen für die Zugriffe der Lernenden.

Das ZGB, Fassung gemäss Änderung vom 15. Dezember 2017, spricht in Art. 39 vom Personenstandsregister und in Art. 45a vom Personen-Informationssystem. Dieser Begriff wird in Art. 76 des Entwurfs wiederholt. Das System soll "für die Führung des Personenstandsregisters" betrieben und entwickelt werden. Aber offenbar nicht nur. Das Personen-Informationssystem soll weiteren Zwecken dienen. Nach Art. 45a Abs. 3 ZGB müssen die Kantone Gebühren nur für die Anwendung des Systems für Zwecke des Zivilstandswesens bezahlen. In diese Richtung geht auch der vorgeschlagene Art. 77 Abs. 2 ZStV. Dieser legt die Gebühr auf Verordnungsstufe absolut mit CHF 500.00 fest. Spätere Anpassungen bedürfen also einer Verordnungsänderung. Wir halten bereits jetzt fest, dass wir bezüglich allfälligen späteren Anpassungen vom Bund volle Transparenz verlangen, d.h. dass die Abgrenzung der Kosten für Zivilstandszwecke von Kosten für andere Zwecken ausgewiesen werden müssen. Dabei weisen wir auf die rechtlich möglichen Zugriffe für die Einwohnerdienste hin.

Artikel 77 Absatz 3 ZStV

Es stellt sich die Frage, was genau in einer Betriebsvereinbarung zu regeln ist. Aus unserer Sicht ist es das Ziel, dass die Gebühren pro Anwender nicht über die Kantone, bzw. durch KKJPD oder die KAZ „gecleart“ werden. Der Bund soll bei den einzelnen Anwendern, bzw. deren Arbeitgebern die Gebühren direkt erheben. Dieser Teil darf nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein.

Sinnvoll kann eine Vereinbarung zwecks Planung sein. Gemäss Botschaft des Bundesrates zur ZGB-Revision wirken die Kantone wie folgt mit

- Einsitz Fachkommission Infostar Bund/Kantone,
- Erarbeiten und Prüfung von Konzepten und Anforderungen,
- Entwerfen von Testszenarien und Testfällen,
- Test des Systems und
- Dokumentation

Antrag: Wir ersuchen Sie, diese Aspekte zu konkretisieren bzw. detaillierter darzustellen.

Die Kantone werden gemäss Botschaft zur ZGB-Revision für die Mitwirkung nicht entschädigt. Aus Erfahrung werden die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst und Zivilstandsämter ihre qualifizierten Mitarbeitenden nur entsenden, sofern diese entschädigt werden. Die Kantone, namentlich die KAZ, können hier einen Ausgleich unter den Kantonen schaffen. Demzufolge müsste über das Budget der KAZ eine dem Betrieb und der Weiterentwicklung dienende Finanzierung erfolgen. Dies muss aufgrund des Zeitvorlaufs zum Budget früh und sorgfältig erfolgen. Die Tatsache, dass es sich um Arbeiten im IT-Entwicklungskontext handelt, wird eine gewisse Dynamik mit sich bringen. Eine Betriebsvereinbarung, abgestimmt auf die Personal- und Finanzplanung durch die Organe der KAZ dürfte demnach Sinn machen. Die Verantwortlichen der KAZ (Vorstand und Infostarkommission) verfügen über die entsprechenden Fach- und Personenkenntnisse (bei den kantonalen Aufsichtsbehörden und Zivilstandsämtern), um eine ausgewogene Mitwirkung im Sinne der Gesamtheit der Kantone gewährleisten zu können.

Die Zuständigkeit für die Betriebsvereinbarung soll nach Absprache mit der KKJPD bei dieser liegen. Die enge Zusammenarbeit mit der KAZ ist dabei zentral, da die Finanz- und Personalressourcensteuerung durch diese erfolgt. Die Beschlussfassung durch die KKJPD ergibt in der Vollzugsarbeit eine entsprechende Legitimation. Die KAZ ist kompetent und verantwortlich, die Betriebsvereinbarung inhaltlich zu prägen. Die Betriebsvereinbarung soll zwingend mehrjährig abgeschlossen werden. Soweit möglich sind Auswirkungen der Weiterentwicklungen (z.B. erhöhter Personalressourcenbedarf für Tester, etc.) in die jährliche Planung einfließen zu lassen und nur bei umfangreichen Weiter-/Neuentwicklungen sollen spezifische Neuregelungen zur Neuverhandlung der Betriebsvereinbarung führen (grosse Projekte wie in der Vergangenheit eingetragene Partnerschaft, Namensrecht und dgl.). Es muss das Ziel sein, Personal- und Finanzplanung bei den Kantonen bzw. der KAZ in einer möglichst grossen Stetigkeit zu betreiben.

Die bisherige NNSS-Finanzierung (nouveau numéro de sécurité sociale) soll und darf nicht Gegenstand der Vereinbarung sein. Mit der „Bundeslösung Infostar“ ist diese rechtlich nicht legitimierte Finanzierung für die Kantone nicht mehr relevant.

Artikel 78a ZStV

Laut dem vorgeschlagenen Art. 78a Abs. 2 ZStV und dem erläuternden Bericht geht hervor, dass das Bundesamt für Justiz (BJ) und die KKJPD je vier Mitglieder stellen und das BJ zusätzlich den Vorsitz hat. Diese Lösung lehnen wir ab, da die Parität nicht gegeben ist.

Hauptsächlich begründet sich unsere Ablehnung im Zusammenhang mit der Datenhoheit der in Infostar geführten Personenstandsdaten, welche bei den Kantonen liegt (vgl. Rechtsgutachten Prof. Dr. Thomas Fleiner vom 22.10.2013). Zusammen mit der Tatsache, dass nach Art. 46 Abs. 2 ZGB die Kantone für die Registerführung haften, ergibt sich zwingend der Bedarf nach einer tatsächlich paritätischen Zusammenarbeit beim Betrieb und der Weiterentwicklung des Beurkundungsinstruments Infostar.

Des Weiteren halten wir fest, dass die Kantone durch Gebühren auch künftig rund die Hälfte der bisherigen, rechtlich relevanten Betriebskosten tragen werden (ohne NNSS-Kosten, welche durch die KAZ in der Vergangenheit auf Zusehen hin und ohne genügende Rechtsgrundlage an den Bund leistete).

Antrag: Wir beantragen, analog dem „Programm Harmonisierung Informatik in der Strafjustiz (HIS)“ einen Co-Vorsitz bei gleicher Anzahl Mitglieder von Bund und Kantonen. Es ist eine

Regelung zu treffen, welche unabhängig von personellen Konstellationen und dem derzeit sehr guten gegenseitigen Einvernehmen funktioniert.

Gemäss Art. 78a Absatz 4 soll das BJ in einem Reglement die Details zur Fachkommission regeln können. Je nach Detaillierungsgrad der Betriebsvereinbarung stellt sich die Frage, ob ein solches Reglement notwendig ist oder nicht. Wird ein Reglement entwickelt, soll dies unter Mitwirkung der KKJPD/KAZ geschehen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die KAZ auch weiterhin eine Infostarkommission führen wird. Dieser obliegt künftig insbesondere die Erfassung und Konsolidierung der Infostar-Bedürfnisse der Kantone bzw. Anwender zugunsten von Betrieb und Weiterentwicklung. Die Fachkommission von Bund und Kantonen soll von dieser Erhebungsarbeit entlastet werden und die konsolidierten Bedürfnisse als Ausgangslage für ihre Arbeit vorliegend haben.

Artikel 78b Absatz 2 ZStV

Antrag: Wir beantragen die Formulierung wie folgt umzugestalten: „Die Fachpersonen wirken insbesondere bei folgenden Aufgaben mit.“

Artikel 84 Absatz 6 ZStV

Wir regen an, genauer auszuführen, wofür der Support des FIS geleistet wird.

Antrag: Der Artikel ist mit „Support in Bezug auf das Personenstandsregister...“ zu ergänzen.

3 Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Die vorgeschlagenen neuen Regelungen für Tot- und Fehlgeborene werden grundsätzlich befürwortet, da sie einem stets wachsenden Bedürfnis von Eltern entsprechen. Eine Regelung von Tot- und Fehlgeborenen als Möglichkeit zur Bewältigung der Trauer der Eltern ist für uns unbestritten. Fragen der Bestattung und die Abgabe eines geeigneten Dokumentes, welches die Tatsache einer Tot- oder Fehlgeburt bestätigt, sind ebenso zu regeln. Wir begrüssen daher, die Bestimmungen der Fehlgeburten den heute bereits geregelten Totgeburten soweit wie möglich gleichzustellen. Dies obwohl wir bezweifeln, dass für die Regelung der Tot- und Fehlgeborenen in der ZStV eine genügende gesetzliche Grundlage auf Stufe ZGB besteht.

Artikel 9a ZStV

Konsequenterweise sollten die Ausführungsbestimmungen in der ZStV für Tot- und Fehlgeburten, soweit wie möglich, gleichgeschaltet werden. Dies wird in den Art. 8 Bst. e Ziff. 4 sowie in Art. 9a ZStV grundsätzlich auch gemacht. Nicht konsequent ist jedoch Art. 9a Abs. 3 ZStV, der in Abweichung der allgemein gültigen Beurkundsregeln für die Geburt eine Anmeldung und somit eine Beurkundung der Fehlgeburt an verschiedenen Orten zulässt. Dies ist nicht nötig und keineswegs anzustreben, da mit dem (Fehl-)Geburtsort - wie bei den Lebendgeburten und den Totgeburten - ein eindeutiger Zuständigkeitsort gegeben ist. Wir beantragen daher in Art. 9a Abs. 3 ZStV nur den Ereignisort in der Schweiz als Anmelde- und Beurkundungsort zuzulassen. Die Beurkundung von Totgeburten als Auslandsereignis ist schon heute gängige Praxis. Wie in Absatz 3 vorgeschlagen, bedarf es für die Anmeldung einer Fehlgeburt zwingend einer Bescheinigung durch eine Ärztin, einen Arzt, eine Hebamme oder eines Entbindungspflegers.

Antrag: In Artikel 9a Absatz 3 ZStV ist der zweite Teil des ersten Satzes, ab „wenn der Ereignisort...“ ersatzlos zu streichen.

Artikel 9b ZStV

Die Umsetzung von Art. 9b Abs. 3 ZStV hat nach unserer Einschätzung zur Folge, dass ein Vater ohne Angabe der Mutter eine Fehlgeburt melden und beurkunden lassen kann. Bei der Totgeburt wird nach Art. 34 ZStV zwingend eine Mutter gemeldet und beurkundet. Wir gehen davon aus, dass die schriftliche Erklärung anstelle einer Kindesanerkennung tritt. In diesem Fall ist die Mitteilung an die Mutter des Kindes nicht geregelt. Das Kind würde ohne Kenntnis der Mutter den Namen des Vaters erhalten. Dies erachten wir als inkorrekt.

Antrag: Es ist eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung vorzunehmen.

Artikel 9c ZStV

Grundsätzlich sind die Begriffe Antrag, Gesuch, Formular zu vereinheitlichen.

Art. 9c Abs. 1 ZStV gibt nur einen Teil der einzureichenden Unterlagen wieder. Erst in den Absätzen 3 und 4 ist von den einzureichenden Bescheinigungen die Rede. Auch zu dieser Beibringungspflicht soll keine Unterscheidung zwischen Tot- und Fehlgeburt erfolgen.

Antrag: Die gleichzeitige Einreichung der Bestätigung durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger mit dem Formular ist zu ergänzen.

Artikel 9c Absatz 3 ZStV

In Sinne der vorgenannten Ausführungen lehnen wir Art. 9c Abs. 3 ZStV ab, der besagt, dass eine Fehlgeburt bei jedem Zivilstandsamt entgegengenommen werden kann. Die Gleichstellung der Totgeburt mit der Fehlgeburt ist hier unbedingt angezeigt. Sowohl Tot- als auch Fehlgeburt sollten nach unserer Ansicht nur beim Zivilstandsamt des Geburtsortes entgegengenommen werden dürfen.

Antrag: Der Wortlaut von Art. 9c Abs. 3 ZStV ist dahingehend anzupassen: Das Gesuch um Beurkundung einer Fehlgeburt ist dem Zivilstandsamt des Ereignisortes einzureichen.

Artikel 9c Absatz 4 ZStV

Der erste Satz ist insofern missverständlich, dass aus der Verordnung nicht klar ersichtlich ist, dass die obligatorische Meldung einer Totgeburt analog der Geburt innert 3 Tagen zu melden ist. Dies kann nur aus dem Text im Vortrag zu Art. 9a, Abs. 1 und 2 aus dem Hinweis zur Meldepflicht von Totgeburten nach Art. 20, 34 und 35 ZStV entnommen werden. Wir teilen die Auffassung, dass diese Frist bei der Totgeburt beibehalten werden soll, zumal die vorgängige Beurkundung für eine Bestattung unumgänglich ist und die Totgeburten bereits heute in dieser Frist, fast ausschliesslich durch die Spitäler, gemeldet werden. Dass hingegen die Angaben zu einer Totgeburt (Vornamen, Name und Abstammung) innerhalb eines Jahres gemeldet werden können, erachten wir ebenfalls als eine Erleichterung für die Eltern.

Wir gehen mit der in der Vorlage geäusserten Aussage überein, dass den Eltern bei Fehlgeburten in den ersten Tagen nach einem derartigen Ereignis nicht zugemutet werden kann, über ein Gesuch zur Beurkundung einer Fehlgeburt zu entscheiden. Insofern können wir die Differenz zwischen der Meldung von Lebend- und Totgeburten innert drei Tagen (gem. Art. 35 Abs. 1 ZStV) und der in diesem Artikel vorgeschlagenen Anmeldefrist für Fehlgeburten von einem Jahr nachvollziehen.

Antrag: Wir regen an, die Frist von drei Tagen für die Meldepflicht von Totgeburten in der Verordnung klarer auszuführen. Diese Frist erscheint uns mit Blick auf die bereits bestehende Beurkundungspflicht vertretbar. Die Beurkundung von Fehlgeburten und die Angaben zu Totgeburten sind weiterhin freiwillig und insofern zeitlich auch nicht kritisch. Zentral ist das Kernanliegen des Vorstosses, nämlich den Eltern die Trauerarbeit zu erleichtern. Wird bei einer Fehlgeburt eine Bestattung gewünscht, müssen der Entscheid und die Beurkundung dennoch zeitnah erfolgen, da diese hierfür vorliegen müssen.

Artikel 99c ZStV

Die Übergangsbestimmung nach Art. 99c ZStV, insbesondere die unbefristete Rückwirkung betreffend des „Geburtsdatums“ erachten wir als zu offen formuliert.

Antrag: Wir beantragen, dass innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der ZStV-Änderung nur um Beurkundung von Fehlgeburten ersucht werden kann, bei welchen das Ereignis innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten der ZStV-Änderung eingetreten ist.

Weitere Anträge

Auf den Zivilstandsdokumenten, wie z.B. der Geburtsbestätigung oder dem Familienausweis, ist sowohl bei Tot- als auch bei Fehlgeburten der Lebensstatus „totgeboren“, resp. „fehlgeboren“ zwingend ersichtlich zu machen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Detailregelungen müssten im entsprechenden Fachprozess vorgenommen werden.

Im Weiteren sind für uns einige Fragen offen, welche zugunsten eines geordneten Vollzugs zwingend zu klären, bzw. zu präzisieren sind:

- Art. 9b Abs. 1 ZStV: Im Fall von verheirateten Eltern, wo der Ehemann nicht der biologische Vater des Kindes ist, fehlt die Regelung, wer (biologischer Vater oder Ehemann) antragsberechtigt ist. Bei nicht verheirateten Eltern nehmen wir an, dass der biologische Vater antragsberechtigt ist. Dies unabhängig von einer vorgeburtlichen Kindsanerkennung oder der Erklärung des gemeinsamen Sorgerechts.
- Im erläuternden Bericht des Bundesrates ist festgehalten, dass das Feld „Geschlecht“ zwingend auszufüllen ist. Selbst dann, wenn eine Geschlechtsbestimmung für ein Fehlgeborenes nicht möglich ist. Hier sei beispielsweise denkbar, dass die Eltern eine Wahlmöglichkeit hätten. Wir regen an, eine solche Wahlmöglichkeit in der Verordnung zu regeln.
- Wird der Familiennamen für das tot- und fehlgeborene Kind analog der Geschwister vorgegeben? Oder besteht für jedes Kind freies Wahlrecht? Dies ist in einer Weisung unmissverständlich festzuhalten.

4 Gebührensituation im Zivilstandswesen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der ZStV und ZStGV haben wir im Jahre 2015 bereits die Rückmeldung gemacht, dass gewisse Einschränkungen in der Gebührenerhebung nicht verursachergerecht sind, resp. zu nicht kostendeckenden Gebühren führen. Es ist deshalb angezeigt, die Zivilstandsgebührenverordnung (ZStGV) im Sinne der Kantone in einer baldigen nächsten Revision verursachergerecht anzupassen, bzw. die Gebühren adäquat zu erhöhen.

Wir führen die Zahlen zum Kostendeckungsgrad des bernischen Zivilstandswesens (die Aufsichtsbehörde und sieben Zivilstandsämter) aus dem Jahre 2017 nachfolgend auf:

Bezeichnung Produkt	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Kosten- deckungs- grad	Erfolg in CHF (-) Unter- deckung (+) Über- deckung
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse und Begehren	2'068'443	8'970'171	23.1%	- 6'901'728
Bekanntgabe von Personendaten aus Personenstands- und Zivilstandsregistern	4'343'845	3'931'434	110.5%	412'411
Total Zivilstandswesen Kanton Bern	6'412'288	12'901'605	49.7%	- 6'489'317

Aus diesen beiden Produkten ist ersichtlich, dass die Kosten zur Bearbeitung und Beurkundung von personenstandsrelevanten Ereignissen und Begehren nur zu knapp einem Viertel gedeckt sind. Der Kanton Bern trägt in diesem Bereich Kosten von fast CHF 7 Millionen.

Das Produkt Bekanntgabe von Personendaten aus Personenstands- und Zivilstandsregister war hingegen im vergangenen Jahr kostendeckend, resp. mit über CHF 400'000 sogar gewinnbringend. Dazu ist jedoch zu sagen, dass mit dem eher kleinen Gewinn die Unterdeckung im Beurkundungsbereich keinesfalls gedeckt ist.

Zudem ist die Abschaffung des Heimatscheins geplant. Der Kanton Bern stellt heute jährlich rund 45'000 Heimatscheine aus. Fehlen diese Einnahmen (CHF 30/Dokument), wird der Ertrag im Produkt Bekanntgabe von Personendaten aus Personenstands- und Zivilstandsregistern um rund CHF 1.35 Millionen sinken. Nachdem die aufwändige Rückerfassung abgeschlossen ist, weist die Gebühr für die Ausstellung des Heimatscheins heutzutage einen hohen Kostendeckungsgrad auf. Daher kann der grossen Ertragsminderung im Kanton Bern von CHF 1.35 Millionen nur eine unwesentliche Aufwandminderung entgegengesetzt werden. Dadurch wird der Kostendeckungsgrad für die Gebühren der Dokumentenausstellung im Kanton Bern ebenfalls unter 100 Prozent fallen.

Es zeigt sich explizit, dass die Kosten im ganzen Bereich des Zivilstandswesens nicht ganz zur Hälfte durch Gebühren gedeckt werden können und eine generelle Anhebung der Gebühren angezeigt ist.

Der Vollständigkeit halber erfolgt die Aufteilung der Produkte in die dazugehörenden Teilprodukte:

Bezeichnung Teilprodukt	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Kosten- deckungs- grad	Erfolg in CHF (-) Unter- deckung (+) Über- deckung
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse und Begehren	352'267	701'375	50.2%	- 349'108
Ehevorbereitungsgesuche/Vorverfahren (ZA, AB)	738'589	2'650'844	27.9%	- 1'912'255
Erklärungen in Zivilstandsangelegenheiten	977'587	1'896'662	51.5%	- 919'075
Anerkennung ausländischer Zivilstandsereignisse	0	1'254'374	0.00%	- 1'254'374
Natürliche Zivilstandsereignisse	0	2'074'098	0.00%	- 2'074'098
Verwaltungs- und Gerichtsentscheide	0	135'057	0.00%	- 135'057
Datenübernahme aus Familienregister	0	257'761	0.00%	- 257'761
Bekanntgabe von Personendaten aus Personenstands- und Zivilstandsregistern	5'666	19'294	29.4%	- 13'628
Dokumente aus Registern	4'067'069	3'555'142	114.4%	511'927
Kontrolle und Bestätigung von Personendaten	271'110	356'998	75.9%	- 85'888

Es ist augenfällig, dass – insbesondere aufgrund der grossen Auslandsbeteiligung – die Deckung der Aufwendungen in Ehevorbereitungen mit einer Kostendeckung von rund einem Viertel wesentlich zu tief ist.

Die Gebührenverordnung ist insoweit stossend als die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Zivilstandsereignissen für die Kantone nicht möglich ist. Während der Bund diverse Möglichkeiten zum Gebühreninkasso hat – und teilweise sogar die Kantone zum Inkasso beauftragt – sind die Kantone aussen vor. Diesem Missstand ist zwingend Rechnung zu tragen.

Gerne ist der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern bereit, bei der Ausarbeitung der Anpassung der Zivilstandsgebührenverordnung (ZStGV) mitzuwirken.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:
lukas.iseli@bj.admin.ch

Liestal, 12. Juni 2018

Vernehmlassung

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen («Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und teilen mit, dass wir dem unterbreiteten Revisionsentwurf nicht zustimmen können.

Die bundesrätliche Zivilstandsverordnung soll im Rahmen der «Bundeslösung Infostar» und aufgrund des Postulats 14.4183 "Verbesserung der zivilstandsamtlichen Behandlung Fehlgeborener" angepasst werden. Vorgeschlagen wird, dass neu auch Fehlgeborene, die die Voraussetzungen einer Totgeburt¹ nicht erfüllen, im Zivilstandsregister (Infostar) eingetragen werden sollen. Dies offenbar, um sich dem internationalen Standard anzupassen. Allerdings ermöglichen heute nur wenige europäische Länder die Anmeldung einer Fehlgeburt beim Zivilstandsamt und meist ohne deren Registrierung in Zivilstandsregistern. Auch haben diese Länder eine andere Untergrenze² festgelegt. Dort kann dann nach der Anmeldung den Betroffenen eine entsprechende Bestätigung des Zivilstandsamts ausgehändigt werden.

In der Schweiz soll gemäss Revisionsvorschlag jede Fehlgeburt – ohne weitere Vorgaben – auf Wunsch im Zivilstandsregister eingetragen werden können. Zusätzlich ist vorgesehen, dass auch eine im Ausland erfolgte Fehlgeburt in schweizerischen Registern nachgetragen werden soll. Dabei soll die Zuständigkeit des Zivilstandsamts von den allgemeinen Beurkundungsregeln abweichen, indem für die Registrierung der Fehlgeburt jedes Zivilstandsamt der Schweiz zuständig sein soll. Warum in diesen Fällen eine andere Zuständigkeitsregelung gelten soll als bei der normalen Geburt, ist indessen nicht einzusehen.

¹ Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen und mindestens 500 Gramm Gewicht.

² Belgien: 12. – 25. Schwangerschaftswoche / Niederlande: mindestens 24. Schwangerschaftswoche / Frankreich: 15. Gestationswoche

Zusammengefasst lehnen wir die im Zusammenhang mit den Fehlgeborenen vorgeschlagenen Änderungen der Zivilstandsverordnung als viel zu weitgehend ab. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)³, die uns sachgerecht erscheinen. Dies gilt auch für die Ausführungen der Fachkonferenz betreffend Bundeslösung Infostar.

Sodann teilen wir wunschgemäss noch Folgendes zur Gebührensituation im Zivilstandswesen unseres Kantons mit: Die heute in der bundesrechtlichen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) festgelegten Gebühren genügen in unserem Kanton den Anforderungen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips nicht. Den Gebühreneinnahmen von zirka 1.06 Millionen Franken stehen direkte Kosten von zirka 2.2 Millionen Franken gegenüber (= Kostendeckungsgrad von unter 50%), weshalb wir eine Gebührenanhebung als angezeigt erachten.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber

³ Stellungnahme vom 9. April 2018



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Amt für das
Zivilstandswesen

via Mail an Herrn Lukas Iseli
lukas.iseli@bj.admin.ch

Basel, 6. Juni 2018

Regierungsratsbeschluss vom 5. Juni 2018

Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) und der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorgesehene Teilrevision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung grundsätzlich und unterstützt in weiten Teilen auch die Anpassung der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.

Die Überführung des schweizweit im Einsatz stehenden elektronischen Personenstandsregisters «Infostar» in die Verantwortung des Bundes entlastet die Kantone operativ und finanziell und erscheint mit Blick auf die Effizienz sachgerecht. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst explizit, dass die Kantone weiterhin die Möglichkeit haben sollen, Personen mit Praxiskenntnissen in die Fachgremien zu delegieren, die bei der Weiterentwicklung des Systems die Anwenderinteressen einbringen können.

Die Einführung der fakultativen Registrierung von Fehlgeburten entspricht einem gesellschaftlichen Bedürfnis und ist deshalb zu begrüßen.

2. Ausführungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Zu einzelnen Änderungsvorschlägen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Ad Art. 9b Abs. 1 Entwurf ZStV (E-ZStv)

Art. 9b E-ZStV sieht vor, dass bei fehlgeborenen Kindern das Feld «Geschlecht» in Infostar zwingend auszufüllen ist, auch in Fällen, bei denen eine Geschlechterbestimmung für das Fehlgeborene gar nicht möglich ist. Es ist vorgesehen, die Wahl des Geschlechtes unter Umständen auch den Eltern zu überlassen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die Eintragung des Geschlechts nicht fakultativ sein sollte, was technisch kein Problem darstellen dürfte und inhaltlich

sachgerechter erscheint. Sonst besteht das Risiko, dass die Zivilstandsämter bei Uneinigkeit zwischen den Eltern zwischen die Fronten geraten. Dem könnte entgegengewirkt werden, indem das Geschlecht nur dann in Infostar aufgenommen wird, wenn dieses auch unzweifelhaft feststeht.

Ad Art. 9b Abs. 3 E-ZStV

Gemäss Art 9b Abs. 3 E-ZStV werden Totgeburten auch weiterhin gestützt auf die obligatorische Meldung medizinischer Einrichtungen beurkundet. Dies mit Abstammungsangaben mütterlicherseits und väterlicherseits, sofern es sich beim Vater um den Ehemann handelt. Neu soll die väterliche Abstammung jedoch nur noch auf Erklärung des Vaters hin beurkundet werden. Diese Neuierung diskriminiert die betroffenen Väter, weshalb darauf verzichtet werden und die Eintragung der väterlichen Abstammung wie bisher obligatorisch vorgenommen werden sollte.

Ad Art. 9c Abs. 4 E-ZStV

Art. 9c Abs. 4 des Entwurfes sieht für die Gesuchseinreichung der Eltern eine Frist von einem Jahr vor. Dass den Eltern im Hinblick auf das einschneidende Ereignis und die Trauerbewältigung genügend Zeit eingeräumt werden soll, ist zu begrüssen. Wir erachten jedoch eine sechsmonatige Frist als ausreichend.

Änderung Gebührenverordnung (ZStGV)

Die Beurkundung einer Totgeburt ist derzeit gebührenfrei. Dass dies bei Totgeburten, welche mit der Geburtsmeldung erfolgen, weiterhin so bleibt, ist zu begrüssen. Dass für die Eintragung von totgeborenen Kindern neu eine Gebühr von 30 Franken erhoben werden soll, wenn die Registereintragung nicht zusammen mit der Geburtsmeldung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist aufgrund des damit verbundenen Zusatzaufwandes bei den Zivilstandsämtern nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. So betrachtet ist das Erheben einer Gebühr auch für die Eintragung von Fehlgeburten zumutbar. Letztlich sind diese Eintragungen freiwillig und stellen ein neues Aufgabenfeld für die Zivilstandsämter dar.

Dass sowohl für die Eintragung von Tot- als auch von Fehlgeburten ein reduzierter Tarif zur Anwendung gelangen soll, ist in Anbetracht der tragischen Umstände nachvollziehbar. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Gebühren für die Dienstleistungen der Zivilstandsämter mit wenigen Ausnahmen bereits heute nicht kostendeckend sind. Eine moderate Anhebung der Gebühr wäre deshalb aus unserer Sicht zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de justice et police
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courriel (Word et PDF) :
lukas.iseli@bj.admin.ch

Fribourg, le 5 juin 2018

Révision de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC) - Réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation citée en marge et y répondons comme suit.

a) Modification de l'OEC – traitement à l'état civil des enfants mort-nés ou nés sans vie

Le Conseil d'Etat se déclare entièrement favorable à la volonté d'améliorer le traitement à l'état civil des enfants mort-nés et nés sans vie. A l'instar du Conseil fédéral, il est convaincu que ce faisant, le processus de deuil des parents d'un enfant né sans vie ou mort-né sera amélioré.

S'agissant du choix du nom de l'enfant mort-né, s'il n'est pas le premier enfant de la famille, mais aussi du choix des enfants à venir, si l'enfant mort-né était le premier de la famille, le Conseil d'Etat part de l'idée qu'il devra être strictement fait application des articles 270 CC et 270a CC. Si telle ne devait pas être la volonté du Conseil fédéral, il serait nécessaire de le préciser.

b) Modification de l'OEC – mise en œuvre de la solution INFOSTAR

S'agissant de la mise en œuvre de la solution INFOSTAR, le Conseil d'Etat soulève quelques réserves en lien avec la mise à disposition gratuite de spécialistes cantonaux pour le développement d'INFOSTAR par la Confédération. Une telle mise à disposition devra dans tous les cas demeurer raisonnable au niveau de la charge de travail, et ne pas, peu à peu, s'apparenter à la mise à disposition d'un EPT gratuit à la Confédération.

A défaut, la résolution de la problématique de la couverture des coûts abordée par la Confédération en lien avec la révision éventuelle de l'OEEC, et sur laquelle nous revenons ci-après, s'en trouvera plus nécessaire encore.

c) **Modification de l'OEEC – déclaration concernant le nom d'un enfant mort-né et demande d'enregistrement d'un enfant né sans vie**

L'émolument de 30 francs proposé dans le projet de modification de l'OEEC aux chiffres 4.8 et 4.9 nous interpelle quelque peu.

Une taxe de 30 francs ne devrait-elle pas être perçue pour tout enregistrement de naissance, quelles que soient les circonstances conduisant à cet enregistrement ? Il semble peu opportun pour le Conseil d'Etat de ne rien facturer aux parents d'un enfant né en vie, auxquels les Offices d'état civil remettent gratuitement un nouveau certificat de famille en échange de l'ancien (pour les couples mariés), mais par contre d'encaisser ce montant de 30 francs uniquement auprès des parents voulant enregistrer leur enfant mort-né, ce d'autant plus que dans les deux cas, c'est une déclaration similaire qui sera reçue par l'Officier.

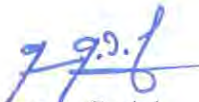
d) **Modification éventuelle de l'OEEC – niveau des émoluments en matière d'état civil**

En l'état, le taux de couverture des frais en lien avec les activités d'état civil peut être estimé à un peu plus de 40 %. Quand bien même pour estimer l'adéquation des émoluments prévus par le droit fédéral, il faut également tenir compte du principe de l'équivalence, le Conseil d'Etat estime que ce ratio mérite d'être amélioré. Des pistes d'économies importantes pourraient bien entendu encore être explorées sous l'angle de l'organisation de l'état civil fribourgeois, comme par exemple celle de réduire le nombre de sites d'état civil dans le canton (par exemple en passant de 7 à 3, voire à un, respectivement de ne localiser les sites restants que dans des bâtiments propriété de l'Etat). Il s'agit toutefois là d'une question politique qui devra, le cas échéant, être tranchée par le Parlement fribourgeois.

Dans l'intervalle, la seule solution envisageable pour améliorer le ratio précité consisterait effectivement à augmenter les émoluments prévus dans l'OEEC.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président



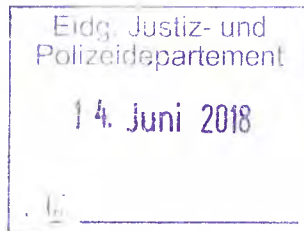
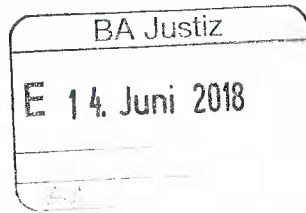

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 13 juin 2018

Le Conseil d'Etat

2713-2018



Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Département fédéral de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : Procédure de consultation relative à une révision des ordonnances sur l'état civil (OEC) et sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la lettre que vous avez adressée le 9 mars 2018 aux Gouvernements cantonaux dans le cadre de la procédure citée en marge, dont notre Conseil a pris connaissance avec intérêt et attention.

Après avoir examiné les documents que vous nous avez fait parvenir, nous sommes en mesure de vous faire part des déterminations que vous voudrez bien trouver ci-dessous.

Traitement à l'état civil des enfants nés sans vie

S'agissant des enfants nés sans vie, il paraît indispensable que les parents qui le souhaitent puissent effectuer des démarches funéraires et ainsi faciliter leur travail de deuil. A ce propos, la législation genevoise prévoit, depuis le 1^{er} octobre 2013, à l'article 3C, alinéa 2, de la loi sur les cimetières (LCim - K 1 65), la délivrance d'une autorisation en vue d'inhumation ou d'incinération d'un enfant mort-né de moins de 500 grammes ou dont la gestation a duré moins de 22 semaines.

Cela étant, l'inscription envisagée d'un tel évènement au registre de l'état civil génère les observations suivantes :

art. 9a, al. 3 et 4

Le fait d'autoriser l'inscription d'un enfant né sans vie à l'état civil à la suite d'une interruption volontaire de grossesse renvoie à la délicate question du statut que devrait ou non avoir le fœtus humain.

De plus, en cas d'interruption volontaire de grossesse, le souhait du seul père de procéder à l'enregistrement impacterait la mère, même si cette dernière ne désire pas cette inscription, ce qui, à notre avis, porterait atteinte à sa personnalité. En effet, les données personnelles de la mère devront alors obligatoirement être saisies dans le registre de l'état civil et reliées à celles de l'enfant né sans vie.

Art. 9c, al. 3

Vu la compétence donnée à tous les arrondissements de l'état civil, afin de prouver qu'il existe un lien avec la Suisse, le formulaire relatif à la demande de l'enregistrement d'un enfant né sans vie devrait être accompagné d'une attestation de domicile pour les personnes de nationalité étrangère afin de prouver qu'un lien existe avec la Suisse.

Art. 15, al. 2bis

Si les données personnelles de la mère ou du père ne sont pas déjà saisies dans le système ou si elles sont non conformes à l'état actuel, des actes supplémentaires devront être demandés. Pour la sécurité du droit, ainsi que pour la probité du registre de l'état civil, une légalisation, voire une authentification, sera nécessaire ce qui entraînera des frais et un délai supplémentaires pour l'enregistrement. Ces longues démarches pourraient amener certains parents à renoncer à l'inscription dans le registre de l'état civil de leur enfant né sans vie.

Solution fédérale Infostar

Notre Conseil salue le projet, particulièrement la prise en compte des conditions posées par la Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC) lors de son approbation, en novembre 2009, au transfert d'Infostar à la Confédération.

Toutefois, pour ce qui concerne la mise à disposition gratuite par l'Office fédéral de la justice (OFJ) de spécialistes pour le développement du système, il serait nécessaire qu'une participation financière, gérée par la CCDJP, soit demandée aux cantons dans le but d'indemniser les employeurs qui détachent lesdits spécialistes.

Niveau des émoluments en matière d'état civil

Selon les informations fournies par les autorités communales concernant les charges et le volume des émoluments facturés par les arrondissements de l'état civil, il ressort que ces émoluments couvrent approximativement 45% des charges. En ce qui concerne l'autorité de surveillance de l'état civil, ce taux est nettement plus bas.

Néanmoins, afin de garantir l'accessibilité des prestations fournies par les autorités de l'état civil à tous les citoyens, il ne nous paraît pas opportun d'augmenter les émoluments actuellement en vigueur.

Moyennant la prise en compte des observations qui précèdent, le canton de Genève accueille favorablement les projets d'ordonnances soumis à consultation.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez bien voulu prêter à la prise de position de notre canton et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

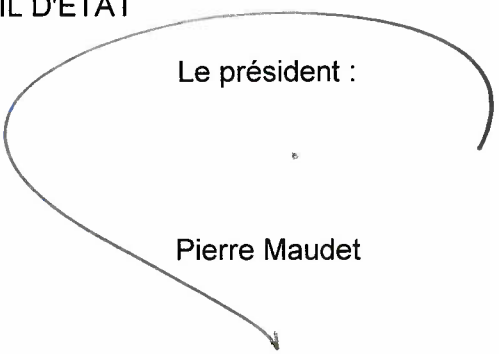
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Pierre Maudet

Sicherheit und Justiz
Postgasse 29
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Glarus, 14. Juni 2018
Unsere Ref: 2018-56

Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind wir sowohl in Bezug auf die Bundeslösung Infostar als auch hinsichtlich der zivilstandsamtlichen Behandlung von Tot- und Fehlgeborenen einverstanden.

Weiter wirft das EJPD noch die Frage auf, ob die in der ZStGV festgelegten Gebühren im Kanton Glarus dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen. Dazu kann allgemein gesagt werden, dass diese insgesamt angemessen sind und das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip annähernd eingehalten ist. Anlässlich einer vor einigen Jahren durchgeführten Effizienzanalyse wurden auch die im Kanton anfallenden Gebühren überprüft. Dabei zeigte sich, dass diese grösstenteils in einem vergleichbaren Rahmen wie bei anderen Kantonen liegen und den anfallenden Aufwand decken. Es ist von keinem nennenswerten Missverhältnis auszugehen.

Nichtsdestotrotz wurde für die vorliegende Stellungnahme auf der Basis der Jahresrechnungen 2015-2017 zumindest der Kostendeckungsgrad beim Zivilstandsamt annähernd ermittelt. Die nachfolgende Tabelle gibt die entsprechenden Ergebnisse wieder:

Tabelle 1. Kostendeckungsgrade Zivilstandsamt (Kostenstelle 60800) 2015-2017, exkl. Bürgerrechtsdienst

in CHF	2015	2016	2017
./. Personalaufwand	393'467	365'758	311'063
./. Sachaufwand	36'391	47'362	43'950
+ Gebühren	231'480	243'938	242'606
=Nettoergebnis	-198'378	-169'182	-112'407

Kostendeckungsgrad	54%	59%	68%
---------------------------	------------	------------	------------

Daraus wird ersichtlich, dass der Kostendeckungsgrad unter 100 Prozent liegt und somit das Kostendeckungsprinzip beim Zivilstandsamt nicht abgebildet wird. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass in den Jahren 2015-2016 der Personalaufwand vergleichsweise hoch ausgefallen ist, weshalb der tiefe Kostendeckungsgrad nicht unbedingt als repräsentativ angesehen werden kann. Diese Situation hat sich auf das Jahr 2017 hin bereinigt, weshalb geschlossen werden darf, dass der realistische Kostendeckungsgrad in etwa bei rund 70% liegen dürfte und eine massvolle Erhöhung des Gebührentarifs vor diesem Hintergrund sich durchaus rechtfertigen liesse.

Bezüglich Struktur der in Rechnung gestellten Gebühren wurden in nachstehender Tabelle 2 die Gebühren auf der Basis der Jahresrechnung 2017 nach der Art der Leistung aufgeschlüsselt, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass eine gewisse Unschärfe bei der Zuordnung zu den Leistungsarten besteht.

Tabelle 2. Anzahl Fälle und Gebühren des Zivilstandsamtes 2017 nach Art der Leistung

Art der Leistung	Anzahl Fälle	Gebühren in CHF
Ausweis über den registrierten Familienstand	751	47'540
Heimatschein	1218	37'380
Familienausweis / -schein	702	36'699
Ehevorbereitungsverfahren	163	22'650
Trauung	191	15'715
Todesurkunde	354	10'560
Auszug aus dem Geburtsregister	338	9'932
Personenstandsausweis	304	9'120
Namensänderung	28	8'500
Geburtsbestätigung / -urkunde	209	6'240
Zivilstandsamtliche Bescheinigung	100	3'403
Vorsorgeauftrag	40	2'925
Auszug aus dem Eheregister	92	2'670
Aktenprüfungen	43	1'575
Anerkennungen	20	1'500
Bescheinigung / Bestätigungen	48	1'500
Apostillen	56	1'460
Optionserklärung	16	900
Bürgerrechtsnachweis	22	600
Auszug aus dem Todesregister	17	510
Diverses, Porto etc.	n.a.	21'227
Total	4712	242'606

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bettiga'.

Dr. Andrea Bettiga
Landammann

E-Mail an: lukas.iseli@bj.admin.ch

versandt am: 14. Juni 2018



Sitzung vom

11. Juni 2018

Mitgeteilt den

11. Juni 2018

Protokoll Nr.

474

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Auch per Mail zustellen als PDF und Word-Dokument:
lukas.iseli@bj.admin.ch

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

("Bundeslösung Infostar" und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 geben Sie uns die Gelegenheit, uns zu den geplanten Änderungen der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen zu äussern. Dafür danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst grundsätzlich die Umsetzung der Bundeslösung "Infostar", womit die Entwicklung des elektronischen Personenstandsregisters in die alleinige Verantwortung des Bundes übergeht. Mit der Ausgestaltung der Benutzungsgebühren, der Gewährleistung einer paritätisch organisierten Fachkommission und der Behandlung von Tot- und Fehlgeborenen ist die Bündner Regierung jedoch nicht einverstanden. Nachfolgend wird darauf näher eingegangen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 9a – 9c ZStV

Paaren, die eine Fehlgeburt zu beklagen haben, sind in ihrer Trauerarbeit zu unterstützen, indem geeignete Dokumente die Tatsache einer Fehlgeburt bestätigen bzw. dieser Tatsache in gebührender Masse Rechnung zu tragen. Es ist unbestritten, dass hier Handlungsbedarf besteht. Die vorgeschlagene Lösung, wonach auch Fehlgeburten künftig im Personenstandsregister beurkundet werden können, lehnt die Regierung ab. Es ist zwar zu begrüßen, dass Fehlgeburten und Totgeburten einheitlich behandelt werden sollen, zumal ihnen aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit der gleiche rechtliche Status zukommt. Allerdings kann die Zielsetzung auch anderweitig erreicht werden. Die Regierung verweist in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (KAZ) vom 9. April 2018, welche eine niederschwellige und dennoch einheitliche Lösung für Tot- und Fehlgeborene anstrebt.

Antrag: *Siehe Stellungnahme KAZ vom 9. April 2018*

Art. 77 ZStV

Art. 77 Abs. 3 ZStV sieht vor, dass die Einzelheiten der Beiträge im Umfang von 500 Franken pro Anwender und Jahr in einer Betriebsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Justiz (BJ) sowie der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) geregelt werden. Um das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip einzuhalten, ist in dieser Vereinbarung festzuhalten, dass sich der entsprechende Beitrag am Stellenumfang orientiert. Des Weiteren sind Lernende im Zivilstandswesen von den Lizenzkosten auszunehmen.

Antrag: *Die vorgesehene Gebühr pro Anwender und Jahr hat sich am Stellenumfang zu orientieren. Es darf nicht auf die reine Zugriffsberechtigung abgestellt werden. Lernende seien von den Lizenzkosten auszunehmen.*

Art. 78a ZStV

Die Regierung lehnt die vorgeschlagene Lösung ab. Diese führt dazu, dass das Gremium nicht mehr paritätisch ausgestaltet ist, da der Bund tatsächlich fünf Vertreterinnen oder Vertreter entsendet. Um eine tatsächliche Parität in der Kommission zu

gewährleisten und gleichzeitig allfällige Pattsituationen zu vermeiden, schliesst sich die Regierung dem Vorschlag der KAZ an, einen Co-Vorsitz analog dem "Programm Harmonisierung Informatik in der Strafjustiz" (HIS) zu bestimmen. Dadurch kann unabhängig von der personellen Konstellation der Kommission erreicht werden, dass tatsächlich nach mehrheitsfähigen Lösungen gesucht wird.

Antrag: *Der Verordnungstext in Art. 78a Abs. 2 ZStV ist wie folgt anzupassen: "[...]. Das Bundesamt für Justiz und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren ernennen je einen Co-Vorsitz."*

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police
Mme la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais fédéral ouest
3003 BERNE

Transmission par courrier électronique à : lukas.iseli@bj.admin.ch

Delémont, le 5 juin 2018

Révision de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC) – « Solution fédérale Infostar » et traitement à l'état civil des enfants mort-nés ou nés sans vie : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a bien reçu la consultation se rapportant à l'objet sous rubrique, laquelle a retenu toute son attention.

Après avoir examiné attentivement les différents documents transmis, en particulier les modifications de l'ordonnance sur l'état civil, de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil, ainsi que le rapport explicatif, le Gouvernement a l'avantage de vous transmettre sa prise de position.

Il a pris bonne note qu'en matière de traitement à l'état civil des enfants mort-nés ou nés sans vie, les parents d'enfants nés sans vie sont actuellement désavantagés par rapport aux parents d'enfants mort-nés. Ces derniers sont enregistrés à l'état civil alors que les premiers n'en ont pas la possibilité, ce qui peut avoir un effet négatif sur le processus de deuil pour les parents.

Le Gouvernement attache dès lors une importance toute particulière à garantir une certaine forme d'égalité de traitement entre un enfant mort-né et un enfant né sans vie. Partant, il salue, dans son principe, la proposition du Conseil fédéral, qui prévoit que tous les parents d'enfants mort-nés et nés sans vie ont la possibilité de faire procéder à un enregistrement et obtenir un document d'état civil.

Il s'interroge toutefois sur l'opportunité d'introduire dans le projet de réglementation une période minimale de 12 semaines de gestation durant laquelle il ne serait pas possible de procéder à l'enregistrement à l'état civil des enfants nés sans vie. Ce délai correspond à celui prévu pour une interruption volontaire de grossesse (IVG), l'idée étant qu'une femme ayant pris la décision de procéder à une IVG, ne devrait pas se voir imposer par le père de l'enfant né sans vie un enregistrement à l'état civil.

En outre, dans le souci de respecter le lien étroit de la mère du fait de sa grossesse à l'enfant mort-né, le Gouvernement suggère d'adapter le projet de réglementation en prévoyant qu'une communication lui soit faite lorsque seul le père fait une demande d'enregistrement.

Sur un plan plus technique et afin d'éviter les redites, il se permet de vous renvoyer aux questions posées par la Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil figurant en pages 2 et 3 de sa prise de position du 9 avril 2018, lesquelles méritent d'être tirées au clair afin d'assurer une exécution conforme.

Le Gouvernement ne s'oppose pas à la modification de l'ordonnance sur les émoluments de l'état civil concernant les prestations des offices de l'état civil. Il a pris note qu'un émolument de 30 francs sera perçu pour les déclarations faites par la mère ou le père indépendamment de l'annonce obligatoire de la naissance d'un enfant mort-né ou pour la demande d'enregistrement de la venue au monde d'un enfant né sans vie. Il peut à la rigueur concevoir qu'un émolument soit perçu en pareil situation, au motif que l'enregistrement d'une naissance ou d'un enfant mort-né est obligatoire, alors que celui de la venue au monde d'un enfant né sans vie n'intervient que sur demande.

S'agissant de la modification de l'ordonnance sur l'état civil, qui est directement liée à la décision de l'Assemblée fédérale du 15 décembre 2017 au sujet de la « solution fédérale Infostar », le Gouvernement accueille favorablement les propositions de modifications et précise qu'elles n'appellent pas de remarques particulières à l'exception de l'article 78a OEC. A l'instar de la Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil, le Gouvernement observe que la réglementation proposée, qui instaure la commission technique chargée d'assurer une participation appropriée des cantons au développement du système, n'est pas judicieuse dans la mesure où elle octroie une majorité de représentants à l'Office fédéral de la justice.

Le Gouvernement privilégie une solution paritaire avec une présidence bicéphale afin de disposer d'un nombre égal de membres de la Confédération et des cantons. Cette solution paritaire devrait favoriser la recherche de solutions de consensus au sein de la commission. Sur ce point également, il se permet de vous renvoyer à la prise de position de la CEC du 9 avril 2018 se rapportant à l'article 78a OEC.

En vous remerciant d'avoir pris le soin de le consulter, le Gouvernement vous adresse, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

David Eray
Président



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police
Mme la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais fédéral ouest
3003 BERNE

Transmission par courrier électronique à : lukas.iseli@bj.admin.ch

Delémont, le 5 juin 2018

Niveau des émoluments en matière d'état civil

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a bien reçu, en marge de la consultation concernant la révision de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC), la demande d'avis se rapportant à l'objet cité sous rubrique, laquelle a retenu sa meilleure attention.

Pour répondre à votre demande, s'agissant de la question générale de savoir si les émoluments fixés par l'OEEC satisfont aux exigences du principe de la couverture des frais et de l'équivalence, le Gouvernement a l'avantage de vous communiquer ci-après les chiffres pour l'Office de l'état civil du Canton du Jura, en particuliers les informations sur le volume des émoluments facturés et de l'organisation de l'état civil dans le Canton du Jura.

- La République et Canton du Jura dispose d'un seul arrondissement de l'état civil qui s'étend à l'ensemble du territoire cantonal. L'Office de l'état civil du Jura est situé à Delémont et est rattaché administrativement au Service de la population.
- L'effectif total de l'office représente 3,6 équivalents pleins temps (EPT), ventilés entre 5 officières de l'état civil et une cheffe d'office.
- Les émoluments encaissés par l'Office de l'état civil se sont élevés à 390'320 francs en 2017, contre 391'914 francs en 2016, 413'249 francs en 2015 et 410'507 francs en 2014.

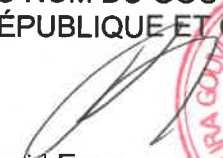
S'agissant de la structure des charges annuelles de l'Office de l'état civil du Jura, le Gouvernement estime, sur la base d'un calcul forfaitaire global incluant les charges salariales et sociales, les coûts des locaux occupés par l'office, les frais d'équipement des places de travail proprement dites et de l'office en général, que la charge forfaitaire totale d'un poste de collaborateur/trice au sein de l'Office de l'état civil du Jura est comprise dans une fourchette allant de 97'500 francs à 140'400 francs. Quant à la charge forfaitaire totale de la cheffe d'office, celle-ci s'inscrit dans une fourchette allant de 114'000 francs à 165'000 francs.

Il s'ensuit que la charge forfaitaire annuelle de l'Office de l'état civil du Jura, peut osciller entre 377'000 francs au minimum et 544'000 francs au maximum, soit une moyenne de l'ordre de 460'000 francs, laquelle constitue une estimation tout à fait tangible.

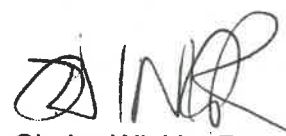
Au vu de ce qui précède, le Gouvernement constate que les émoluments encaissés par l'Office de l'état civil durant les années 2014 à 2017 ne couvrent pas les charges annuelles de l'office estimées en moyenne à 460'000 francs. Partant, il arrive à la conclusion que les émoluments fixés dans l'OEEC ne satisfont à priori pas au critère de la couverture des frais.

En vous souhaitant bonne réception des informations demandées, le Gouvernement vous adresse, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

lukas.iseli@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz

Luzern, 5. Juni 2018

Protokoll-Nr.: 590

**Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über
die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. März 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

I. Fehlgeborene

Artikel 8 Buchstabe e Ziffer 4 ZStV / Artikel 9a ZStV

Aus unserer Sicht ist es ein Bedürfnis vieler betroffener Eltern, ihren Engelskindern (Fehlgeburten), wie auch heute schon den totgeborenen Kindern, ein «Gesicht» zu geben. Die Abgabe eines geeigneten Dokumentes über die Tatsache einer Fehl- oder Totgeburt mit allenfalls Vor- und Nachnamen des Kindes wie auch die Bestattungsmöglichkeit sind wichtig für die Trauerarbeit der Eltern.

Obwohl eine gesetzliche Grundlage im Zivilgesetzbuch (ZGB) fehlt, werden Totgeburten (Kinder, welche ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 Wochen aufweisen) auf Bundesweisung im Personenstandsregister eingetragen. Mit der veralteten Software Infostar ist heute die Beurkundung rund um eine Totgeburt mit viel Aufwand verbunden. Mit der Neuprogrammierung von Infostar NG erhoffen wir uns in dieser Hinsicht eine Vereinfachung.

Gemäss Artikel 31 ZGB beginnt die Persönlichkeit mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tod. Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebendig geboren wird. Angelehnt an diese Bestimmung sind wir grundsätzlich der

Meinung, dass ohne Änderung von Artikel 31 ZGB weder Tot- noch Fehlgeburten im Personenstandsregister zu beurkunden wären, da eine Rechtspersönlichkeit fehlt. Weil aber seit vielen Jahren gemäss Bundesweisung die Eintragung von Totgeburten wie auch die Kindes- anerkennung mit Angaben von Vornamen und Familiennamen des Kindes in Infostar möglich ist, erachten wir es als opportun, wenn diese Totgeburten weiterhin im Personenstandsregister zu beurkunden sind. Einer Umkehr der Praxis würden die betroffenen Eltern mit Unverständnis begegnen.

Der Revisionsentwurf sieht vor, dass auch die Fehlgeburten (Kinder, welche ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 Wochen aufweisen) auf Gesuch der Mutter oder des Vaters des Kindes im Personenstandsregister Infostar beurkundet werden. Bei Fehlgeburten befürworten wir anstatt des Eintrags im Personenstandsregister Infostar die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung vom Zivilstandsamt für die Eltern und das Bestattungsamt.

In diesem Zusammenhang ist die Regelung in der Bundesrepublik Deutschland zu erwähnen, welche die Tatsache einer Fehlgeburt mit einem Dokument bestätigt und entgegen des Berichts des Bundesrates vom 3. März 2017 in Ziffer 5.2.3 nicht im Personenstandsregister beurkundet (Art. 31 Abs. 3 und 4 deutsche Personenstandsverordnung [PStV]). Mit dieser in Deutschland praktizierten Regelung kann dem Anliegen der Eltern von Engelskindern (Fehlgeburten) auch in der Schweiz genügend entsprochen werden.

Wir beantragen für Fehlgeburten, diese Lösung in der ZStV aufzunehmen.

Sollte der Bundesrat trotzdem auch für Fehlgeburten eine Beurkundung im informatisierten Standesregister Infostar vorsehen, sind unseres Erachtens folgende Fragen offen, welche zugunsten eines geordneten Vollzugs zwingend zu klären resp. zu präzisieren sind:

- Bei der vom Bund vorgeschlagenen Lösung stellt sich die Frage, wer das zwingend in Infostar zu registrierende Geschlecht bei Fehlgeburten unter 500 Gramm bestimmt. Ein Arzt dürfte dazu nicht in jedem Fall in der Lage sein (Art. 9a Abs. 3 ZStV). Ein Lösungsansatz könnte hier die Bezeichnung eines dritten Geschlechts (siehe Postulat 17.4121 Arslan) sein.
- Kann der Ledigname des Vaters nur gewählt werden, wenn er eine quasi Kindsanerkennung nach Artikel 9b Absatz 3 ZStV macht? Wenn bereits Kinder bestehen: Geben die den Familiennamen für das fehlgeborene Kind vor? Oder besteht immer ein freies Wahlrecht?
- Der Vernehmlassungsentwurf nimmt unseres Erachtens generell an, dass der Antrag um Beurkundung der Fehlgeburt und dgl. im Einvernehmen von Mutter und Vater erfolgt. Aus Erfahrung wissen wir, dass dies nicht immer der Fall ist. Folgende Teile der Vorlage müssen in dieser Hinsicht detaillierter geregelt werden:
 - Die Erklärung zum Familiennamen und Vornamen dürfte bei der Lösung des Vernehmlassungsentwurfes bei nicht Verheirateten nur die Mutter abgeben, da noch keine gemeinsame Sorge vorliegt.
 - Sofern der Bund an der Beurkundung im Personenstandsregister festhalten will, sollen für die Anmeldung und Beurkundung der Fehlgeburt in Artikel 9c Absatz 3 ZStV keinesfalls abweichende Zuständigkeiten geschaffen werden, als sie heute für Lebend- und Totgeburten gelten. Wir verstehen die Vorlage so, dass Mutter und Vater unabhängig voneinander je einen Antrag auf Beurkundung der Fehlgeburt bei zwei unterschiedlichen Zivilstandsämtern einreichen können. Dies führt zu aufwendigen Bearbeitungsprozessen und schafft letztlich die Grundlage für Doppelerfassungen in Infostar.

- Die Übergangsbestimmung gemäss Artikel 99c ZStV und die hinsichtlich Datum des Ereignisses unbefristete Rückwirkung erachten wir als zu offen. **Wir beantragen, dass innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der ZStV-Änderung nur um Beurkundung von Fehlgeburten ersucht werden kann, bei welchen das Ereignis innerhalb von sechs Jahren vor Inkrafttreten der ZStV-Änderung eingetreten ist. Dies erscheint uns als angemessen und sinnvoll, da das neue Namensrecht am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.**
- Gebühren (ZStGV): Die Beurkundung der Geburt ist «grundsätzlich» kostenfrei. Es kann sein, dass aufgrund des Trauerprozesses die Eltern die Erklärung erst später abgeben. Zudem gehen wir davon aus, dass bei einer Fehlgeburt eine Bestätigung ohne Beurkundung im Personenstandsregister wie in Deutschland abgegeben wird. **Wir beantragen daher, dass die Beurkundung von Lebendgeburten, Totgeburten und die Bestätigungen von Fehlgeburten generell – unabhängig vom Zeitpunkt des Gesuchs und ob dies gemeinsam von den Eltern gestellt wird – gebührenfrei sein soll.**
- Es besteht im Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) keine Rechtsgrundlage für die Nachregistrierung von Fehlgeburten im Ausland im Sinne von Auslandeignissen.

II. Bundeslösung Infostar

Artikel 77 Absatz 2 ZStV

Die Höhe der Anwendergebühr war im Rahmen des politischen Prozesses und der Gespräche zwischen Bund und Kantonen (KAZ und KKJPD) ein zentraler Punkt. Die Definition im erläuternden Bericht, wonach es sich nicht um eine Gebühr im eigentlichen Sinne, sondern um einen politisch ausgehandelten Preis handelt, bestätigen und begrüssen wir.

Gleichzeitig schlagen wir vor, die Ausgestaltung der Gebühr pro Anwender zu überdenken. Der Vorschlag mit einer jährlichen Gebühr von 500 Franken pro Anwender ist im Fachbereich Zivilstandswesen mit den vielen Teilzeitangestellten nicht geeignet. **Wir beantragen, die Gebührengrundlage je Vollzeitstelle, inkl. Bandbreitendefinition festzulegen**, welche für eine gewisse Zeit (mehrere Jahre) gilt. Die totalen Benutzungskosten für die Kantone (Aufsichtsbehörden und Zivilstandsämter) von 0,6 Millionen Franken bilden zwingend die Kostenobergrenze. **Auszunehmen von den Lizenzkosten sind aus unserer Sicht diejenigen für die Zugriffe der Lernenden.** Die Anstrengungen der letzten Jahre für die Schaffung von Ausbildungsplätzen im Zivilstandswesen darf nicht mit einer neuen Gebühr für Lernende gefährdet werden.

Die von der Vereinigten Bundesversammlung am 15. Dezember 2017 beschlossene Änderung des ZGB spricht in Artikel 39 vom Personenstandsregister und in Artikel 45a vom Personen-Informationssystem. Dieses soll «für die Führung des Personenstandsregisters» betrieben und entwickelt werden. Aber offenbar nicht nur. Das Personen-Informationssystem soll weiteren Zwecken dienen. Gemäss Artikel 45a Absatz 3 ZGB müssen die Kantone Gebühren nur für die Anwendung des Systems für Zwecke des Zivilstandswesens bezahlen. In diese Richtung geht auch der vorgeschlagene Artikel 77 Absatz 2 ZStV. Dieser legt die Gebühr auf Verordnungsstufe absolut mit 500 Franken fest. Spätere Anpassungen bedürfen also einer Verordnungsänderung. Wir halten schon jetzt fest, dass bezüglich allfälligen, späteren Anpassungen vom Bund volle Transparenz verlangt wird, d.h. die Abgrenzung der Kosten für Zivilstandszwecke von Kosten für andere Zwecke müssen ausgewiesen werden. Dabei weisen wir auf die rechtlich nun möglichen Zugriffe für die Einwohnerdienste hin.

Artikel 77 Absatz 3 ZStV

Wir stellen uns vor, dass der Bund die Benützungsgebühren für Infostar bei den einzelnen Anwendern respektive deren Arbeitgebern direkt erheben. Dieser Teil darf nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein.

Die Betriebsvereinbarung soll insbesondere der Planung dienen. Gemäss Botschaft des Bundesrates zur ZGB-Revision wirken die Kantone mit in Form von

- Einsitz Fachkommission Infostar Bund/Kantone
- Erarbeiten und Prüfung von Konzepten und Anforderungen
- Entwerfen von Testszenarien und Testfällen
- Test des Systems und
- Dokumentation.

Die Kantone werden gemäss Artikel 78b Absatz 1 ZStV für die Mitwirkung nicht entschädigt. Aus Erfahrung werden Kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst und Zivilstandsämter ihre qualifizierten Mitarbeitenden nur entsenden, sofern dies entschädigt wird. Die KAZ kann hier einen Ausgleich unter den Kantonen schaffen. Demzufolge müsste über das Budget der KAZ eine dem Betrieb und der Weiterentwicklung dienende Finanzierung erfolgen. Dies muss aufgrund des Zeitvorlaufs zum Budget früh und sorgfältig erfolgen. Die Tatsache, dass es sich um Arbeiten im IT-Entwicklungskontext handelt, wird eine gewisse Dynamik mit sich bringen. Eine Betriebsvereinbarung, abgestimmt auf die Personal- und Finanzplanung durch die Organe der KAZ dürfte demnach Sinn machen.

Die Zuständigkeit für die Betriebsvereinbarung soll nach Absprache mit der KKJPD bei dieser liegen. Die enge Zusammenarbeit mit der KAZ ist dabei zentral, da die Finanz- und Personalressourcensteuerung durch diese erfolgt. Die Beschlussfassung durch die KKJPD ergibt in der Vollzugsarbeit eine entsprechende Legitimation. Die KAZ ist kompetent und verantwortlich, die Betriebsvereinbarung inhaltlich zu prägen. Die Betriebsvereinbarung soll zwingend mehrjährig abgeschlossen werden. Soweit möglich sind Auswirkungen der Weiterentwicklungen (bspw. erhöhter Personalressourcenbedarf für Tester etc.) in die jährliche Planung einfließen zu lassen und nur bei umfangreichen Weiter-/Neuentwicklungen sollen spezifische Neuregelungen zur Neuverhandlung der Betriebsvereinbarung führen (grosse Projekte wie in der Vergangenheit EgP, Namensrecht und dgl.). Es muss das Ziel sein, die Personal- und Finanzplanung bei der KAZ in einer möglichst grossen Stetigkeit zu betreiben.

Die bisherige NNSS-Finanzierung (nouveau numéro de sécurité sociale) soll und darf nicht Gegenstand der Vereinbarung sein. Mit der Bundeslösung Infostar ist diese rechtlich nicht legitimierte Finanzierung für die Kantone nicht mehr relevant.

Artikel 78a ZStV

Laut dem vorgeschlagenen Artikel 78a Absatz 2 ZStV und dem erläuternden Bericht geht hervor, dass das Bundesamt für Justiz (BJ) und die KKJPD je vier Mitglieder stellen und das Bundesamt für Justiz zusätzlich den Vorsitz hat. Damit ist die Parität nicht gegeben und das BJ kann das Gremium dominieren. Diese Lösung lehnen wir entschieden ab.

Einerseits und hauptsächlich begründet sich unsere Ablehnung im Zusammenhang mit der Datenhoheit der in Infostar geführten Personenstandsdaten, welche bei den Kantonen ist (vgl. Rechtsgutachten Prof. Dr. Thomas Fleiner vom 22.10.2013, EJPD und BJ bekannt). Zusammen mit der Tatsache, dass nach Artikel 46 Absatz 2 die Kantone für die Registerführung haften, ergibt sich zwingend der Bedarf der echt paritätischen Zusammenarbeit beim Betrieb und der Weiterentwicklung des Beurkundungsinstruments Infostar.

Andererseits halten wir fest, dass die Kantone durch Gebühren auch künftig rund die Hälfte der bisherigen, rechtlich relevanten Betriebskosten tragen werden (ohne NNSS-Kosten, welche die KAZ in der Vergangenheit auf Zusehen hin und ohne genügende Rechtsgrundlage an den Bund leistete).

Wir beantragen, analog dem «Programm Harmonisierung Informatik in der Strafjustiz» einen Co-Vorsitz bei gleicher Anzahl Mitglieder von Bund und Kantonen. Damit werden die strukturellen Voraussetzungen geschaffen, damit bei einer allfälligen Pattsituation nach echt mehrheitsfähigen Auswegen gesucht werden muss. Trotz der derzeitigen, guten Zusammenarbeit zwischen KAZ und BJ ist eine Regelung zu treffen, welche unabhängig von personellen Konstellationen und dem derzeit sehr guten gegenseitigen Einvernehmen funktioniert.

Das BJ soll in einem Reglement die Details zur Fachkommission regeln können. Je nach Detaillierungsgrad der Betriebsvereinbarung stellt sich die Frage, ob ein solches Reglement notwendig ist oder nicht. Wird ein Reglement entwickelt, soll dies unter Mitwirkung der KKJPD/KAZ geschehen.

Artikel 78b ZStV

Wir beantragen die Formulierung wie folgt umzugestalten: «Die Fachpersonen wirken insbesondere bei folgenden Aufgaben mit:»

Im Übrigen verweisen wir bezüglich Artikel 78b ZStV auf unsere Ausführungen unter Artikel 77 Absatz 3 ZStV.

III. Gebührensituation im Zivilstandswesen

Losgelöst vom Vernehmlassungsverfahren der vorgeschlagenen Änderung der ZStV und der ZStGV ersuchen Sie um eine Stellungnahme zur allgemeinen Frage, ob die in der Gebührenverordnung festgelegten Gebühren in unserem Kanton den Anforderungen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips genügen.

Gemäss § 2 Absatz 1 der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 25. September 2001 (SRL Nr. 201) tragen im Kanton Luzern die Gemeinden die Kosten des Zivilstandswesens. Die Leiterinnen und Leiter der zehn Regionalen Zivilstandsämter im Kanton Luzern beurteilen die Gebührensituation im Zivilstandswesen wie folgt:

- Die Zivilstandsämter können nicht kostendeckend geführt werden. Bei einem Gesamtaufwand aller zehn Regionalen Zivilstandsämter im Kanton Luzern von rund 4'236'000 Franken beträgt der Kostendeckungsgrad durchschnittlich 55 %.
- Die Gebührensituation ist für viele Zivilstandsämter unbefriedigend.
- In der Gebührenverordnung sollte vermehrt die Möglichkeit geschaffen werden, die Kosten nach Aufwand zu verrechnen. Der heutige Gebührentarif kann dem stetig wachsenden Kundenanspruch nicht mehr gerecht werden. Exemplarisch zu nennen sind etwa die immer aufwändigeren Beratungstätigkeiten im Zivilstandswesen und die Erwartungshaltung an zeitgemässe Ziviltrauungen, welche die Kundschaft einfordert.

Auch die sehr beschränkten Möglichkeiten der Gebührenerhebung für die Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sind unbefriedigend. Für die immer aufwändigeren und auch zahlenmässig stark steigenden Fälle im Zusammenhang mit den Verfügungen über die Anerkennung von Auslandereignissen dürfen in der aktuellen Gebührenverordnung keine Gebühren erhoben werden. Diese sind heute im Gebührentarif explizit als «gebührenfrei» bezeichnet.

Aus unserer Sicht besteht sowohl bei den Zivilstandsämtern wie auch bei den Aufsichtsbehörden Handlungsbedarf die Gebühren anzupassen. Wir beantragen deshalb, die eidgenössische Gebührenverordnung umfassend zu ändern.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Bundesrain 20
3003 Berne

Révision de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC)

Madame la conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation susmentionnée.

Le Conseil d'État est favorable à la modification de l'OEC afin que la Confédération devienne concrètement seule responsable de l'exploitation et du développement de la banque de données centrale de l'état civil (Infostar). Néanmoins, le Conseil d'État estime que l'émolument à payer à la Confédération par les communes et les cantons devrait être inférieur à 500 francs par utilisateur. Le montant global de 11'000 francs par an doit être mis en lien avec le découvert de la gestion de l'état civil dans notre canton, supérieur à un million de francs par année. De plus, les cantons mettent gratuitement des spécialistes à disposition de l'Office fédéral de la justice pour le développement du système.

Le gouvernement cantonal est sensible à ce que les parents d'enfants nés sans vie et mort-nés vivent au mieux le processus de deuil. Ainsi, il est favorable à l'enregistrement à l'état civil de la venue au monde des enfants nés sans vie comme complément à l'enregistrement de la naissance d'enfants mort-nés. Néanmoins, comme il n'y aura pas d'obligation d'annonce par les parents, il serait judicieux d'appliquer les nouvelles OEC et OEEC avec des dispositions transitoires d'enregistrement rétroactif d'enfants nés sans vie uniquement sur les 3 années qui précèdent l'entrée en vigueur des ordonnances.

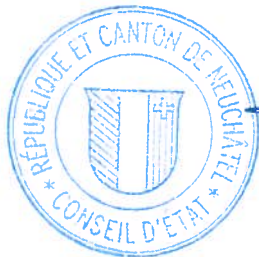
Enfin, le déficit de couverture des frais engendrés par les activités d'état civil dans le Canton de Neuchâtel est de 57%. En effet, 15,3 EPT sont dévolus aux tâches d'état civil pour des charges salariales, sociales et d'infrastructure de 2'065'000 francs par an, des recettes de 900'000 francs par an et un découvert de 1'165'000 francs par an pour les communes et le canton. Ces chiffres justifient une augmentation des émoluments en matière d'état civil.

NE

Veillez croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 13 juin 2018

Au nom du Conseil d'État :



Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe : structure, charges et degré de couverture des frais des autorités de l'état civil du canton de Neuchâtel et de ses communes

Structure, charges et degré de couverture de l'état civil

<u>Arrondissements</u>	<u>EPT</u>	<u>Coûts/an</u>	<u>Revenus/an</u>
Neuchâtel	4	500'000.-	226'000.-
Le Locle	3.3	490'000.-	260'000.-
Val-de-Ruz	1.2	200'000.-	74'000.-
Boudry	2	285'000.-	120'000.-
Hauterive	0.5	87'000.-	15'000.-
Cressier	0.5	78'000.-	32'000.-
Les Verrières	<u>1.8</u>	<u>205'000.-</u>	<u>80'000.-</u>
Total A	13.3	1'845'000.-	807'000.-
Canton	<u>2</u>	<u>220'000.-</u>	<u>90'000.-</u>
Total B	15.3	2'065'000.-	897'000.- (43.5%)
Infostar actuel		<u>30'000.-</u>	
Total C		2'095'000.-	897'000.- (43%)

Proposition fédérale

Arrondissements :

18 postes à 500.- = 9'000.- /an

Canton :

4 postes à 500.- = 2'000.- /an**Total 11'000.- /an pour Infostar futur**



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 12. Juni 2018

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 9. März 2018 eingeladen, zu oben erwähnter Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen.

I. Bundeslösung Infostar

Die Gebühr von CHF 500.00/Jahr/Anwender/-in gemäss Art. 77 Abs. 2 E-ZStV wird den heutigen Anstellungsverhältnissen mit zahlreichen Teilpensen nicht gerecht. Hier ist eine differenziertere Regelung erforderlich wie beispielsweise die Möglichkeit der Gebührensplittung resp. der Aufteilung nach Pensengrössen oder die Aufteilung der Kosten auf die Kantone gestützt auf die Einwohnerzahlen. Zu bemängeln ist, dass mit der Regelung der jährlichen Gebühr in der Zivilstandsverordnung nicht die Beständigkeit gewährleistet werden kann, welche wünschenswert wäre.

Wie das unentgeltliche Zurverfügungstellen von Fachpersonen im Sinne von Art. 78b Abs. 1 E-ZStV in der Praxis von statten gehen soll, ist unklar. Angesichts des Aufwandes und der bereitwilligen Mitarbeit sind die betroffenen Kantone für ihren Mehraufwand zu entschädigen bzw. ist allenfalls via KAZ ein gebührender Ausgleich vorzusehen.

Schliesslich ist der Vorsitz der Fachkommission gemäss Art. 78a E-ZStV zur Schaffung von Parität zweizuteilen (Co-Vorsitz).

II. Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Die seitens Eidgenössischem Justiz- und Polizeidepartement EJPD vorgeschlagene formelle Beurkundung (nebst Totgeburten auch) von Fehlgeburten lässt zentrale Fragen unbeantwortet. Zu nennen sind insb. die Bestimmung des Geschlechts, die Namensgebung ohne Kindes- anerkennung, Kollisionsregeln bei fehlendem Einvernehmen der Eltern, örtliche Zuständigkeiten und eine in der Sache angebrachte Gebührenerhebung. Ob respektive warum grundsätzlich "Subjekte" ohne Rechtspersönlichkeit im Personenstandsregister aufgenommen werden (sollen), ist vor der sogleich skizzierten Lösung klärungsbedürftig.

Im Sinne einer Gleichbehandlung von Fehl- und Totgeborenen und der damit zusammenhängenden grundsätzlichen Vereinfachung in der Sache scheint uns die Abgabe einer Bescheinigung an die Eltern zu Händen des Bestattungsdienstes, **ohne** dass eine formelle Registrierung in Infostar erfolgt, eine einfachere und gleichzeitig ausreichend zweckdienliche Lösung zu sein. Die Lösung gemäss § 31 Abs. 3 der deutschen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung, PStV) kann hierzu Vorbild sein. Auf diese Weise verlieren Gewicht und Gestationsalter des Fötus an Bedeutung, während der Schwangerschaftsabbruch als emotional tiefgreifendes Ereignis mit Verarbeitungsbedarf ins Zentrum rückt. Die amtliche Todesbescheinigung ermöglicht den Eltern mit der Bestattung ihres fehl- oder totgeborenen Kindes einen wichtigen Teil der Trauerarbeit. Es ist durchaus angebracht, diese Bescheinigung kostenfrei auszugestalten. Die Kostenfrage hinsichtlich Tot- und Fehlgeborener ist insgesamt einheitlich zu handhaben; eine Ungleichbehandlung lässt sich nicht plausibel begründen.

Die vorgenannte Lösung ist nachvollziehbar, praxistauglich und kostenarm umsetzbar. Sie berücksichtigt die zentralen Anliegen der Revision. Sie ist umzusetzen, zumal sie systemtechnische Probleme im Zusammenhang mit Beurkundungsvorgängen von vornherein und ohne jeden Zusatzaufwand ausschliesst. Dies wiederum trägt zur Gewährleistung der effizienten und bürgernahen Abwicklung des Tagesgeschäftes der Zivilstandsämter bei, was als eminent wichtig erachtet wird.

Es bleibt anzumerken, dass der Lesbarkeit zuträglich ist, Lebend- und Totgeburten gesetzes-systematisch eng zu platzieren. Die Regelung der Fehlgeborenen **vor** den Totgeborenen – also entgegen Art. 8 ff. E-ZStV – vermöchte logisch jedoch mehr zu überzeugen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Yvonne von Deschwanden
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- lukas.iseli@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

lukas.iseli@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OSTK.3158
Unser Zeichen: db

Sarnen, 11. Juni 2018

**Revision Zivilstandsverordnung und Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen ("Bundeslösung Infostar" und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener);
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *geschätzte Simonetta*
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betr. Zivilstandsverordnung sowie Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.

Die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (KAZ) und die Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter haben sich eingehend mit der geplanten Revision betreffend "Bundeslösung Infostar" sowie der zivilstandsamtlichen Behandlung von Tot- und Fehlgeborenen befasst. Wie verzichten auf eine eigene Stellungnahme und verweisen auf die Stellungnahmen dieser beiden Konferenzen.

Ihre Frage zur Gebührensituation in den Kantonen können wir wie folgt beantworten: Im Kanton Obwalden decken die Einnahmen durch die Gebühren für Amtshandlungen den Verwaltungsaufwand nicht. Obwohl das Zivilstandswesen regional und sehr effizient organisiert ist, sind die Gebühren nicht kostendeckend. Eine Anpassung der Gebühren würden wir daher begrüßen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

- Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 9. April 2018
- Stellungnahme der Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter vom 17. Mai 2018

Kopie mit Stellungnahmen KAZ und Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3158)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 17. Mai 2018

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) («Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 9. März 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Revision der ZStV und der ZStGV ein. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir das Bestreben, die zivilstandsamtliche Behandlung Fehlgeborener zu verbessern, um die Trauerarbeit der Eltern zu erleichtern. Allerdings bringt die vorgeschlagene Regelung, wonach Fehlgeborene im Personenstandsregister (Infostar) eingetragen werden können, erhebliche Nachteile mit sich. Da die Eintragung in Infostar zwingend die Angabe des Geschlechts erfordert, müsste bei einer gewünschten Beurkundung des Fehlgeborenen auch dann ein Geschlecht eingetragen werden, wenn dieses unbekannt bzw. noch nicht bestimmbar ist. Im Bericht des Bundesrates vom 3. März 2017 zum Postulat 14.4183 Streiff-Feller (Verbesserung der zivilstandsamtlichen Behandlung Fehlgeborener; nachfolgend Postulatsbericht) wird diesbezüglich vorgeschlagen, den Eltern die Wahl des Geschlechts zu überlassen. Allerdings dürfte diese Fremdbestimmung des Geschlechts zumindest bei manchen Eltern auf wenig Akzeptanz stossen. Ebenso stellt sich die Frage, ob in solchen Fällen ein gemäss Beurkundung erstellter Nachweis zum Fehlgeborenen mit Angabe eines Geschlechts, dessen sich die Eltern nicht sicher sein können, die Trauerbewältigung wie erhofft unterstützt.

Vorzuziehen wäre unserer Auffassung nach die Möglichkeit, eine Fehlgeburt samt persönlichen Angaben zum Fehlgeborenen durch ein Zivilstandsamt bescheinigen zu lassen. Analog zur entsprechenden Regelung in Deutschland (vgl. Art. 31 der deutschen Personenstandsverordnung) würde keine Eintragung ins Personenstandsregister erfolgen. Dadurch wäre es ohne weiteres möglich, gewisse Angaben, wie beispielsweise das Geschlecht, der Realität entsprechend unbestimmt zu lassen. Mit einer derartigen zivilstandsamtlichen Bescheinigung würden sowohl die kantonalen und kommunalen Formalitäten rund um eine allfällige Bestattung als auch die Trauerbewältigung der Eltern erleichtert. Eine solche Vorgehensweise wäre zudem insofern genügend, als die Bescheinigung



lediglich dem Nachweis des Ereignisses dienen muss (siehe auch erläuternder Bericht des Bundesamtes für Justiz [BJ] vom 9. März 2018, «Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener [nachfolgend erläuternder Bericht des BJ], Erläuterungen zu Art. 9a Abs. 3 und 4 des Entwurfs der eidgenössischen Zivilstandsverordnung [SR 211.112.2; abgekürzt E-ZStV]).

Eine vom Personenstandsregister unabhängige Beurkundung (samt Eintragung in einem zentralen Verzeichnis) wurde auch im Postulatsbericht des Bundesrates geprüft (Abschnitt 11.2.2 Lösung 2: Separate Beurkundung und zentrales Verzeichnis). Dieser Ansatz wurde im besagten Bericht jedoch verworfen, weil eine Eintragung von Zivilstandsergebnissen ausserhalb von Infostar nicht wünschenswert sei, das BJ ein zentrales Verzeichnis ausserhalb von Infostar führen müsste und die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen (aufgrund des zu entwickelnden und zu betreibenden zentralen Sammelverzeichnisses) als zu hoch zu beurteilen seien. Als Grund für die Notwendigkeit eines zentralen Verzeichnisses wurde einzig die allenfalls unterschiedliche örtliche Zuständigkeit der Zivilstandsämter für die Beurkundung der Fehlgeburt und die Beurkundung der «Anerkennung der Vaterschaft» vorgebracht (vgl. Postulatsbericht, Abschnitt 11.2.2). Würde jedoch ein für beide Sachverhalte zuständiges Zivilstandsamt definiert, müsste auch kein aufwändiges und kostenintensives zentrales Register für Fehlgeborene geschaffen werden. Wir schlagen vor, das Zivilstandsamt am Wohnort der Mutter – wo sie in vielen Fällen auch die medizinische Bescheinigung der Fehlgeburt erhalten hat – sowohl für die Bescheinigung der Fehlgeburt als auch für einen allfälligen Nachtrag zur väterlichen Abstammung als zuständig zu bezeichnen.

Im Übrigen würden wir es begrüssen, wenn sich der Familienname des Fehlgeborenen bei den Einzelgesuchen um Beurkundung gemäss Art. 9b Abs. 2 und 3 E-ZStV nicht zwingendermassen nach dem Ledignamen des gesuchstellenden Elternteils richten müsste. Bei verheirateten Eltern sollte es möglich sein, dass ein Elternteil, der ein entsprechendes Gesuch alleine einreicht, auch den angenommenen Ledignamen (Art. 160 Abs. 2 ZGB) oder den für gemeinsame Kinder bestimmten Ledignamen der Ehegattin oder des Ehegatten als Familiennamen des Fehlgeborenen wählen kann. Es kann ja sein, dass die Ehegatten das Gesuch nicht gemeinsam einreichen, weil ein Ehegatte aus persönlichen Gründen nicht am Gesuch mitwirken will oder verstorben ist.

Schliesslich ist die Formulierung von Art. 9b Abs. 4 Satz 2 E-ZStV unseres Erachtens verwirrend, da gemäss dieser bei einem gemeinsamen Gesuch um Beurkundung bei Uneinigkeit über die Vornamen und den Ledignamen des Fehlgeborenen die von der Mutter gewählten Vornamen *oder* ihr Ledigname beurkundet wird. Klarer wäre die Konjunktion «und» anstelle «oder».

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass gemäss Art. 9c Abs. 3 E-ZStV Doppelgesuche der beiden Elternteile bei unterschiedlichen Zivilstandsämtern möglich sind. Dies ist gerade bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung aufgrund der Gefahr von Doppelerfassungen in Infostar zu verhindern (vgl. Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst [KAZ] vom 9. April 2018, S. 3). Wie bereits oben vorgeschlagen, empfehlen wir, das Zivilstandsamt am Wohnort der Mutter als für die Beurkundung von Fehlgeburten zuständig zu erklären. Überdies ist anzumerken, dass die Vorlage nicht klärt, wie bei umstrittenen Vaterschaften vorzugehen ist. Es ist durchaus



denkbar, dass sich mehrere Männer als Vater eines Fehlgeborenen erachten und dies entsprechend in der Bescheinigung festgehalten haben wollen. Wir empfehlen, solche Sachverhalte ausdrücklich zu regeln. Denkbar wäre beispielsweise, bei Uneinigkeiten auf eine Erklärung der Mutter abzustellen, welche die väterliche Abstammung offen lassen kann.

Betreffend die Revision «Bundeslösung Infostar» verweisen wir auf die Stellungnahme der KAZ. So unterstützen wir sowohl den Vorschlag der paritätischen Vertretung von Bund und Kantonen in der Fachkommission (Art. 78a Abs. 2 E-ZStV) als auch die Forderung nach einer Entschädigung der Kantone für die Unterstützung bei der Entwicklung des Personen-Informationssystems (Art. 78b Abs. 1 E-ZStV). Im Übrigen kann festgehalten werden, dass die besagte Revision – unabhängig davon, ob sich die bundesrätliche Lösung oder der Vorschlag der KAZ (Lizenzkosten je Vollzeitstelle anstatt Anwenderin oder Anwender und Ausklammerung der Lernenden) durchsetzt – zu begrüssenswerten kantonalen Minderausgaben führt.

Zur allgemeinen Frage, ob die in der ZStGV festgelegten Gebühren kostendeckend sind und dem Äquivalenzprinzip genügen, weisen wir darauf hin, dass in der ZStGV keine rechtliche Grundlage besteht, um für Eintragungen von ausländischen Entscheidungen oder Urkunden in Infostar eine Gebühr zu erheben. Dies ist unseres Erachtens eine Lücke, die angesichts der massiven Zunahme von ausländischen Zivilstandsereignissen in den letzten Jahren zu hinterfragen und zu schliessen ist. Es ist dringend notwendig, dass in diesem Bereich, welcher der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde einen beträchtlichen Aufwand verursacht, künftig eine dem Aufwand entsprechende Gebührenerhebung zulässig ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Fredy Fässler
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
lukas.iseli@bj.admin.ch

Telefon 052 632 73 80
ernst.landolt@ktsh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an:

lukas.iseli@bj.admin.ch
(in PDF- und Word-Version)

Schaffhausen, 7. Juni 2018

**Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im
Zivilstandswesen (ZStGV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie uns eingeladen, in obiger Angelegenheit Stellung
zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und äussern uns wie folgt:

Bundeslösung Infostar

Grundsätzlich begrüssen wir die Revision der ZStV, was den Anpassungsbedarf an die Über-
führung von Infostar an den Bund betrifft. Die Benutzungskosten (Aufsichtsbehörden und Zivil-
standsämter) von 0,6 Mio. Franken erachten wir dabei als Kostenobergrenze. Bezüglich der
Anwendergebühr von 500 Franken sind wir einverstanden, wobei eine nutzungsbezogene Ab-
rechnung pro effektiv besetzter Vollzeitstelle bzw. keine Lizenzgebühr für Lernende wün-
schenswert wäre.

Tot- und Fehlgeborene

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffend zivilstandsamtliche Behandlung von Tot- und
Fehlgeborenen lehnen wir ab. Wir schliessen uns diesbezüglich der Stellungnahme der KAZ
vom 9. April 2018 an, wonach die Registrierung von Fehl- respektive Totgeborenen grundsätz-
lich zu überdenken ist. Inwieweit die Eltern von tot- bzw. fehlgeborenen Kindern überhaupt von
dieser Möglichkeit Gebrauch machen bzw. welche Bedeutung dem geplanten Erlass in der
zivilstandsamtlichen Praxis überhaupt zukommen würde, lässt sich nicht abschätzen.

Gebührensituation im Zivilstandswesen

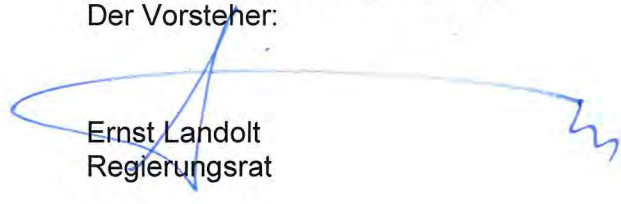
Bezüglich der festgelegten Gebühren ist die Kostendeckung nicht erfüllt, indessen erachten wir die Äquivalenz grundsätzlich als angemessen. Nachfolgend einige Erläuterungen dazu: Der Kanton Schaffhausen mit 80'000 Einwohnern hat das Zivilstandswesen kantonalisiert. Die Führung des kantonalen Zivilstandsamtes wurde der Stadt Schaffhausen übertragen, in der rund 40 Prozent aller Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons wohnen. Bei einem Aufwand von ungefähr 700'000 Franken pro Jahr beträgt der jährliche Fehlbetrag ca. 230'000 Franken. Dieser ist vom Kanton zu tragen. Dazu kommt noch der Aufwand der Aufsichtsbehörde. Insgesamt wird der Kostendeckungsgrad um 1/3 deutlich nicht erreicht. Insbesondere mit der Öffnung der Zugriffsrechte auf Infostar werden weitere Gebühren wegfallen (Heimatschein), sodass diese künftig zu erhöhen oder neue Gebühren zu schaffen sind.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:



Ernst Landolt
Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

5. Juni 2018

**Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die
Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**
("Bundeslösung Infostar" und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 laden Sie die Kantonsregierungen über die Änderung der schweizerischen Zivilstandsverordnung betreffend die "Bundeslösung Infostar" und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener zur Stellungnahme ein.

Ihrer Aufforderung kommen wir gerne nach und nehmen zur geplanten Änderung der beiden im Titel genannten Verordnungen wie folgt Stellung:

Fehlgeborene

Ein Umgang mit Fehlgeborenen im Hinblick auf die Ermöglichung der Trauer der Eltern ist für uns unbestritten. Hingegen stellen wir die vorgeschlagenen neuen Regelungen für Fehlgeborene gänzlich in Frage. Fragen der Bestattung und die Abgabe eines geeigneten Dokumentes, welches die Tatsache einer Fehlgeburt bestätigt, sind zu regeln und können mit einfachen Mitteln gesetzeskonform umgesetzt werden. Dies bestätigen uns aufgrund der Erfahrungen die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) sowie der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen (SVZ). Die KAZ und der SVZ und damit alle Fachpersonen im Zivilstandswesen fordern eine fundamental andere, stark niederschwelligere Lösung als im ZStV-Entwurf vorgeschlagen. Diese könnte beispielsweise die Abgabe einer Bestätigung zuhanden der Eltern und des Bestattungsamtes sein, ohne eine sachfremde und rechtlich bedenkliche Beurkundung im Schweizer Personenstandsregister zu vollziehen.

Als Mitglied der KAZ unterstützen wir die Stellungnahme der Konferenz, vom 9. April 2018, in allen Punkten.

Es gibt für die Regelung der Beurkundung von Fehlgeborenen in der Zivilstandsverordnung (ZStV) keine gesetzliche Grundlage im Zivilgesetzbuch. Um eine solche Ausnahmeregelung bei der Beurkundung des Personenstandes aufstellen zu können, braucht es zwingend eine formelle gesetz-

liche Grundlage auf Stufe ZGB. Fehlgeborene haben nämlich mit der Beurkundung des Personenstandes (im Sinne des ZGB, also der Beurkundung von Rechtssubjekten) nichts zu tun. Die Beurkundung des Personenstandes befasst sich mit der Entstehung der Rechtspersönlichkeit und den daraus resultierenden familienrechtlichen Verhältnissen. Ist das Grundbuch für die Feststellung des Grundeigentums und dessen Beschränkungen zu konsultieren, so ist das Personenstandsregister massgebend bezüglich der Rechte der natürlichen Personen. Die Darstellung dieser personen- und familienrechtlichen Ereignisse dient der Rechtssicherheit und das Personenstandsregister ist eine wichtige staatliche Stütze im Rechtsalltag. Eine beurkundete Person kann mit einfachen Mitteln (Registerauszug) ihren familienrechtlichen Status belegen. Eine Vermischung von rechtlich unverbindlichen Beurkundungen wie sie jene von Fehlgeborenen darstellen, mit den bereits vorhandenen rechtsverbindlichen familienrechtlichen Ereignissen, würde längerfristig neue Probleme schaffen. Der Laie kann im Rechtsalltag nicht mehr feststellen, was nun rechtlich verbindliche Aussagen aus dem Register sind und welche nicht. Die vorgeschlagene Regelung, einen Sachverhalt im Personenstandsregister abzubilden, welcher rechtlich keine Wirkungen auslöst, steht somit im Widerspruch zur Rechtssicherheit und verletzt das Prinzip der Gesetzmässigkeit. Die allfällige Argumentation, wonach auch die Registrierung der Totgeburt (über 500g und 22 Wochen), welche inzwischen – nota bene – per Weisung (als "gesetzliche Grundlage") sogar die Kindeserkennung ermöglicht, obwohl rechtlich daraus nichts abgeleitet werden kann, vermag nicht zu überzeugen, da auch diese Regelung auf keiner gesetzlichen Grundlage basiert, was wiederum höchst problematisch ist.

Der Bund wird entsprechend dringend eingeladen, auch die Regelungen zur Totgeburt zu überdenken, allenfalls auch im Kontext zu den Arbeiten mit dem neuen Infostar NG ("New Generation").

Konkret beantragen wir die Regelung der Fehlgeborenen wie sie in der Bundesrepublik Deutschland angewendet wird, zu übernehmen. Die deutsche Lösung, welche die Tatsache einer Fehlgeburt gegenüber Dritten mit einem amtlichen Dokument bestätigt, ohne dies als Ereignis im Personenstandsregister zu beurkunden (Art. 31 Abs. 3 und 4 der deutschen Personenstandsverordnung – PStV) überzeugt. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bericht des Bundesrates vom 3. März 2017 in Ziffer 5.2.3 nicht korrekt ist. In Deutschland wird die Fehlgeburt im Personenstandsregister nicht beurkundet.

Die deutsche Lösung ist sowohl von der Integration ins System wie auch vom Betrieb her äusserst kostengünstig, erfüllt aber alle vom Bundesrat gesteckten Anforderungen.

Es ist deshalb unbedingt anstelle des vorgeschlagenen Entwurfs eine analoge Lösung wie in Art. 31 der deutschen Personenstandsverordnung in die Zivilstandsverordnung aufzunehmen.

Bundeslösung Infostar

Finanzierung und Gebühren

Art. 77 Abs. 2 ZStV

Die Höhe der Anwendergebühr war im Rahmen des politischen Prozesses und der Gespräche zwischen Bund und Kantonen (KAZ und KKJPD) ein zentraler Punkt. Die Definition im erläuternden Bericht, wonach es sich nicht um eine Gebühr im eigentlichen Sinne, sondern um einen politisch vereinbarten Preis handelt, bestätigen und begrüssen wir.

Gleichzeitig schlagen wir vor, die Ausgestaltung der Gebühr pro Anwender zu überdenken. Wir unterstützen Gebührenmodelle, welche negative Anreize unterbinden. Wir denken dabei an die Definition der Zugriffskosten mit anderen Parametern, welche einerseits das "Verursacherprinzip" besser abbilden und mit einer gewissen Verstetigung der Kosten (mehrjährige Festsetzung) kombiniert werden. Dabei ist die in der Vernehmlassungsversion vorliegende Formulierung mit Franken 500 / Jahr / Anwender anzupassen. Es ist vorstellbar, die Gebührengrundlage je Vollzeitstelle, inkl. Bandbreitendefinition festzulegen, welche für eine gewisse Zeit (mehrere Jahre) gilt.

Damit könnten negative Anreize ausgeschlossen werden und dem Benutzungsprinzip zuwiderlaufende Stellenteilungen fänden keine Berücksichtigung. Selbstredend müsste der Franken-Ansatz angepasst werden, so dass das monetäre Einnahmenziel des Bundes (vgl. Botschaft ZGB) erreicht aber nicht überschritten wird. Die totalen Benutzungskosten für die Kantone (Aufsichtsbehörden und Zivilstandsämter) von Franken 0.6 Millionen bilden zwingend die Kostenobergrenze.

Das ZGB, Fassung gemäss Änderung vom 15.12.2017, spricht in Art. 39 vom Personenstandsregister und in Art. 45a vom Personen-Informationssystem. Dieses soll "für die Führung des Personenstandsregisters" betrieben und entwickelt werden. Aber offenbar nicht nur. Das Personen-Informationssystem soll weiteren Zwecken dienen. Gemäss Art. 45a Abs. 3 ZGB müssen die Kantone Gebühren nur für die Anwendung des Systems für Zwecke des Zivilstandswesens bezahlen. In diese Richtung geht auch der vorgeschlagene Art. 77 Abs. 2 ZStV. Dieser legt die Gebühr auf Verordnungsstufe absolut mit Franken 500 fest. Spätere Anpassungen bedürfen also einer Verordnungsänderung. Es ist wichtig hier festzuhalten, dass bezüglich allfälligen, späteren Anpassungen vom Bund volle Transparenz verlangt wird, d.h. die Abgrenzung der Kosten für Zivilstandszwecke von Kosten für andere Zwecke müssen ausgewiesen werden. Dabei weisen wir auch auf die rechtlich nun möglichen Zugriffe für die Einwohnerdienste hin.

Art. 77 Abs. 3 ZStV

Die bisherige NNSS-Finanzierung (nouveau numéro de sécurité sociale) soll und darf nicht Gegenstand der Vereinbarung sein. Mit der Bundeslösung Infostar ist diese rechtlich nicht legitimierte Finanzierung für die Kantone nicht mehr relevant.

Einbezug der Kantone in die Entwicklung

Art. 78 a ZStV

Laut dem vorgeschlagenen Art. 78a Abs. 2 ZStV und dem erläuternden Bericht geht hervor, dass das Bundesamt für Justiz (BJ) und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) je 4 Mitglieder stellen und das BJ zusätzlich den Vorsitz hat. Damit ist die Parität nicht gegeben und das BJ kann das Gremium dominieren. Diese Lösung lehnen wir entschieden ab.

Einerseits und hauptsächlich begründet sich unsere Ablehnung im Zusammenhang mit der Datenhoheit der in Infostar geführten Personenstandsdaten, welche bei den Kantonen ist (vgl. Rechtsgutachten Prof. Dr. Thomas Fleiner vom 22.10.2013, EJPD und BJ bekannt). Zusammen mit der Tatsache, dass nach Art. 46 Abs. 2 die Kantone für die Registerführung haften, ergibt sich zwingend der Bedarf einer echten paritätischen Zusammenarbeit beim Betrieb und der Weiterentwicklung des Beurkundungsinstruments Infostar.

Andererseits ist festzuhalten, dass die Kantone durch Gebühren auch künftig rund die Hälfte der bisherigen, rechtlich relevanten Betriebskosten tragen werden (ohne NNSS-Kosten, welche durch die KAZ in der Vergangenheit auf Zusehen hin und ohne genügende Rechtsgrundlage an den Bund leistete).

Wir beantragen, analog dem "Programm Harmonisierung Informatik in der Strafjustiz" einen Co-Vorsitz bei gleicher Anzahl Mitglieder von Bund und Kantonen. Damit werden die strukturellen Voraussetzungen geschaffen, damit bei einer allfälligen Pattsituation tatsächlich nach mehrheitsfähigen Lösungen gesucht werden muss. Trotz der derzeitigen, guten Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem BJ ist eine Regelung zu treffen, welche unabhängig von personellen Konstellationen und dem derzeit sehr guten gegenseitigen Einvernehmen funktioniert.

Das BJ soll in einem Reglement die Details zur Fachkommission regeln können. Je nach Detaillierungsgrad der Betriebsvereinbarung stellt sich die Frage, ob ein solches Reglement notwendig ist oder nicht. Wird ein Reglement entwickelt, soll dies unter Mitwirkung der KKJPD/KAZ geschehen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die KAZ auch weiterhin eine Infostarkommission führen wird. Dieser obliegt künftig insbesondere die Erfassung und Konsolidierung der Infostar-Bedürfnisse der Kantone resp. Anwender zugunsten von Betrieb und Weiterentwicklung. Die Fachkommission von Bund und Kantonen soll von dieser Erhebungsarbeit entlastet werden und die konsolidierten Bedürfnisse als Ausgangslage für ihre Arbeit vorliegend haben.

Art. 78 b ZStV

Wir beantragen die Formulierung wie folgt umzugestalten: "Die Fachpersonen wirken insbesondere bei folgenden Aufgaben mit":

Im Übrigen verweisen wir bezüglich Art. 78 b ZStV auf unsere Ausführungen unter Art. 77 Abs. 3 ZStV.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kosten Zivilstandsdienst Kanton Solothurn

Art der Kosten und Erlöse	Rechnung 2017	Bemerkungen
Lohnkosten direkte	Fr. 1'906'536.00	
Sozialleistungen	Fr. 403'129.00	
Lohnkosten übrige (inkl. LeBo)	Fr. 59'928.00	
Personalkosten übrige (inkl. Weiterbildung + Rückerstattungen)	-Fr. 22'885.00	UVG, EO, Mutterschaft

Sachkosten	Fr. 774'331.00	Overhead, Mieten etc.
------------	----------------	-----------------------

Total Kosten	Fr. 3'121'039.00
---------------------	-------------------------

Gebühren Zivilstandsdienst		ZA Solothurn	ZA Thal-Gäu	ZA-Olten-Gösgen	ZA Dorneck-Thierstein
Kasseneinnahmen (Bar + Bargeldlos)	Fr. 634'835.00	Fr. 302'702.00	Fr. 79'955.00	Fr. 197'049.00	Fr. 55'129.00
Online-Bestellungen	Fr. 41'726.00	können nicht den einzelnen ZA's zugeordnet werden			
Fakturierungen	Fr. 541'407.00	können nicht den einzelnen ZA's zugeordnet werden			
Total	Fr. 1'217'968.00				

Mahngebühren	Fr. 9'565.00	
Rückerstattungen, Porti	Fr. 11'151.00	

Total Erlöse	Fr. 1'238'684.00
---------------------	-------------------------

Total GB-Saldo (gem. Jahresbericht)	Fr. 1'882'355.00
--	-------------------------

Korrekturen zivilstandsfremde Tätigkeiten	-Fr. 51'313.00
--	----------------

Total GB-Saldo (korrigiert)	Fr. 1'831'042.00	Aufwandüberschuss
------------------------------------	-------------------------	--------------------------

Kennzahlen:	60.5% Unterdeckung bzw. 39.5% Kostendeckungsgrad
--------------------	---

Bemerkungen:

"GB" = Globalbudget

"Zivilstandsfremd": Bereich Adoption und Namensänderung (Kosten & Gebühren)

"Gebühren Zivilstandsdienst" enthält auch die Entschädigung für die Dienstleistungen der Zivilstandsaufsicht

6431 Schwyz, Postfach 1260

An das
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
per E-Mail an:
lukas.iseli@bj.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 5. Juni 2018

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 9. März 2018 lädt die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Entwurf einer Revision der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV, SR 172.042.110) ein. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 15. Juni 2018.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz nimmt folgendermassen Stellung:

1. Bundeslösung Infostar und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

In dieser Sache verweist der Regierungsrat auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), welche er vollumfänglich unterstützt.

2. Gebührensituation im Zivilstandsdienst

Die Gebühreneinnahmen für die Jahre 2016 und 2017 betrugen für das Zivilstandsamt Inner-
schwyz Fr. 358 664.-- und Fr. 371 373.-- sowie für das Zivilstandsamt Ausserschwyz
Fr. 400 051.-- und Fr. 389 554.--.

Der Kostendeckungsgrad für die Jahre 2016 und 2017 betrug für das Zivilstandsamt Inner-
schwyz 57.23% und 54.94% sowie für das Zivilstandsamt Ausserschwyz 62.61% und 63.17%.

Die Zahlen belegen, dass die in der ZStGV festgelegten Gebührentarife nicht mehr aktuell und vor allem insgesamt nicht kostendeckend sind. Wir stellen Handlungsbedarf fest und beantragen eine entsprechende Änderung der ZStGV. Der konkrete Revisionsbedarf muss bei Aufnahme dieses Geschäftes bei den Zivilstandsämtern ermittelt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Aufnahmen unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K.:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung;
- Zivilstandsamt Innerschwyz;
- Zivilstandsamt Ausserschwyz.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Juni 2018

445

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) und teilen Ihnen mit, dass wir der vorgeschlagenen zivilstandsamtlichen Behandlung von Tot- und Fehlgeburten grundsätzlich zustimmen. Nachdem indessen die Beurkundung der Geburt gebührenfrei ist, können wir nicht recht nachvollziehen, weshalb eine Totgeburt – je nach Fallkonstellation – gebührentechnisch anders behandelt werden soll. Aus diesem Grunde erachten wir die vorgeschlagene Anpassung der ZStGV als nicht notwendig.

Zu Art. 78b des Änderungsentwurfs der ZStV beantragen wir eine Streichung von Abs. 2 Bst. a und d, da wir die dort aufgeführten Punkte nicht als Aufgabe der kantonalen Fachpersonen erachten.

Was schliesslich Ihre Frage nach den Anforderungen der ZStGV an das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip im Kanton Thurgau anbelangt, gestatten wir uns, auf den beiliegenden Auszug aus dem Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 2017 zu den entsprechenden Tätigkeitsbereichen zu verweisen. Wie Sie insbesondere dem Ergebnis der Erfolgsrechnung für die Zivilstandsämter entnehmen können, erreichen diese einen Kostendeckungsgrad von 74 %. Aus diesem Grunde wäre aus unserer Sicht eine generelle Anpassung der Gebührenhöhe im Zivilstandswesen, deren Bemessung vom 27. Oktober 1999 datiert, durchaus wünschenswert.

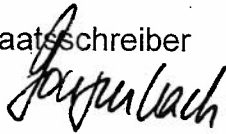
2/2

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber





Auszug aus dem Geschäftsbericht 2017 für das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen sowie für die Zivilstandsämter

5110 Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen

1. Umsetzung Zielsetzungen Richtlinien des Regierungsrates 2016 - 2020

Das vom Regierungsrat im November 2016 eröffnete externe Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) dauerte bis zum 17. Februar 2017. Mit Botschaft des Regierungsrates vom 18. April 2017 wurde der Gesetzesentwurf dem Grossen Rat zur Beratung unterbreitet. Der Grosse Rat hat die Gesetzesvorlage in der Schlussabstimmung vom 6. Dezember 2017 mit 65 gegen 55 Stimmen gutgeheissen. Der Beschluss des Grossen Rates über das KBÜG wurde anschliessend mit einer Referendumsfrist bis 15. März 2018 im Amtsblatt des Kantons Thurgau vom 15. Dezember 2017 veröffentlicht.

2. Rechnungsergebnis Erfolgsrechnung

Globalbudget

5110 Amt für Handelsregister- und Zivilstandswesen	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016	R 2017 / B 2017		R 2017 / R 2016	
				Abw. Fr.	%	Abw. Fr.	%
Aufwand	1'767'212	1'797'400	1'701'312	-30'188	-1.7	65'900	3.9
Ertrag	2'709'229	2'630'000	2'743'626	79'229	3.0	-34'397	-1.3
Saldo KORE	942'017	832'600	1'042'314	109'417	13.1	-100'297	-9.6
- Bonus-/ + Malusverrechnung	-24'614		-9'068				
Saldo ER	917'403	832'600	1'033'246	84'803	10.2	-115'843	-11.2
Kostendeckungsgrad	153%	146%	161%				

PRODUKTEGRUPPEN

Einbürgerungen							
Aufwand	342'437	318'667	326'910	23'770	7.5	15'527	4.7
Ertrag	521'750	450'000	564'200	71'750	15.9	-42'450	-7.5
Saldo	179'313	131'333	237'290	47'980	36.5	-57'977	-24.4
Kostendeckungsgrad	152%	141%	173%				

Übriges Zivilstandswesen

Aufwand	236'405	261'274	256'514	-24'869	-9.5	-20'109	-7.8
Ertrag	75'452	80'000	84'473	-4'548	-5.7	-9'021	-10.7
Saldo	-160'953	-181'274	-172'041	-20'321	-11.2	-11'088	-6.4
Kostendeckungsgrad	32%	31%	33%				

Informationen und Auskünfte

Aufwand	318'158	304'481	298'328	13'677	4.5	19'830	6.6
Ertrag	226'320	270'000	217'232	-43'680	-16.2	9'088	4.2
Saldo	-91'838	-34'481	-81'096	57'357	166.3	10'742	13.2
Kostendeckungsgrad	71%	89%	73%				

Gesellschaftsgründungen/ Mutationen

Aufwand	870'212	912'978	819'560	-42'766	-4.7	50'652	6.2
Ertrag	1'885'707	1'830'000	1'877'721	55'707	3.0	7'986	0.4
Saldo	1'015'495	917'022	1'058'161	98'473	10.7	-42'666	-4.0
Kostendeckungsgrad	217%	200%	229%				

3. Kommentar Globalbudget und Leistungserbringung

Allgemein

Der Leistungsauftrag wurde eingehalten. Das Ergebnis schliesst mit einem Nettoertrag von Fr. 942'017 ab.

Abweichungen Globalbudget

Bei einem Aufwand von Fr. 1'767'212 und einem Ertrag von Fr. 2'709'229 ergibt sich ein Nettoertrag von Fr. 942'017. Gegenüber dem Budget (Nettoertrag Fr. 832'600) resultiert ein Mehrertrag von Fr. 109'417. Zu diesem positiven Ergebnis haben zum einen höhere Erträge bei den Produktgruppen Einbürgerungen

(+Fr. 71'750) und beim Handelsregister insgesamt (+Fr. 12'027) beigetragen. Aufwandseitig konnten mit Ausnahme der Konten Publikationen HR-Amtsblatt (+Fr. 19'336), Gebührenanteil Bund HR (+Fr. 7'180) und Kapital-/Verwaltungskosten (+Fr. 1'652) die Budgetvorgaben unterschritten werden. Der Bund partizipiert zu 15 % an den Bundesgebühren für die Handelsregistereintragungen (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über die Gebühren für das Handelsregister; SR 221.411.1). Die Position Gebührenanteil Bund HR ist demnach nicht beeinflussbar. Ebenso wenig beeinflussbar sind die Kosten für die Publikation der Handelsregistereinträge im kantonalen Amtsblatt.

Produktgruppe Einbürgerungen

■ Produkte: Ordentliche Einbürgerungen, Erleichterte Einbürgerungen

Der bei der Produktgruppe ausgewiesene Aufwand liegt leicht über Budget. Bei den Gebühren konnte gegenüber dem Budget ein Mehrertrag von Fr. 71'750 erzielt werden. Die Gebührenerträge liegen beim Produkt Ordentliche Einbürgerungen wie auch beim Produkt Erleichterte Einbürgerung über Budget. Aufgeschlüsselt auf die beiden Produkte ergibt sich folgendes Bild: Gebührenerträge Ordentliche Einbürgerungen Fr. 426'750; Gebührenerträge Erleichterte Einbürgerungen (Abgeltung des Bundes für die Erstellung von Erhebungsberichten durch den Wohnkanton) Fr. 95'000.

Der Kostendeckungsgrad der Produktgruppe beträgt 152 %. Aufgeschlüsselt auf die beiden Produkte ergibt sich folgender Kostendeckungsgrad: Ordentliche Einbürgerungen: 171 %, Erleichterte Einbürgerungen: 102 %.

Kennzahlen	2013	2014	2015	2016	2017
Ordentliche Einbürgerungen (Anzahl Gesuche)	310	323	295	376	342
Erleichterte Einbürgerungen (Anzahl Gesuche)	228	303	321	277	303

⇒ Anhang I, Seite 41

Produktgruppe Übriges Zivilstandswesen

■ Produkte: Namensänderung, Adoption, Eheschliessungen mit Ausländer/-innen, Urkunden über den Zivilstand aus dem Ausland, Infostar / Sonderzivilstandsamt

Bei den Produkten Eheschliessungen mit Ausländer/-innen und Urkunden über den Zivilstand aus dem Ausland handelt es sich um klassische Aufgabengebiete des Amtes als Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Das Amt kann hier autonom agieren und die erforderlichen Entscheide treffen. Beim Produkt Namensänderung ist das Amt demgegenüber als sachbearbeitende Stelle tätig, welche die Gesuche dem vorgesetzten Departement zum Entscheid unterbreitet (§ 11 Abs. 1 Ziffer 3.1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch; RB 210.1). Bei den Geschäftsfällen, die bei der Produktgruppe Übriges Zivilstandswesen bearbeitet werden, sind, wie die nachstehenden Kennzahlen zeigen, verglichen mit dem Vorjahr keine markanten Veränderungen zu verzeichnen.

Kennzahlen	2013	2014	2015	2016	2017
Namensänderungen	127	81	106	118	111
Dokumentenprüfungen bei Eheschliessungen, Geburten und Anerkennungen mit Auslandbezug	525	475	388	420	432
Urkunden über den Zivilstand aus dem Ausland	1'024	1'117	1'193	1'164	1'058

⇒ Anhang I, Seite 41

Produktgruppe Information und Auskünfte

■ Produkte: Mündliche Auskünfte, Handelsregisterauszüge / Statuten

Im Berichtsjahr wurden 4'804 kostenpflichtige Auszüge aus dem Handelsregister abgegeben. Des Weiteren wurden 362 Anfragen um Herausgabe von Kopien von Handelsregisterbelegen gegen Gebührenrechnung beantwortet.

Produktgruppe Gesellschaftsgründungen / Mutationen

■ Produkte: Juristische Personen, Personengesellschaften, Statutenänderungen, Mutationen bei bestehenden Gesellschaften

Das Handelsregister dient unter anderem der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten (Art. 1 der eidg. Handelsregisterverordnung, HRegV; SR 221.411). Die Rechtseinheiten werden in Art. 2 HRegV definiert. Insgesamt werden dort 14 Rechtseinheiten aufgezählt. In der Praxis zeigt sich, dass den drei Rechtseinheiten Einzelunternehmen, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine überragende Bedeutung zukommt, wobei auffallend ist, dass die Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung immer mehr an Beliebtheit gewinnt. Die drei hier genannten Rechtseinheiten decken insgesamt 91.6 % (Einzelunternehmen 27.1 %, Aktiengesellschaften 32.6 % und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 31.9 %) der im Handelsregister des Kantons Thurgau per Ende 2017 eingetragenen Rechtseinheiten ab.

Die Kundschaft der Abteilung Handelsregister schätzt es, gesellschaftsrechtliche Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, direkt beim Amt abwickeln zu können. Auf diese Weise lassen sich die Abläufe vereinfachen, und der Eintrag ins Handelsregister kann beschleunigt werden. Im Jahre 2017 hat das Amt 673 Beurkundungsgeschäfte im Gesellschaftsrecht bearbeitet. Im Jahr 2016 waren es 717.

Kennzahlen	2013	2014	2015	2016	2017
Tagesregistereinträge	6'155	6'618	6'021	5'735	5'845

⇒ Anhang I, Seite 41

4. Indikatoren

Produktgruppe/Produkt	Nr.	Indikator	Ergebnis 2017	Vorgabe 2017		Ergebnis 2016
Eheschliessungen mit Ausländer/-innen	1	durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Geschäftsfall (ohne Dokumentenüberprüfung durch schweizerische Vertretung im Ausland)	2 - 3 Wochen	2 - 3 Wochen	✓	2 - 3 Wochen
Handelsregisterauszüge / Statuten	2	durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Geschäftsfall	max. 3 Tage	max. 3 Tage	✓	max. 3 Tage
Gesellschaftsgründungen / Mutationen	3	durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Geschäftsfall (Vorprüfung von Dokumenten)	bis 3 Wochen	2 - 3 Wochen	✓	bis 3 Wochen

✓ erfüllt ○ teilweise erfüllt ● nicht erfüllt

5. Rechnungsergebnis Investitionsrechnung

Keine Investitionsrechnung.

5120 Zivilstandsämter

1. Umsetzung Zielsetzungen Richtlinien des Regierungsrates 2016 - 2020

Keine Bemerkungen.

2. Rechnungsergebnis Erfolgsrechnung

Globalbudget

5120 Zivilstandsämter	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016	R 2017 / B 2017		R 2017 / R 2016	
				Abw. Fr.	%	Abw. Fr.	%
Aufwand	1'836'734	1'926'900	1'877'735	-90'166	-4.7	-41'001	-2.2
Ertrag	1'358'258	1'400'000	1'365'940	-41'742	-3.0	-7'682	-0.6
Saldo KORE	-478'476	-526'900	-511'795	-48'424	-9.2	-33'319	-6.5
- Bonus-/ + Malusverrechnung	-32'135		-27'516				
Saldo ER	-510'611	-526'900	-539'311	-16'289	-3.1	-28'700	-5.3
Kostendeckungsgrad	74%	73%	73%				
PRODUKTEGRUPPEN							
Eheschliessungen							
Aufwand	472'145	527'762	453'946	-55'617	-10.5	18'199	4.0
Ertrag	482'182	504'000	487'367	-21'818	-4.3	-5'185	-1.1
Saldo	10'037	-23'762	33'421	-33'799	-142.2	-23'384	-70.0
Kostendeckungsgrad	102%	95%	107%				
Registerauszüge							
Aufwand	492'972	527'029	532'095	-34'057	-6.5	-39'123	-7.4
Ertrag	774'207	798'000	775'171	-23'793	-3.0	-964	-0.1
Saldo	281'235	270'971	243'076	10'264	3.8	38'159	15.7
Kostendeckungsgrad	157%	151%	146%				
Übrige Zivilstandsereignisse							
Aufwand	871'617	872'109	891'694	-492	-0.1	-20'077	-2.3
Ertrag	101'869	98'000	103'402	3'869	3.9	-1'533	-1.5
Saldo	-769'748	-774'109	-788'292	-4'361	-0.6	-18'544	-2.4
Kostendeckungsgrad	12%	11%	12%				

3. Kommentar Globalbudget und Leistungserbringung

Allgemein

Der Leistungsauftrag wurde eingehalten.

Abweichungen Globalbudget

Das vor Bonus-/Malus-Verbuchung ausgewiesene Ergebnis schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 478'500 ab. Gegenüber dem Budget ergibt sich ein Minderaufwand von Fr. 48'400. Die Budgetvorgaben konnten bei sämtlichen Aufwandpositionen unterschritten werden. Mit Einnahmen von Fr. 1'358'258 liegen die Gebührenerträge um 3 % bzw. Fr. 41'742 unter der Budgetvorgabe von 1.40 Mio. Franken.

⇒ Anhang I, Seite 43

Produktgruppe Eheschliessungen

■ Produkte: Ehevorbereitung, Trauung

Im Vergleich zum Vorjahr ist bei den durchgeführten Trauungen ein leichter Rückgang zu verzeichnen (2017: 1'327 Trauungen; 2016: 1'344 Trauungen).

Produktgruppe Registerauszüge**■ Produkte: Registerauszüge**

Keine Bemerkungen.

Produktgruppe Übrige Zivilstandsereignisse**■ Produkte: Eintragung Zivilstandsereignisse, Beratung, Systematische Rückerfassung**

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 8'097 Zivilstandsereignisse beurkundet. Davon entfallen 6'104 Zivilstandsereignisse auf die im statistischen Anhang ausgewiesenen „Beurkundungen von ausgewählten Geschäftsfällen“. Im Vorjahr wurden 6'251 Beurkundungen im statistischen Anhang ausgewiesen.

4. Indikatoren

Produktgruppe/Produkt	Nr.	Indikator	Ergebnis 2017	Vorgabe 2017	Ergebnis 2016
Produkt Ehevorbereitung	1	Beachtung der gesetzlichen Fristen	Fristen eingehalten	Fristen sind einzuhalten ✓	Fristen eingehalten
Produkt Trauung	2	Beachtung der gesetzlichen Fristen	Fristen eingehalten	Fristen sind einzuhalten ✓	Fristen eingehalten
Produkt Registerauszüge	3	durchschnittliche Bearbeitungsdauer	3 - 5 Tage	3 - 5 Tage ✓	3 - 5 Tage
Produkt Eintragung Zivilstandsereignisse	4	durchschnittliche Bearbeitungsdauer	eingehalten	In der Regel max. 4 Tage ✓	eingehalten

✓ erfüllt ○ teilweise erfüllt ● nicht erfüllt

5. Rechnungsergebnis Investitionsrechnung

Keine Investitionsrechnung.

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora
Simonetta Sommaruga
Consigliera federale
Dipartimento federale di giustizia e polizia
(DFGP)
Bundesrain 20
3003 Berna

Anticipata per email: lukas.iseli@bj.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la revisione dell'ordinanza sullo stato civile (OSC) e dell'ordinanza sugli emolumenti in materia di stato civile (OESC)

Signora Consigliera federale,

abbiamo ricevuto la documentazione inerente la procedura di consultazione delle Ordinanze sullo stato civile e sugli emolumenti in materia di stato civile e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

1. INTRODUZIONE

Il Canton Ticino è sempre stato favorevole alla soluzione federale Infostar e saluta quindi con piacere la modifica delle disposizioni d'esecuzione per l'attribuzione di questo importante registro alla diretta responsabilità della Confederazione, per la gestione e lo sviluppo del medesimo, che costituisce anche il registro fondamentale nell'ambito dell'armonizzazione dei registri.

2. COMMENTO A SINGOLI ARTICOLI MODIFICATI DELL'ORDINANZA SULLO STATO CIVILE

Art. 8 lett. e n. 4, Artt. 9a, 9b, 9c e 15a cpv. 2^{bis}

Rinviamo alle considerazioni proposte il 9 aprile 2018 dalla Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile (CSC), che risultano sostanzialmente condivise.

Indipendentemente dalle osservazioni di fondo formulate dalla CSC, concordiamo con l'idea di separare le disposizioni che riguardano i nati vivi dai nati morti (art. 9 e art. 9a), nonché le diverse modalità di iscrizione di nomi, cognome e filiazione di un infante nato morto o venuto al mondo privo di vita (art. 9b) rispetto ai nati vivi.

Problematica appare la formulazione dell'articolo 9c, che può creare fraintendimenti circa i termini di notifica per le nascite dei nati morti, per i quali vige un obbligo di iscrizione (art. 9a cpv. 1) e di notifica (artt. 34 e 35). Ci riferiamo in particolare a quanto disposto dagli artt. 9c cpv. 1 e 9c cpv. 4 primo periodo, che prevedono un termine di un anno per la comunicazione all'ufficio dello stato civile dei dati di un infante nato morto da parte dei genitori, mentre d'altra parte è stabilito che se

la nascita di un infante nato morto avviene in un ospedale, in una casa per partorienti o in un istituto analogo (art. 34 lett. a), il modulo di domanda può essere consegnato dai genitori all'Istituto di nascita e deve quindi essere trasmesso all'ufficio dello stato civile unitamente alla notifica della nascita (art. 9c cpv. 2), pertanto entro il termine di tre giorni dall'evento.

I nati morti, allorquando sono definiti come tali (vedere art. 9a cpv. 2) devono essere iscritti (art. 9a cpv. 1).

Art. 76

La disposizione si presta a nostro avviso a facili fraintendimenti e dovrebbe esprimere meglio che l'Ufficio federale di giustizia (UFG) è responsabile della messa a disposizione del sistema centrale d'informazione sulle persone nonché dello sviluppo delle nuove versioni e degli aggiornamenti del medesimo, mentre gli aspetti tecnici, come indicato all'art. 84 cpv. 6 del disegno, competono direttamente al SIS e la competenza materiale del contenuto del sistema (ovvero dei dati) è quindi affidata agli ufficiali dello stato civile ed alle rispettive autorità cantonali di vigilanza, a loro volta sorvegliate dall'Ufficio federale dello stato civile quale alta autorità di vigilanza. Così come formulata, la norma sembrerebbe confidare direttamente all'UFG la responsabilità per la gestione del sistema centrale d'informazione sulle persone (sistema). Ciò sarebbe scorretto in quanto l'UFG sovrintende anche all'Ufficio federale dello stato civile, che rappresenta l'alta vigilanza in materia di stato civile e che esercita tale funzione sul servizio dello stato civile svizzero nel suo complesso (art. 84 OSC).

Sarebbe pertanto incongruente che un'autorità subordinata all'UFG eserciti la vigilanza su di un'autorità che gli è superiore.

Art. 78b

Per chiarezza sarebbe opportuno indicare, analogamente a quanto previsto all'articolo 77, che le spese a carico dei Cantoni per la messa a disposizione dell'UFG degli specialisti per lo sviluppo del sistema saranno suddivise tra gli stessi per cura della Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia.

3. MODIFICA DELL'ORDINANZA SUGLI EMOLUMENTI IN MATERIA DI STATO CIVILE

Facciamo riferimento a quanto commentato in relazione all'art. 8 lett. e n. 4 nonché agli artt. 9a, 9b, 9c e. 15a cpv. 2^{bis} OSC.

Per il resto non abbiamo osservazioni da formulare.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
Bundesrain 20
3003 Bern

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) («Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung von Tot- und Fehlgeborenen); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. März 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

In Bezug auf die Änderungen der ZStV und ZStGV im Bereich der Modernisierung des Personenstandsregisters und der zivilstandsamtlichen Behandlung von Fehlgeborenen schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) an.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Juni 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Réf. : MFP/15023818

Lausanne, le 6 juin 2018

Procédure de consultation de la Confédération concernant la révision de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC) : « Solution fédérale Infostar » et traitement à l'état civil des enfants mort-nés ou nés sans vie

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'avoir consulté sur les objets cités sous rubrique et vous fait parvenir par la présente ses déterminations dans le cadre de la consultation sur la révision de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC).

Le Conseil d'Etat accueille favorablement la révision de l'OEC qui doit nécessairement être adaptée à la législation fédérale, en raison de la modification par les Chambres fédérales du Code civil du 15 décembre 2017 (enregistrement de l'état civil et registre foncier). Il approuve en particulier le fait que la Confédération reprenne à son compte l'exploitation des données d'état civil gérée par les cantons et qu'elle puisse développer à l'avenir le système d'information centralisé des personnes pour la tenue du registre de l'état civil.

La révision projetée de l'OEC et de l'OEEC vise essentiellement deux objets de fond et une modification du tarif des émoluments en matière d'état civil, sur lesquels le Conseil d'Etat prend position de la manière suivante :

Solution fédérale Infostar.

Art. 77 OEC Financement et émoluments

Al. 2 : Il est constaté que la Confédération finance l'exploitation et le développement du système Infostar (alinéa 1). L'article 45a al. 3 nouveau CC a posé le principe que les cantons versent à la Confédération un émolument annuel pour l'utilisation du système dans le domaine de l'état civil. L'article 77 al. 2 OEC fixe cet émolument à 500 francs par année et par utilisateur. Celui-ci doit correspondre uniquement aux coûts servant des buts d'état civil. Cela implique que les coûts liés à Infostar servant d'autres buts ne doivent pas influencer les coûts de licence pour le personnel de l'état civil. Actuellement, on ne dispose pas de calcul pour ces différents types de coûts. Dans le futur, il s'agira d'établir plus précisément la limite entre les coûts servant des buts d'état civil et ceux servant d'autres buts, car il est regrettable que l'émolument prévu pour l'utilisateur d'Infostar ne repose pas sur une clarification précise de ces différents coûts.

Le montant de l'émolument annuel d'Infostar a été fixé dans l'ordonnance à 500 francs par utilisateur pour l'accès au système dans le domaine de l'état civil. Ce montant a été convenu, selon le rapport explicatif du 8 mars 2018, dans le cadre de négociations entre les cantons et la Confédération (FF 2014 3415). Il n'a pas été considéré comme un émolument au sens juridique strict, mais plutôt comme un prix « politique » négocié et serait justifié, selon le rapport, par le fait que, pour les 1200 utilisateurs actuels d'Infostar, la contribution totale des cantons s'élèverait à 0,6 million de francs.

A cet égard, le prix de 500 francs par utilisateur n'a pas été fixé selon des critères objectifs ou économiques. Il est aussi paradoxal que les utilisateurs des cantons qui alimentent le système qui ne pourrait pas fonctionner sans eux doivent en plus payer un émolument pour l'utiliser, alors que le système profite en grande partie aux autres bases de données fédérales. Au lieu d'un coût par utilisateur, il semblerait préférable d'envisager d'autres modalités de calcul, tout en maintenant les coûts d'utilisation totaux pour les cantons de 0,6 million par année, ce montant constituant un plafond global à ne pas dépasser. Ainsi, des critères plus concrets devraient être fixés, par exemple en prévoyant un coût non pas par utilisateur - car l'activité d'un utilisateur peut fluctuer entre un taux de 40 à 100 % -, mais par équivalent temps plein (ETP), ou encore prévoir un émolument pour un groupe d'utilisateurs (une entité déterminée, un office d'état civil, ou un pack d'utilisateurs de 1 à 5 par exemple, de 6 à 10, etc., en définissant un prix fixe dégressif par pack, à partir de 10 collaborateurs). L'émolument prévu pourrait aussi être valable pour un certain temps et même s'étaler sur plusieurs années (1, 2 ou 3 ans). Un tel système favoriserait une gestion plus souple des utilisateurs qui débutent ou qui terminent leur activité en cours d'année ou de ceux qui opèrent sur le système de manière transitoire ou de manière non continue durant plusieurs années. Cela permettrait de prendre en compte les besoins des cantons en termes de répartition de postes et de gestion du personnel.

Les apprentis et les personnes en formation devraient également être exonérés de l'émolument prévu par utilisateur. Un pack disponible pour l'accès de plusieurs utilisateurs pourrait par exemple prévoir un accès gratuit pour un apprenti ou une personne en formation.

AI.3 : Il est prévu que les modalités de financement sont réglées dans une convention d'exploitation passée entre l'OFJ et la Conférence des directeurs et directrices des départements cantonaux de justice et police (CCDJP). A cet égard, il est souhaitable que la Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC) ainsi que les cantons qui la composent soient consultés par la CCDJP sur les aspects liés à l'exploitation du système. Les autorités de surveillance en matière d'état civil et les officiers d'état civil disposent en effet des connaissances et des informations nécessaires sur le métier de l'état civil (organisation dans les cantons, planification financière, gestion de leurs ressources humaines, besoins ultérieurs pour le développements du système, mise à disposition des testeurs et du personnel) et il est essentiel que leurs intérêts soient reconnus et pris en compte dans les évolutions futurs du registre informatisé de l'état civil.

Art. 78a OEC Commission technique

Al. 2 : Il est prévu dans cette disposition d'instituer une commission technique composée de neuf membres, afin d'assurer une participation appropriée des cantons au développement du système. L'OFJ et la Conférence des directeurs et directrices des départements cantonaux de justice et police nommeraient chacun quatre représentants. L'OFJ désignerait en sus la présidence. Or, cette solution est rejetée car elle n'assure pas une représentation équilibrée des représentants cantonaux au sein de cette commission technique. Cette commission a pour mission d'élaborer des bases et des recommandations pour le développement du système et pour traiter des questions techniques concernant l'application (alinéa 3) Les principaux utilisateurs du système Infostar, le helpdesk premier niveau et le savoir-faire métier se trouvent essentiellement au sein des cantons. Il y a d'ailleurs, comme le mentionne le rapport explicatif, environ 1200 utilisateurs des cantons, alors que l'OFJ est peu représenté en nombre d'utilisateurs, soit deux à trois dizaines de personnes tout au plus. Il n'est ainsi pas compréhensible qu'il n'y ait que quatre représentants des cantons pour composer cette commission, alors que ce sont des collaborateurs qui travaillent quotidiennement sur Infostar et qui testent les différentes solutions du système. La pertinence que cette commission soit composée de cinq personnes de l'OFJ n'est pas établie. Il s'agit en réalité plus d'une commission de contrôle du système qui permet à l'autorité fédérale de s'assurer d'une position souveraine plutôt que d'une commission technique dans laquelle des utilisateurs travaillant sur le système ont la possibilité d'en relever les aspects négatifs et positifs, d'être critique par rapport à lui, d'y soulever des questions, d'y émettre des propositions et d'être réellement actifs dans la mise en œuvre du système, dans ses innovations et ses développements futurs.

Art. 78b : Spécialistes

Al. 1 : Cette disposition précise que les cantons mettent gratuitement des spécialistes à la disposition de l'OFJ pour le développement du système. La mise à disposition de « spécialistes » bénévoles pour assurer la gestion et l'exploitation du système paraît irréaliste. Il est en effet nécessaire d'avoir des personnes compétentes pour être désignées en tant que spécialistes et pour assurer cette fonction. La compétence a un coût et il est normal que ces utilisateurs « plus », qui ont des connaissances particulières et appréciées du système, soient indemnisés pour leurs vacations et débours et qu'elles puissent aussi bénéficier d'une indemnité journalière en compensation du travail fourni. On ne saurait demander aux cantons de travailler gratuitement. On sait qu'un certain nombre de cantons ne mettront jamais de personnel à disposition, notamment en raison de leur « taille », car ces « petits » cantons ne possèdent pas une masse critique suffisante pour mettre des collaborateurs à disposition. Par ailleurs, la mise à disposition gratuite de personnel créerait une inégalité de traitement avec d'autres cantons qui ne fourniraient aucun spécialiste, ce qui n'est pas souhaitable. La plupart des cantons ne voudront pas mettre à disposition des collaborateurs à titre bénévole et assumer seuls des coûts qui devraient être partagés par l'ensemble des cantons.

Al. 2 : Cet alinéa devrait être reformulé. En effet, au lieu d'indiquer que « ces spécialistes sont chargés notamment » de ..., il vaudrait mieux utiliser la formulation « ces spécialistes coopèrent ou apportent leur collaboration aux tâches suivantes » soit celles qui sont décrites sous lettres *a* à *d* de cet alinéa. En effet, les spécialistes qui seront désignés n'ont pas une obligation de résultat, ce que laisse entendre le terme « chargés de ». Ils sont essentiellement consultés comme experts pour élaborer des concepts et des exigences, concevoir des cas d'essai, tester des transactions, les documenter et vérifier la mise en fonction du système.

Les autres modifications formelles apportées à l'OEC et les précisions données à certaines dispositions (art. 6a, 52a, 54, 79, 79a), notamment sur la séparation organisationnelle et le rôle donné à l'UIS Unité Infostar (art.- 84a), ne soulèvent pas de commentaires particuliers.

Traitement à l'état civil des enfants mort-nés ou nés sans vie.

Art. 9a : Naissance d'un enfant mort-né et venue au monde d'un enfant né sans vie

L'OEC est complétée par trois dispositions (art. 9a à 9c nouveau OEC) qui donnent la possibilité aux parents d'inscrire dans le registre de l'état civil la naissance d'un enfant né sans vie. Selon l'actuel OEC, seuls les enfants mort-nés peuvent être aujourd'hui enregistrés pour autant qu'ils pèsent au moins 500 grammes ou si la gestation a duré au moins 22 semaines (art. 9 actuel OEC). Dorénavant, un enfant sera considéré sans vie lorsqu'il ne manifeste aucun signe de vie à la naissance et si son poids n'atteint pas 500 grammes ou si la gestation n'a pas duré au moins 22 semaines. L'enregistrement à l'état civil de tels enfants n'était à ce jour pas autorisé. L'introduction des articles 9a à 9c OEC permet sans aucun doute de combler une lacune en réglant à l'état civil le traitement de ces enfants nés sans vie.

La révision répond à la volonté du Conseil fédéral, comme il l'a exprimé dans son rapport donnant suite au postulat 14.4183 Streiff-Feller « Améliorer le traitement à l'état civil des enfants nés sans vie » du 3 mars 2017, de faciliter certains parents à entamer un processus de deuil lors de naissance d'enfants nés sans vie.

Toutefois, on s'interroge sur la base légale sur laquelle reposent ces nouvelles dispositions. En effet, selon l'art. 31 al. 1 CC, la personnalité commence avec la naissance accomplie de l'enfant vivant et finit par la mort. L'enfant conçu jouit des droits civils, à la condition qu'il naisse vivant (art. 31 al. 2 CC). D'autre part, l'état civil n'est constaté dans un registre de l'état civil que s'il concerne un événement ou un fait d'état civil, tel que la naissance, le mariage, le décès, etc. (art. 39 al. 1 et 2 CC). Or, une naissance d'un enfant né sans vie n'est pas un événement au sens du droit civil. Les enfants mort-nés et les enfants nés sans vie sont considérés par le code civil comme des personnes n'ayant pas la personnalité juridique puisqu'ils ne sont pas nés vivants au sens de l'art. 31 CC, raison pour laquelle ils seront réglés séparément sous les articles 9a à 9c nouveau OEC.

Le traitement par l'état civil de tels enregistrements, en réglementant la situation seulement au niveau de l'OEC, paraît ainsi problématique car la base légale peut apparaître insuffisante. Si l'on comprend la volonté du Conseil fédéral de trouver des solutions pragmatiques pour donner forme à de tels enregistrements en permettant dès aujourd'hui à des parents de faire leur deuil par ce moyen, il paraît nécessaire de créer une base légale formelle dans le code civil pour le traitement des enfants mort-nés ou sans vie.

Al. 3 et 4 : Le fait que la venue au monde d'un enfant né sans vie soit enregistrée sur la base d'une demande de la mère ou du père et à certaines conditions - si l'événement a lieu en Suisse ou si la mère et le père a son domicile (ou lieu de séjour) en Suisse ou possède la nationalité suisse - permet de limiter les demandes en fixant des critères d'admission précis et éliminant la possibilité d'entrer en matière sur des situations « d'extranéité » sans liens avec la Suisse. Par ailleurs, le fait que la demande soit accompagnée du certificat d'un médecin ou d'une sage-femme pour attester de la survenance de l'événement est considéré également comme une mesure nécessaire pour garantir que l'événement a bien eu lieu.

Selon le rapport explicatif du 9 mars 2018, page 7, concernant l'art. 9a OEC, l'enregistrement peut avoir lieu à la demande des parent ou de l'un des parents, sans aucune communication à un service de l'administration, ni à l'autre parent qui ne fait pas la demande. Il sert uniquement de preuve à l'événement.

La révision part du principe, à l'article 9a al. 3, qu'un parent pourrait faire une demande d'enregistrement d'un enfant né sans vie sans que l'autre parent ne soit au courant. Il serait toutefois souhaitable que l'ordonnance pose le principe qu'en cas de demande de l'un ou de l'autre parent, l'état civil puisse interpellé le parent non demandeur – comme lors d'une naissance ordinaire – pour déterminer avec lui, dès le départ s'il s'oppose ou s'il est d'accord avec l'enregistrement de leur enfant né sans vie, de manière à déterminer avec les deux parents ensemble, le prénom, le nom et la filiation de l'enfant né sans vie. Si l'autre parent interpellé ne souhaite pas se déterminer ou n'envisage pas de s'opposer à l'enregistrement, l'enfant serait alors enregistré avec des prénoms et le nom de célibataire du parent demandeur. Cela aurait l'avantage d'entendre les deux parents avant tout enregistrement et de fixer, dès le départ et de manière transparente, avec les deux parents (en cas d'accord) ou un seul parent (en cas de désaccord) les éléments à inscrire dans le registre de l'état civil, sans devoir corriger ultérieurement des inscriptions qui ne correspondraient pas à la volonté du ou des parents demandeur(s). A cet égard, le système proposé à l'article 9b nouveau OEC n'est pas satisfaisant pour l'officier de l'état civil, car il ne permet pas une concertation avec les deux parents, comme c'est la règle lors d'une naissance. L'officier pourrait être saisi de demandes séparées de chaque parent, l'une ignorée de l'autre, et constaté le désaccord des parents sans savoir quels seraient, vu leur divergence, le nom, les prénoms et la filiation (maternelle ou paternelle) à inscrire de l'enfant né sans vie. Cela a pour effet de compliquer l'instruction de l'officier d'état civil qui devrait de toute manière tirer au clair les divergences existantes entre les parents afin de déterminer les éléments nécessaires pour procéder à l'enregistrement.

Art. 9b Prénoms, nom et filiation des enfants mort-nés ou nés sans vie

Cette disposition prévoit que les parents peuvent demander l'enregistrement de la filiation, des prénoms, du nom des enfants mort-nés ou nés sans vie (alinéa 1). Les parents n'ont pas besoin de faire une demande conjointe. Ils auraient la possibilité de demander séparément, sans que l'autre le sache, à ce que l'enfant mort-né ou sans vie soit enregistré avec des prénoms et le nom de célibataire du parent demandeur (alinéa 2 et 3). Mais en cas de désaccord, les prénoms choisis par la mère ou son nom de célibataire primerait sur ceux du père et seraient saisis.

S'agissant de la procédure prévue par cette disposition pour déterminer les prénoms, le nom et la filiation des enfants mort-nés ou sans vie, il est renvoyé à la remarque faite à ce sujet à l'article 9a al. 3 et 4 nouveau OEC ci-dessus. Il y est relevé que le système proposé n'est pas satisfaisant pour l'officier de l'état civil.

Art. 9c Prescriptions de forme, autorité compétente et délai.

Al. 1 : Le fait de proposer que la demande d'enregistrement soit établie au moyen d'une formule fédérale officielle, mise en ligne sur le site de l'Office fédéral de l'état civil et qui peut être téléchargée par les parents, est un moyen efficace et utile de simplifier la procédure d'enregistrement d'un enfant né sans vie. Cette formule doit aussi pouvoir être disponible dans chaque office de l'état civil puisque la demande pourra être reçue par tout office de l'état civil en Suisse (art. 9c al. 3 nouveau OEC).

Toutefois, il est constaté que les offices d'état civil ne disposent pas d'une formule fédérale officielle qui peut être utilisée dans toute la Suisse comme formule d'« annonce de naissance ». De telles formules existent et ont été établies dans certains cantons (notamment dans le canton de Vaud, où elles sont mises à disposition des maternités et des lieux de naissance et où elles sont utilisées quotidiennement), mais sans qu'il y ait d'harmonisation à ce sujet au plan fédéral. Par conséquent, il apparaît que l'autorité fédérale devrait établir au préalable une formule fédérale servant d'abord à annoncer les naissances d'enfants nés vivant et d'enfants mort-nés. Cette formule permettrait d'harmoniser l'annonce de naissances dans toute la Suisse en prenant en compte des données identiques. Ces annonces représentent plus de 99 % des cas de naissances survenant dans les maternités, les maisons de naissance ou les institutions similaires. La création d'une formule fédérale pour annoncer les naissances d'enfants nés sans vie est certainement très utile, mais l'OFEC devrait aussi établir prioritairement un document officiel d'annonce de naissance qui puisse être utilisé pour les cas courants d'enfants nés vivant et d'enfants mort-nés.

Al. 2 : S'agissant des enfants mort-nés, cet alinéa prévoit également que le formulaire de demande peut être remis à la direction de l'établissement si l'enfant mort-né est né dans un hôpital, une maison de naissance ou une institution similaire (art. 34, let. a OEC). Mais, dans la plupart des cantons, les naissances d'enfants mort-nés et d'enfants nés vivant sont déjà annoncées habituellement au moyen du document officiel établi par le canton. Ce document vise aussi bien l'annonce d'un enfant né vivant que d'un enfant mort-né et il est complété par la maternité et/ou le lieu de naissance, et signé des parents et du médecin (ou de la sage-femme) accoucheur.

Ce système d'annonce fonctionne bien dans la plupart des cantons. Pour l'avenir, les formules cantonales d'annonce de naissance pourraient être remplacées par une formule officielle fédérale établie par l'O FEC et mise à disposition de tous les offices d'état civil en Suisse. Au vu de ces explications, l'alinéa 2 devrait être supprimé, car il ne paraît pas nécessaire de mettre à disposition une formule supplémentaire qui remplit les mêmes buts que celle qui existe aujourd'hui dans la plupart des cantons.

Dans le futur, il serait certainement plus approprié que l'autorité fédérale établisse un seul formulaire d'annonce de naissances, au moyen duquel il serait envisageable d'annoncer à l'état civil les trois formes de « naissance » possibles, soit celles d'un enfant né vivant, d'un enfant mort-né et d'un enfant né sans vie.

Ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC)

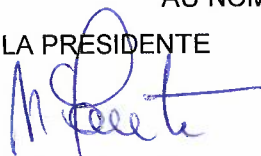
Le Conseil d'Etat s'interroge sur l'opportunité de prévoir dans l'annexe I de l'OEEC un émolument de 30 francs pour la déclaration conjointe ou individuelle concernant le nom, les prénoms et la filiation paternelle d'un enfant mort-né, faite indépendamment de l'annonce de la naissance (chiffre 4.8), et de 30 francs pour la demande d'enregistrement conjointe ou individuelle de la mère ou du père de la venue au monde d'un enfant né sans vie (chiffre 4.9). En effet, dans la situation actuelle, l'annonce d'une naissance auprès d'un office d'état civil d'un enfant vivant et d'un enfant mort-né et leur enregistrement sont gratuits. Par analogie à cette situation, et dans la mesure où les situations envisagées seront très peu nombreuses, il paraîtrait judicieux de supprimer la perception d'un émolument dans les cas visés aux chiffres 4.8 et 4.9 de l'OEEC. On imagine mal, en effet, un officier d'état civil annoncer à des parents ayant déjà donné naissance à un ou plusieurs enfants, que, dans ce cas précis de situation de deuil, un émolument leur soit facturé.

S'agissant des autres questions liées à la révision, le Conseil d'Etat n'a pas de commentaires particuliers à formuler sur les modifications partielles apportées à l'OEC. Il est donc favorable à la révision de l'ordonnance sur l'état civil, moyennant la prise en compte des observations qui ont été faites dans la présente prise de position.

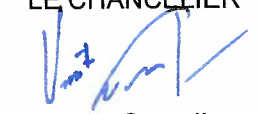
En vous souhaitant bonne réception de la présente, le Conseil d'Etat vaudois vous prie de croire, Madame, Monsieur, en l'expression de ses sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRÉSIDENTE


Nuria Gorrite

LE CHANCELIER


Vincent Grandjean

Copies

- SPOP
- OAE

Département fédéral de justice et police
Madame
Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Bundeshaus West
3003 Berne

Références SPM/ChT
Date

- 6 JUIN 2018

Procédure de consultation : Révision de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC)

Madame la Conseillère fédérale,

Donnant suite à votre invitation du 9 mars 2018, le Conseil d'Etat du canton du Valais vous communique, par la présente, sa détermination.

1. Ordonnance sur l'état civil (« Solution fédérale Infostar »)

La Confédération exploite le registre de l'état civil informatisé (Infostar). A compter du 1^{er} janvier 2019, elle en assurera également le développement et le financement, seule une participation cantonale étant requise (Fr. 500.-/an par utilisateur).

S'agissant d'un outil dont profitent tous les cantons, la solution « fédérale » s'est imposée. Pour autant, il ne faut pas se priver des connaissances pratiques des officiers d'état civil et des autorités cantonales de surveillance.

La création d'une « commission technique », qui associerait les cantons au développement du programme, apparaît donc tout à fait indiquée (art. 78a P-OEC).

Le projet de modification de l'Ordonnance sur l'état civil (OEC) prévoit aussi la mise à disposition de « spécialistes » cantonaux (art. 78b P-OEC), ce qui se pratique actuellement. Sur le principe, nous ne voyons aucun inconvénient à inscrire ce point dans l'ordonnance. La gratuité de cette mise à disposition soulève néanmoins plusieurs interrogations. Qui désignera ces spécialistes ? Combien seront-ils ? Quels seront leur taux d'occupation et la durée de leur engagement ? Il est important de répondre à ces questions dans la mesure où la participation de ces « spécialistes » impactera le budget et l'organisation du travail au sein des cantons.

Pour faciliter la mise à disposition de ces « spécialistes », nous sommes d'avis qu'ils devraient être engagés et rémunérés directement par la Confédération, via des contrats de prestations tripartites (canton-OFJ-spécialiste).

Les mettre gratuitement à disposition irait en outre à l'encontre de la clé de répartition arrêtée le 15 décembre 2017 (financement intégral du programme par la Confédération moyennant le versement d'un émolument cantonal).

2. Ordonnance sur l'état civil (Traitement des enfants mort-nés ou nés sans vie)

Le projet de modification de l'OEC distingue les enfants mort-nés des enfants nés sans vie (art. 9a P-OEC).

L'obligation d'inscription des naissances d'enfants mort-nés est maintenue s'ils ont atteint les 500 grammes ou si la gestation a duré au moins 22 semaines.

Le projet offre désormais aux parents la possibilité de faire inscrire une naissance qui ne remplirait pas l'une de ces deux conditions (enfants nés sans vie). Autrement dit, en cas de fausse couche ou d'avortement, la naissance d'un embryon pourrait désormais être annoncée et enregistrée quel que soit son stade de développement, par exemple après un mois de grossesse.

L'inscription à l'état civil peut – nous le concevons aisément – participer au processus de deuil des parents. Selon le rapport de Conseil fédéral du 3 mars 2017 donnant suite au postulat Streiff-Feller, il semblerait toutefois que le besoin auprès de la population de faire inscrire la naissance d'un embryon ou d'un fœtus qui ne remplirait l'une des conditions d'un enfant mort-né soit relativement faible (par exemple : 1 ou 2 demandes par année dans le canton de Fribourg). Une mère pourrait en outre faire enregistrer une naissance « sans vie » (avec l'attribution éventuelle d'un nom et d'un prénom), alors qu'elle aurait librement décidé d'avorter après quelques semaines de grossesse. Cette possibilité, même si elle n'était pas ou peu utilisée dans la pratique, ne devrait pas exister. Quant à l'émolument envisagé (max. Fr. 30.-), il ne permettrait pas de couvrir les frais des officiers d'état civil. Tel serait par exemple le cas si une personne séjournant en Suisse souhaitait faire inscrire une fausse couche survenue à l'étranger ; il faudrait lui réclamer des documents (passeport, acte de naissance, etc.), saisir ses données d'état civil dans le registre puis finalement enregistrer la naissance de l'enfant né sans vie.

Dans ces conditions, nous estimons que cette nouvelle faculté va trop loin et qu'il serait préférable de s'en tenir à la solution actuelle fixant deux critères alternatifs (le poids à la naissance et la durée de gestation) qui, s'ils ne sont pas satisfaits, excluent un enregistrement de la naissance. Une autre solution, que nous privilégions, serait de permettre l'inscription facultative d'un enfant né sans vie mais à partir d'une certaine durée de gestation (par exemple 12 semaines).

Quoi qu'il en soit, l'article 9b al. 3 P-OEC mériterait d'être précisé car cette disposition laisse entendre qu'un homme, quel que soit son état civil, puisse seul déclarer être le père d'un enfant mort-né ou né sans vie, sans que la mère de l'enfant ne soit avertie. De même, il pourrait ensuite lui attribuer le prénom de son choix et lui donner son nom de célibataire, sans qu'elle ne puisse s'y opposer.

Enfin, concernant la terminologie utilisée, nous ne distinguerions que les enfants nés vivants des enfants mort-nés (art. 9 et 9a P-OEC), sans parler d'enfant nés sans vie. En effet, les mots choisis, du moins dans la version française, ont exactement le même sens (« enfant mort-né » ou « enfant né sans vie ») alors qu'ils sont censés différencier deux situations.

3. Ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (Niveau des émoluments)

Pour examiner s'il y a lieu d'adapter les émoluments fixés dans l'ordonnance du 27 octobre 1999 (OEEC), nous vous communiquons comme demandé les chiffres extraits des comptes 2017 de notre Service de la population et des migrations (cf annexe).

Ceux-ci concernent nos six offices d'état civil, à l'exclusion de l'office spécialisé et de l'autorité cantonale de surveillance.

Ainsi que vous le constaterez, dans la majorité des offices, les émoluments encaissés (Fr. 1'704'872.-) ne couvrent pas les dépenses (- 152'409.-). Le degré moyen de couverture des frais avoisine les 90%.

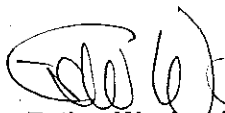
Pour le reste, les modifications apportées aux ordonnances citées sous rubrique n'appellent aucune remarque particulière.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa parfaite considération.

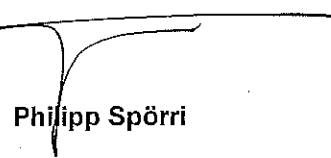
Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier



Esther Waeber-Kalbermatten



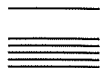
Philipp Spörri

Annexe OEC-Structure des recettes et charges 2017
Copie à lukas.iseli@bj.admin.ch (par mail en format Word et PDF)

COMPTE 2017	EPT	431	301	303	304	305	309	Formation GLEC	310	313	315	317	318	319	360	390	Résultat opérationnel (sans amortissement)	330 Amortissement	Résultat net	500 / 600	Insuffisance / Excédent de financement
7142 - OEC Arrondissement BRIG	1.4	-174595	150779	14319	25617	327			130	38	1160	528	166		6873	20556	-45886	1054	-46940	0	-46940
7143 - OEC Arrondissement VSP	2.5	-305587	278291	24915	33191	568			45	45	1443	2826	315		11916	19332	66255	3310	69565	0	69565
7147 - OEC Arrondissement SIERRE	1.7	-204262	187845	17839	24972	378		840			1425	212	44		8103	5270	-42464	5954	48419	0	48419
7150 - OEC Arrondissement SION	3.5	-458069	339603	32251	31728	737	2100	1317			1425	3434	267		16882	8627	-19887	6256	-13641	0	-13641
7152 - OEC Arrondissement MARTIGNY	2.3	-324174	221066	20984	17240	479		866	24045	176	1641	1029	250	12	10963	10289	-15024	5959	-9055	0	-9055
7153 - OEC Arrondissement MONTHÉY	1.8	-237276	185618	17722	22895	404		677	56		1123	1617	315		8579	3901	6133	3547	-10180	0	-10180
	13.2	-1704872	1364202	128040	155644	2383	2100	3500	24230	259	8217	9646	1353	12	62916	68175	136313	26090	162403	0	162403

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service de la population et des migrations

28.5.2018



Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Zug, 14. Juni 2018

Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie die Kantonsregierung des Kantons Zug im Auftrag des Bundesrates eingeladen, zum Vorentwurf betreffend die Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat diese Aufgabe an die Direktion des Innern delegiert. Die Direktion des Innern des Kantons Zug äussert sich fristgemäss wie folgt:

Antrag

I. «Bundeslösung Infostar» (E-ZStV)

1. Zu Artikel 76 E-ZStV

In dieser Bestimmung sei zu regeln, welcher Behörde die Datenhoheit über das System künftig zusteht.

2. Zu Artikel 77 Abs. 2 E-ZStV

Diese Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass der Zugang zum System für Lernende kostenfrei ist. Zudem sei zu regeln, wie sich die Gemeinden an den Kosten des Systems beteiligen, wenn ihnen der Zugang ermöglicht wird.

3. Zu Artikel 78a Abs. 2 E-ZStV

Diese Bestimmung sei dahingehend anzupassen, dass Kanton und Bund gleichermassen in der Fachkommission vertreten sind und der Vorsitz nicht alleine der Vertretung des BJ zusteht.

4. Zu Artikel 78b Abs. 2 E-ZStV

Diese Bestimmung sei so anzupassen, dass die von den Kantonen zur Verfügung gestellten Fachpersonen den Bund bei den aufgezählten Aufgaben unterstützen und die Verantwortung beim Bund liegt.

II. Zivilstandsamtliche Behandlung von Tot- und Fehlgeburten

1. Zu Artikel 8 Bst. e E-ZStV

Die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzend, dass eine Fehlgeburt erst ab einem bestimmten Stadium der Schwangerschaft im Personenstandregister eingetragen werden kann.

2. Zu Artikeln 9a-9c E-ZStV

Diese Bestimmungen seien sowohl strukturell als auch inhaltlich umfassend zu überarbeiten.

3. Zu Artikel 99c E-ZStV

Die Bestimmung sei dahingehend anzupassen, dass die nachträgliche Beurkundung von fehlgeborenen Kindern nur bei Fehlgeburten innerhalb des letzten Jahrs seit dem Inkrafttreten der E-ZStV möglich ist.

4. Informationspflicht (neue Bestimmung)

Es sei eine Bestimmung in die E-ZStV aufzunehmen, dass das betreuende Ärzte- und Pflegepersonal sowie die Hebammen die Eltern eines fehlgeborenen Kindes auf die Möglichkeit einer freiwilligen Beurkundung hinweisen müssen.

5. Anhang 1: Dienstleistungen der Zivilstandsämter, Ziff. II.4.8 und II. 4.9 E-ZStGV

Diese Bestimmungen sind allenfalls aufgrund der vorhergehend beantragten Änderungen anzupassen.

Begründung

I. «Bundeslösung Infostar» (E-ZStV)

Zu Antrag 1 (Art. 76 E-ZStV)

Es fehlte bis anhin eine Regelung, wem die Datenhoheit über das System zusteht. Eine entsprechende Regelung ist in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen.

Zu Antrag 2 (Art. 77 Abs. 2 E-ZStV)

Damit Lernenden nicht aus Kostengründen der Zugang zum System verwehrt wird, sollen sie einen kostenlosen Zugang erhalten.

Es ist vorgesehen, den Zugang zum System in naher Zukunft den Einwohnerämtern zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf regelt nur die Kostenbeteiligung des Kantons. Um eine weitere Verordnungsrevision zu vermeiden, soll bereits im vorliegenden Entwurf geregelt werden, wie sich die Gemeinden an den Kosten des Systems beteiligen sollen. So sieht denn auch bereits Art. 45a Abs. 6 nZGB vor, dass der Bund die Kosten von Dienstleistungen für Dritte für Zwecke

ausserhalb des Zivilstandwesens diesen in Rechnung stellen kann. Darunter fällt z.B. der Einwohnerdienst (vgl. BBl 2014 3573).

Zu Antrag 3 (Art. 78a Abs. 2 E-ZStV)

Der Kanton Zug erachtet es als stossend, dass das BJ für die Fachkommission fünf Vertretungen bestimmen kann, wovon einer der Vorsitz zusteht, die Kantone dagegen nur vier Vertretungen ernennen dürfen. Die Kantone beteiligen sich in erheblichem Mass durch ihre Nutzungsgebühr an den Kosten des Systems, weshalb es gerechtfertigt ist, dass sie in der Fachkommission gleich vertreten sind wie der Bund. Es ist daher eine andere Zusammensetzung der Fachkommission auszuarbeiten und der vorliegende Entwurf entsprechend anzupassen. Der Kanton Zug regt an, z.B. ein Co-Präsidium bei gleicher Anzahl Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen oder ein alternierendes Präsidium bei gleicher Anzahl Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen, mit Stichentscheid-Kompetenz des präsidierenden Mitglieds, einzuführen.

Redaktioneller Hinweis: Bundesamt für Justiz durch BJ ersetzen.

Zu Antrag 4 (Art. 78b Abs. 2 E-ZStV)

Die Erfüllung der in Art. 78b Abs. 2 lit. a-d E-ZStV aufgezählten Aufgaben obliegt dem Bund. Die Kantone stellen lediglich Fachpersonen zur Verfügung, welche den Bund bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen. Die Verantwortung bei diesen Aufgaben liegt beim Bund. Die Bestimmung ist entsprechend zu präzisieren.

II. Zivilstandsamtliche Behandlung von Tot- und Fehlgeburten

1. Zivilstandsverordnung (E-ZStV)

Zu Antrag 1 (Art. 8 Bst. e E-ZStV)

Der Kanton Zug unterstützt grundsätzlich das Bestreben des Bundes, Eltern von Fehlgeborenen bei ihrer Trauerbewältigung zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, ihr fehlgeborenes Kind im Personenstandregister eintragen zu lassen. Allerdings kann es der Kanton Zug nicht unterstützen, dass es keine zeitliche Limitierung der einzutragenden Fehlgeborenen gibt. Er schlägt daher vor, die Eintragung einer Fehlgeburt erst ab der 13. Schwangerschaftswoche zu ermöglichen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist gemäss der Fristenlösung ein strafloser Schwangerschaftsabbruch zulässig. Es ist daher angebracht, eine zivilstandsamtliche Beurkundung erst nach diesem Termin zu ermöglichen. Alternativ ist auch eine Beurkundung ab der 15. Schwangerschaftswoche zu prüfen. Bis ca. zu diesem Zeitpunkt kann eine Schwangerschaft durch die Absaugmethode (Aspiration) beendet werden.

Zu Antrag 2 (Art. 9a-9c E-ZStV)

Diese drei Bestimmungen sind sehr unübersichtlich und unklar ausgearbeitet. Es ist unverständlich, dass unter dem Kapitel «Gegenstand der Beurkundung» die Abläufe, Zuständigkei-

ten und weitere formelle Anforderungen bei den Tot- und Fehlgeburten geregelt werden, obwohl diese Punkte bei den übrigen zu beurkundenden Gegenständen wie z.B. die (Lebend-) Geburt, der Tod, die Kindsanerkennung, erst in den hinteren Kapiteln geregelt werden. Dadurch fehlt der Bezug zum Gesamtkontext und es ist teilweise unklar, wie sich diese Bestimmungen zu den nachfolgenden Regelungen verhalten. Deshalb ist der Inhalt der Art. 9a-9c E-ZStV grundlegend neu zu gestalten und in die bestehende Gesetzesstruktur einzuarbeiten.

Neben diesen strukturellen Einwänden gegen die Art. 9a-9c E-ZStV hat der Kanton Zug auch inhaltliche Anmerkungen. Für die inhaltlichen Vorbringen werden wir uns der Einfachheit halber an die vorliegende Struktur der Art. 9a-9c E-ZStV halten.

Als allgemeine Anmerkung ist auf Folgendes hinzuweisen: Aus dem Verordnungsentwurf geht zu wenig klar hervor, dass künftig der Vater einer Tot- wie auch einer Fehlgeburt die väterliche Abstammung nur auf schriftliches Gesuch hin beurkunden lassen kann. Bis anhin war das bei der Totgeburt nicht erforderlich. Zudem ist unklar, wie bei einer Fehl- oder Totgeburt mit einer vorgeburtliche Anerkennung umzugehen ist. Dies ist detaillierter zu regeln.

Art. 9a Abs. 3-4 E-ZStV:

Unter Hinweis auf unsere Ausführungen zu Art. 8 Bst. e E-ZStV ist zu präzisieren, dass eine Fehlgeburt erst ab einem bestimmten Schwangerschaftsstadium im Personenstandregister eingetragen werden kann.

Zudem ist abzuklären, ab welcher Schwangerschaftswoche das Geschlecht eines Fehlgeborenen feststellbar ist. Sollte das Geschlecht nicht bzw. nur mit einem unverhältnismässigen Zusatzaufwand eruiert werden können, ist das diesbezüglich Vorgehen für die Eintragung im Personenstandregister auf Verordnungsstufe zu regeln. Es ist insbesondere zu vermeiden, dass die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte über die Geschlechtsfrage entscheiden muss. Allenfalls hat die Klärung der Geschlechtsfrage bereits durch die Bestätigung der Ärztin oder des Arztes, der Hebamme oder der Entbindungspflegenden zu erfolgen.

Es ist genauer zu bestimmen, wer das Gesuch um Beurkundung des fehlgeborenen Kindes einreichen kann. Die Formulierung «Mutter oder Vater» ist zu Allgemein und kann unter Umständen zu einer Doppelanmeldung führen. Es ist zu differenzieren, ob die Eltern verheiratet sind und ob die Abstammung zum Vater bereits erklärt wurde.

Art. 9b E-ZStV:

Bei dieser Bestimmung werden die Vorgaben von Art. 270 ZGB i.V.m. Art. 37 ZStV sowie Art. 270a ZGB i.V.m. Art. 37a ZStV zu wenig berücksichtigt. Wo es möglich und sinnvoll ist, sollen für fehl- oder totgeborene Kinder die gleichen rechtlichen Vorgaben gelten, wie für lebendgeborene Kinder.

Zudem wird in dieser Bestimmung die Beurkundung der Abstammung geregelt, welche sowohl für Tot- als auch Fehlgeburten gelten soll. Dabei ist jedoch einiges unklar. Ist dies auch erforderlich, wenn bereits eine vorgeburtliche Anerkennung vorliegt? Hat die Mutter keine Möglichkeit, sich gegen die Beurkundung der Abstammung vom Vater zur Wehr zu setzen? Der Kanton Zug vertritt die Auffassung, dass zwingend sicherzustellen ist, dass bei der Beurkundung der Abstammung insbesondere die Interessen der Mutter hinreichend zu wahren sind (vgl. Art. 260a ZGB). Die Mutter muss die Möglichkeit haben, zu insistieren falls nicht der biologische Vater die Abstammung zum Kind erklärt.

Art. 9c Abs. 1-2 E-ZStV:

Es ist unklar, wie sie sich diese Regelung zu den geltenden Bestimmungen der Zivilstandsverordnung verhält. So ist nicht klar, ob mit der vorliegenden Vorlage von der Meldepflicht gemäss Art 34 ZStV, welche bis anhin auch für Totgeburten zur Anwendung kam, abgewichen werden soll. Im erläuternden Bericht findet sich lediglich der Hinweis, dass die obligatorische Meldepflicht durch die medizinische Einrichtung gemäss Art. 34 Bst. a ZStV beibehalten werden soll. Der Kanton Zug würde sich gegen eine allfällige Änderung aussprechen. Die aktuelle Handhabung bei der Meldung von Totgeburten soll beibehalten werden. Es ist lediglich neu zu regeln, wie die freiwillige Meldung einer Fehlgeburt durch die Eltern vorzunehmen ist.

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass diese Bestimmung die Erfassung des Vornamens, des Ledignamens des gesuchstellenden Elternteils und die väterliche Abstammung sowohl des Tot- als auch des Fehlgeborenen regeln soll. Dabei ist nicht ohne weiteres verständlich, was nun in Art. 9b und was in Art. 9c E-ZStV geregelt wird. Zudem soll gemäss dem erläuternden Bericht das Gesuch, welches nur von einem Elternteil eingereicht wird, ohne Information des anderen Elternteils durch das Zivilstandsamt behandelt werden und es soll für die Beurkundung auch nicht dessen Zustimmung erforderlich sein. Dies kann der Kanton Zug nicht unterstützen und wünscht, dass der Einbezug des jeweils anderen Elternteils geregelt wird (vgl. auch Ausführungen zu Art. 9b E-ZStV).

Es ist in zu präzisieren, was unter einem Ausweis nach Abs. 1 zu verstehen ist.

Art. 9c Abs. 3 E-ZStV:

Gemäss der vorliegenden Bestimmung kann eine Fehlgeburt von jedem Zivilstandsamt entgegengenommen werden. Dies erachten wir als nicht sachgemäss. Für die Meldung einer Fehlgeburt ist ein örtlicher Anknüpfungspunkt festzulegen (z.B. Wohnort der Mutter). So können auch Doppelerfassungen vermieden werden.

Zu Antrag 3 (Art. 99c E-ZStV)

Die nachträgliche Registrierung einer Fehlgeburt soll nicht unbeschränkt möglich sein, sondern ist auf Geburten bis zu einem Jahr vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung zu beschränken. Das Personenstandregister ist nach dem Grundsatz der Chronologie zu führen. Das bedeutet, dass die Eintragungen strikte in der Reihenfolge der Ereignisse vorzunehmen sind. Wird ein

Ereignis zeitverzögert eingetragen und sind zwischenzeitlich andere Ereignisse eingetroffen, muss die Chronologie durch eine Bereinigung wieder hergestellt werden. Würden nun ohne zeitliche Einschränkungen alle Fehlgeburten nachträglich beurkundet werden können, würde dies wohl zu zahlreichen Registerbereinigungen führen, was bei den Zivilstandsämtern zu einem erheblichen Aufwand führen würde. Um dies zu vermeiden, ist die Nach-Registrierung auf Fehlgeburten bis ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu beschränken.

Zu Antrag 4 (Informationspflicht)

Es ist wichtig, dass Eltern eines fehlgeborenen Kindes überhaupt informiert werden, dass sie die Möglichkeit haben, das Fehlgeborene im Personenstandregister beurkunden zu lassen. Deshalb ist in der E-ZStV eine Bestimmung aufzunehmen, dass das betreuende Ärzte- und Pflegepersonal sowie die Hebamme die Eltern über die freiwillige Registrierung informieren müssen.

Zu Antrag 5 (Anhang 1: Dienstleistungen der Zivilstandsämter, Ziff. II.4.8 und II. 4.9 E-ZStGV)

Bei der in der E-ZStV geregelten Beurkundung der Abstammung des Vaters ist einiges unklar. Insbesondere ist unklar, was beim Vorliegen einer vorgeburtlichen Anerkennung geschieht. Entsprechend sind auch Ziff. II.4.8 und II. 4.9 E-ZStGV unklar und müssen allenfalls angepasst werden.

Gebührensituation im Zivilstandswesen

Neben der Vernehmlassung zur Revision der ZStV und Der ZStGV ersuchte der Bundesrat um eine Stellungnahme zur allgemeinen Frage, ob die in der ZStGV festgelegten Gebühren im Kanton Zug den Anforderungen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips genügen würden. Wir haben die drei Zivilstandskreise des Kantons Zug in Bezug auf Kostenstrukturen und Kostendeckungsgrade befragt und die uns zur Verfügung gestellten Zahlen soweit wie möglich harmonisiert. Da keine einheitliche Erhebung der Vollkosten besteht, können wir nicht garantieren, dass alle Kosten berücksichtigt wurden. Die ermittelten Kostendeckungsgrade bewegen sich je nach Zivilstandskreis im Bereich von rund 39 bis 65 Prozent für die Jahre 2016 und 2017. Der Kostendeckungsgrad sank von 2016 gegenüber 2017 um rund 6 Prozent. Zivilstandskreise, welche Spitalorte sind, haben generell einen tieferen Kostendeckungsgrad.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Per Mail an:

- lukas.iseli@bj.admin.ch (als PDF- und Word-Version)

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Direktion des Innern (3)
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung im Internet)



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

16. Mai 2018 (RRB Nr. 406/2018)

**Zivilstandsverordnung und Verordnung über die Gebühren
im Zivilstandswesen (Revision, Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

In Bezug auf die Änderungen der ZStV und der ZStGV im Bereich der Modernisierung des Personenstandsregisters und der zivilstandsamtlichen Behandlung von Fehlgeborenen schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst vom 9. April 2018 vorbehaltlos an. Diese ist in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verfasst worden.

Die Frage zur Kostenstruktur des Zivilstandswesens lässt sich in der kurzen Vernehmlassungsfrist nicht genügend fundiert beantworten. Im Kanton Zürich sind die Zivilstandsämter von den Gemeinden geführt, teilweise gehören auch das Bestattungswesen oder das Einbürgerungswesen als nicht zivilstandsamtliche Tätigkeiten im Sinne von Art. 44 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) in diesen Bereich. Da die Gemeinden diese Tätigkeiten zum Teil nicht klar voneinander abgrenzen, kann derzeit noch keine Aussage über die Kostenstruktur auf Stufe Zivilstandsamt im ganzen Kanton gemacht werden. Mit dem Wegfall der Gebührenposition «Überprüfung des Zivilstandes» per 1. Juli 2017 ist jedoch ein gewichtiger Teil der Gebühreneinnahmen der Zivilstandsämter weggefallen und die Tätigkeiten der Zivilstandsämter sind im Bereich des anzuwendenden ausländischen Rechts sowie der Prüfung von ausländischen Urkunden komplexer geworden. Es stellt sich daher die Frage, ob das Äquivalenzprinzip noch eingehalten ist.



Festzuhalten ist auch, dass auf der Stufe der Aufsichtsbehörde, insbesondere im Bereich der Anerkennung von ausländischen Urkunden nach Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB, keine Gebühren erhoben werden dürfen. Diese Aufgabe enthält jedoch verschiedene sehr komplexe Fragestellungen im Bereich des internationalen Privatrechts, namentlich die Anwendung des ausländischen Namensrechts, die Prüfung der Anerkennung von ausländischen Urkunden sowie von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden. Zu erwähnen ist etwa die Beurteilung von ausländischen Leihmutterschaftsentscheiden und in diesem Zusammenhang die Prüfung der Entstehung von ausländischen Kindsverhältnissen. Oft sind auch umfangreiche Abklärungen des Sachverhaltes notwendig. Immer häufiger sind in diesen Verfahren beschwerdefähige, begründete Verfügungen zu erlassen. Es drängt sich deshalb auf, die Gebührenregelungen im Zivilstandswesen grundsätzlich zu überprüfen. Wir beantragen deshalb die Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit allen beteiligten Behörden, um die Gebührensituation im Detail zu analysieren und konkrete Vorschläge für eine Revision der ZStGV zu erarbeiten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli



CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail an
lukas.iseli@bj.admin.ch

Bern, 15. Juni 2018

Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStV; ZStGV): Bundeslösung Infostar und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStV; ZStGV): Bundeslösung Infostar und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

«Bundeslösung Infostar»

Mit der vorliegenden Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) soll auf Stufe Verordnung die neu im ZGB verankerte «Bundeslösung Infostar» umgesetzt werden. Diese wurde vom Parlament am 15. Dezember 2017 angenommen.

Mit der Modernisierung des Personenstandsregisters soll künftig der Bund über die alleinige Verantwortung über den Betrieb und Entwicklung der zentralen elektronischen Datenbank des Zivilstandswesens verfügen. Heute sind der Bund und Kanton dafür zuständig. Diese Zuständigkeitsteilung hat sich nicht immer bewährt. Der Bund ist künftig für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registers verantwortlich, wobei er die Kantone in die Entwicklung des Systems mit einbezieht. Der Bund trägt die entsprechenden Kosten, und die Kantone bezahlen eine Gebühr. Die CVP spricht sich für die Neuregelung aus und erachtet dies als wichtigen Schritt Richtung E-Government – Verbund zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.

Zivilstandamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Nach geltendem Recht werden heute nur lebend geborene Kinder sowie Totgeborene im Personenstandsregister eingetragen. Kinder, die mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der vollendeten 22. Schwangerschaftswoche tot geboren werden, gelten als Totgeborene. Totgeborene Kinder, die die Grenzwerte von 500 Gramm oder 22 Wochen Schwangerschaftsdauer nicht erreichen, gelten als Fehlgeborene und werden heute im Personenstandsregister nicht beurkundet.

Die CVP begrüsst die vorliegende Änderung der ZStV und ZStGV und damit die Verbesserung der zivilstandamtlichen Behandlung Tot- und Fehlgeborener, wonach Eltern von allen tot geborenen Kindern die Möglichkeit der Veranlassung einer Beurkundung und des Bezugs von Zivilstandsdokumenten erhalten. Damit entsteht ein Recht auf Bestattung. Ein freiwilliger standesamtlicher Eintrag ist für Betroffene von grossem Wert und wichtig für die Trauerbewältigung. Gleichzeitig können die Formalitäten rund um die Bestattung vereinfacht werden.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz



Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Per E-mail: lukas.iseli@bj.admin.ch

Bern, 12. Juni 2018

Stellungnahme der EVP Schweiz zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Schweiz dankt für die Möglichkeit, zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) Stellung zu nehmen, was wir hiermit sehr gerne tun.

Wir danken dem Bundesrat an dieser Stelle ausdrücklich, dass er die auf das Postulat von EVP-Nationalrätin Marianne Streiff-Feller 14.4183 «Verbesserung der Rechtslage für Totgeborene» in seinem Postulatsbericht «Verbesserung der zivilstandsamtlichen Behandlung Fehlgeborener» vom 3. März 2017 vorgeschlagenen Massnahmen im vorliegenden Verordnungsentwurf umsetzt.

Damit besteht ab 2019 für Eltern tot- oder fehlgeborener Kinder die Möglichkeit, ihr verlorenes Kind beim Standesamt eintragen zu lassen und so eine offizielle Anerkennung des Kindes zu erwirken. Dieser Eintrag ist für die Betroffenen von grossem Wert und wichtig für die Anerkennung der Elternschaft und deren Trauer- und Bewältigungsprozess sowie ein Zeichen des Respekts gegenüber den verstorbenen Kindern.

Die EVP Schweiz begrüsst diese Neuregelung ebenso wie die ebenfalls enthaltene Regelung, dass betroffene Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Verordnung ihre fehlgeborenen Kinder auch rückwirkend registrieren lassen können (Art. 99c).

Freundliche Grüsse

Marianne Streiff-Feller
Präsidentin EVP Schweiz

Dominik Währy
Generalsekretär EVP Schweiz

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Berne, le 12 juin 2018/ nr
VL_Infostar

Par email: lukas.iseli@bj.admin.ch

Révision de l'ordonnance sur l'état civil et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEC; OEEC): «Solution fédérale Infostar» et traitement à l'état civil des enfants mort-nés ou nés sans vie

Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Monsieur,

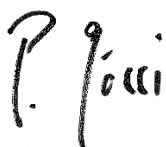
Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux soutient le projet de révision soumis à consultation. La modernisation du système apporte en particulier des améliorations bienvenues pour les citoyens qui bénéficieront d'un accès facilité et meilleur marché à leurs données d'état civil. La collaboration entre la Confédération et les cantons permettra de renforcer la collaboration entre les autorités. Il est néanmoins essentiel que les cantons en tant que principaux acteurs en matière de traitement de l'état civil, puissent participer à l'élaboration et au développement de la solution retenue. Leur accord à ce projet est donc crucial.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale



Samuel Lanz

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements EJPD
Per E-Mail an: lukas.iseli@bj.admin.ch

Lotzwil, 7. Juni 2018

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStV; ZStGV): Bundeslösung Infostar und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Anstossgeberin zum der Änderung der Zivilstandsverordnung zugrunde liegenden Postulat 14.4183 «Verbesserung der Rechtslage für Totgeborene» von Marianne Streiff nehme ich gerne an der Vernehmlassung teil. Aufgrund dessen werde ich mich in meiner Vernehmlassungsantwort auf die Thematik der zivilstandsamtlichen Behandlung Tot- und Fehlgeborener beschränken.

Ich begrüsse die Anstreben des Bundesrates, im Rahmen der Anpassung der Zivilstandsverordnung mit der Umsetzung der «Lösung 1» des Postulatsberichts die Einführung einer freiwilligen Beurkundung Fehlgeborener zu erwirken. Somit wird eine pragmatische Lösung des Problems angestrebt.

Die Änderungen sind allgemein sehr positiv. Hervorgehoben werden muss, dass die Beurkundung Fehlgeborener freiwillig und alters- und gewichtsunabhängig möglich ist. Ausserdem ist die Beurkundung innerhalb eines Jahres einzureichen und kostet nur 30 Franken. Diese Punkte sollten zwingend beibehalten werden. Dass die Gewichtsgrenze fällt, ist sehr wichtig für Betroffene, da für sie der Wert des Kindes nicht von dessen Grösse abhängig ist. Durch die längere Einreichungsfrist wird die Vorlage dem Bedürfnis nach Trauerzeit gerecht und die geringen Kosten stellen keine grosse finanzielle Hürde für die Beurkundung dar.

Einige Punkte müssen differenziert betrachtet werden, und es besteht noch Klärungsbedarf:

Art. 9a Totgeburt, Fehlgeburt

Im erläuternden Bericht heisst es im Abschnitt zu Art. 9a, dass die Begriffe «Kind» und «Geburt» als Analogien verwendet werden, was aus juristischer Sicht nachvollziehbar ist. Es ist positiv zu sehen, dass hier dem Bedürfnis der Betroffenen, ein Fehlgeborenes als Kind zu bezeichnen, nachgekommen wird. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, ob diese Begriffe so in der Beurkundung verwendet werden, was zentral ist.

Art. 9b Vornamen, Name und Abstammung von Tot- und Fehlgeborenen

Der wichtigste Punkt, der in der Umsetzung geändert werden muss, betrifft das Geschlecht des Kindes: Wie bereits im Postulatsbericht und auch von der Fachstelle kindsverlust.ch erwähnt, kann das Geschlecht bei früh im Mutterleib verstorbenen Kindern nicht immer bestimmt werden. In der gemäss Postulatsbericht vorliegenden «Lösung 1» muss aber zwingend ein Geschlecht eingetragen werden. Dies wird damit begründet, dass es von Infostar her nicht möglich sei. Wenn möglich, soll sichergestellt werden, dass das Geschlecht nicht eingetragen werden muss. Ist dies nicht möglich, bzw. mit zu hohen Kosten verbunden, muss eine andere Lösung gefunden werden. Dass die Eltern, wenn das Geschlecht nicht bestimmt werden konnte, die Wahlmöglichkeit haben, ist keine befriedigende Lösung. Als Alternativvariante könnte ein Geschlecht in Infostar eingetragen werden, auf der Beurkundung für die Eltern aber weggelassen werden.

Art. 9c Formvorschriften, Zuständigkeiten und Fristen Abs. 3

Für die Beurkundung von Fehlgeborenen sind alle Zivilstandsämter zuständig. In den Erläuterungen heisst es, dass der Ort der Beurkundung beurkundungstechnisch dem Ereignisort der Geburt entsprechen wird. Dies ist etwas sonderbar, und muss den Betroffenen transparent kommuniziert werden, damit sie das Gesuch gegebenenfalls auf dem Zivilstandsamt des Geburtsorts einreichen können.

Art. 99c Übergangsbestimmung

Die Übergangsregelung, dass innerhalb eines Jahres alle Kinder eingetragen werden können, von denen ein medizinischer Nachweis vorliegt, ist zu begrüßen. Allerdings muss diese Regelung von Beginn an klar kommuniziert werden, damit Personen, die davon Gebrauch machen könnten, früh und klar informiert sind. Die Frist von einem Jahr ist nicht sehr lang in Anbetracht dessen, dass Leute versuchen könnten, an alte medizinische Dokumente zu gelangen, auch wenn dies gemäss erläuterndem Bericht kaum möglich ist.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Heiniger'. The signature is stylized with a large, looped initial 'J'.

Janina Heiniger
Regionalkoordinatorin *jevp Kanton Bern



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

lukas.iseli@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStV; ZStGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegende Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Gebührenverordnung Zivilstandswesen (ZStGV) im Grundsatz ausdrücklich. Wir erachten es als richtig, sinnvoll und notwendig, den Eltern eines fehlgeborenen Kindes die Möglichkeit zu eröffnen, freiwillig einen Eintrag im Personenstandsregister zu erwirken. Damit wird den Betroffenen ermöglicht, sich mit diesem tragischen Ereignis auch behördlich-formal auseinandersetzen zu können. Die SP Schweiz unterstützt deshalb auch explizit die Umsetzung gemäss der Variante 1 des Bundesratsberichts zum Postulat 14.4183 Streiff-Feller¹ (Möglichkeit der Beurkundung beim Zivilstandsamt nach Eintragung im Personenstandregister Infostar analog zur Lösung bei totgeborenen Kindern)². Diese analoge personenstandsregisterrechtliche Behandlung von fehlgeborenen und totgeborenen Kindern wird unserer Einschätzung nach den Bedürfnissen der betroffenen Eltern angemessen gerecht.³

Anpassungsbedarf sehen wir hingegen bei der vorgeschlagenen Kostenregelung in der E-ZStGV (siehe dazu untenstehend Ziff. 2.1).

¹ Siehe Erläuternder Bericht, S. 3.

² Bericht des Bundesrates zum Postulat 14.4183 Streiff-Feller, Verbesserung der zivilstandsamtlichen Behandlung Fehlgeborener, 3.3.2017, S. 27.

³ Siehe auch Postulatsbericht, S. 28.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Ziff. II, 4.8., 4.9. E-ZStGV

Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht⁴ sowie im entsprechenden Postulatsbericht⁵ zu Recht feststellt, befinden sich Eltern von tot- oder fehlgeborenen Kindern in einer emotional schwierigen Lage. Mit diesem Hintergrund erscheint es der SP Schweiz unangebracht, für die freiwillige Entgegennahme von Erklärungen der Eltern von solchen Kindern gegenüber den Zivilstandsämtern Gebühren zu erheben. Wir bitten deshalb den Bundesrat, für die Entgegennahme der Erklärungen gemäss Ziff. II, 4.8. und 4.9. E-ZStGV Gebührenfreiheit vorzusehen.

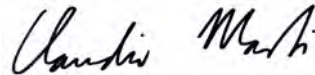
Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁴ Siehe Erläuternder Bericht, S. 9.

⁵ Vgl. Postulatsbericht, S. 19.

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronisch an:
lukas.iseli@bj.admin.ch

Bern, 14. Juni 2018

**Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die
Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**
(«Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgebo-
rener)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

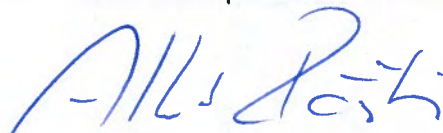
**Die SVP kann die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen unterstüt-
zen. Aus Sicht der SVP ist das Anliegen berechtigt, dass auch Kinder, die
ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen und die Grenzwerte von 500
Gramm oder 22 Wochen Schwangerschaftsdauer nicht erreichen, auf Ge-
such hin im Personenstandsregister eingetragen werden können. Es ist
offensichtlich, dass die Beurkundung Fehlgeborener geeignet ist, um die
Trauerarbeit der Eltern zu erleichtern. Dass die Beurkundung dabei nach
dem gleichen, bestehenden Prozess erfolgen soll wie bei der Geburt von
Totgeborenen (d. h. wie bei Kindern, welche die oben genannten Grenz-
werte erreichen) ist zweckmässig.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen
Sie freundlich.

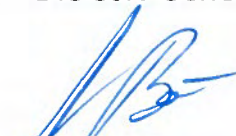
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Die stv. Generalsekretärin



Albert Rösti
Nationalrat



Sylvia Bär



Confédération suisse
Département fédéral de justice et police DFJP

Fribourg, le 14 juin 2018

**Révision de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments
en matière d'état civil (OEEC)**

Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga,
Mesdames, Messieurs,

Faisant suite à votre courrier du 9 mars dernier, nous tenons à vous mentionner que ce projet est une avancée importante pour les parents concernés par la perte d'un enfant nés sans vie et qu'il est bénéfique pour le processus de deuil.

Toutefois, nous nous permettons, en tant qu'association œuvrant auprès de parents touchées par le deuil périnatal, de vous faire part de notre position quant au projet de révision de l'ordonnance sur l'état civil et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (« solution Infostar » et traitement à l'état civil des enfants mort-nés et nés sans vie).

Nous souhaitons mettre en évidence quelques points qui nous semblent importants :

Tout d'abord, à la page 7 du document Révision OEC et OEEC, Art. 9a, Al. 3 et 4, il est mentionné que « la demande d'enregistrement de la venue au monde d'un enfant né sans vie doit être accompagnée d'un certificat du médecin ou de la sage-femme ». Cela nous interpelle au niveau de l'applicabilité, pour les situations de fausses couches très précoces, lorsque le corps médical n'est pas encore intervenu. Est-ce que le médecin ou la sage-femme auront la possibilité de fournir un certificat sur la base d'un test de grossesse ?

En second, il est mentionné à la page 8, Art. 9b, dernier paragraphe, que le choix du sexe doit obligatoirement être rempli, même lorsque celui-ci ne peut être déterminé pour les enfants nés sans vie. A notre sens, ceci peut s'avérer contre-productif au processus de deuil des parents.

Et pour terminer, notre association, AGAPA Suisse-Romande, aura une mission d'information importante, raison pour laquelle nous souhaitons nous assurer d'avoir bien compris l'Art. 99c, page 9. Les parents concernés par la perte d'un enfant né sans vie auront la possibilité de demander un enregistrement, de manière rétroactive pendant une année. Est-ce que cela concernera la période du 1^{er} janvier 2019 au 31 décembre 2019.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre courrier et en restant à votre entière disposition pour tous renseignements complémentaires, recevez, Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga, Mesdames, Messieurs, nos salutations les plus respectueuses.

AGAPA Suisse-Romande

Larissa Carrel, secrétaire générale



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Herr Lukas Iseli
lukas.iseli@bj.admin.ch

4310 Rheinfelden, 7. Juni 2018

**Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die
Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**
(«Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung
Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Iseli

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes der Zivilstandsbeamten (AVZ) hat sich mit der **Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)** («Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener auseinandergesetzt und eingehend diskutiert. Gerne halten wir folgendes dazu fest:

1 Grundsätzliches

Behandlung Tot- und Fehlgeburten

Wir unterstützen den Gedanken, den Eltern bei ihrer Trauerbewältigung helfen zu können sehr! Der Weg, der für die Beurkundung von Fehl- und Totgeburten aber vorgeschlagen wird, ist der falsche! Er ist ein Produkt, das uns systembedingt durch Infostar auferzungen wird! Es darf nicht sein, dass die beschränkten Möglichkeiten von Infostar den ganzen Prozess diktieren.

Ein Beispiel dafür ist, dass für die Eintragung der Fehlgeburt zwingend das Geschlecht erfasst werden muss. Die Frage des neutralen Geschlechts muss in diesem Zusammenhang zuerst geklärt sein. Es darf nicht soweit kommen, dass Zivilstandsbeamte betroffene Eltern nach dem Geschlecht ihres zu früh oder totgeborenen Kindes fragen müssen. Das wäre auch nicht gelöst, wenn die Eltern diese Frage auf dem Antragsformular beantworten müssten, denn sie würden logischerweise die Frage einfach offen lassen, wenn das Geschlecht (noch) gar nicht bestimmbar war.

Ein anderes Beispiel sind ausländische Eltern, die noch nicht im Personenstandsregister erfasst sind. Es ist höchst wahrscheinlich, dass die Zivilstandsämter bald mit dieser Situation konfrontiert sein werden. Für die betroffenen Eltern bedeutet das aber definitiv keine „einfache Beurkundung“ mehr, wie vom Bundesrat gewünscht! Sie müssen Original Geburtsurkunden, Nachweise über den aktuellen Zivilstand, Staatsangehörigkeit und Wohnort erbringen. In der Gemütsverfassung der Eltern stösst das garantiert auf Unverständnis und gegenteilig einer besseren Trauerbewältigung wirken (Beamtentum, Bürokratie; Witz!).

Das Personenstandsregister Infostar ist nicht gleich zu setzen mit dem Geburtsregister (Einzelregister) in Belgien, Frankreich oder Niederlande! Das Personenstandsregister ist viel mehr vergleichbar mit den früheren Familienregistern (Sammelregister).

In Deutschland werden Fehlgeburten übrigens nicht in einem Register beurkundet sondern es wird den Eltern auf einfachen Antrag eine standesamtliche Bestätigung geschrieben. Eine Kopie des Dokuments wird abgelegt. Mit der Bestätigung können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Im Postulatsbericht 14.4183 vom 03.03.2017 wird unter 5.2.3 Deutschland auch von Beurkundung gesprochen, das ist falsch wiedergegeben!

Wollen betroffene Eltern vielleicht nicht nur einen Eintrag im Familienbüchlein oder in Form eines Auszugs (bspw. wie in Frankreich «acte d'enfant sans vie»), um ihr „Kind“ in gebührendem Andenken zu halten und allfällige Ansprüche geltend machen zu können?

Unsere Lösungsvorschläge:

Das in Deutschland praktizierte Modell sei zu übernehmen. Es ist unkompliziert und für die Eltern wirklich niederschwellig.

Oder sonst müssen Fehlgeburten in einem neuen, separaten Geschäftsfall beurkundet werden können. Dabei ist lediglich die Tatsache der Fehlgeburt mit Familien- bzw. Ledigname der Mutter od. Vater, Vorname, „Geburtsdatum/-ort“ und Abstammung einzugeben. Die Abstammungsdaten (Name, Vornamen, Geburtsdaten der Mutter/des Vaters) werden manuell erfasst (und können optional mit bestehenden Elterndaten verknüpft werden). Grundsätzlich gibt es neu ein Dokument «acte d'enfant sans vie», das den Zivilstandsdokumenten beigelegt werden kann. Als „Luxuslösung“ Dokumente wäre der „Familienausweis“ so zu programmieren, dass „fehlgeborene Kinder“ ausgewiesen werden können oder auch ausgeblendet. Da erbrechtlich nicht relevant erscheinen Fehlgeburten nicht auf dem Ausweis über den registrierten Familienstand.

Die Programmierung des neuen GF und der Dokumente würde gewiss höhere Kosten verursachen, als den bestehenden Geschäftsfall „Geburt“ zu kopieren und umzubauen. Aber nicht das bestehende Personen-Informationssystem soll bestimmen, wie die Lösung aussehen könnte, sondern die vom Bundesrat gewünschte „möglichst einfache“ Beurkundung der Fehlgeburt soll auch in der Praxis einfach umgesetzt werden können.

2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

2.1 «Bundeslösung Infostar» (E-ZStV)

Art. 6a Zivilstandsregister, Personenstandsregister

Keine Bemerkung

Art. 52a An das Bundesamt für Polizei

Keine Bemerkung

Art. 54 An ausländische Behörden

Keine Bemerkung

Art. 76 Verantwortliche Organe (Art. 45a Abs. 1 nZGB)

Keine Bemerkung

Art. 77 Finanzierung und Gebühren (Art. 45a Abs. 2, 3 und 5 Ziff. 2 nZGB)

Wir regen an, Anschlüsse für Lernende gar nicht oder max. 1 mal im Jahr (CHF 500.00) zu verrechnen. Grund: es finden i. d. R. mehrere Lehrlingswechsel innerhalb eines Jahres statt. Ferner ist es wichtig, dass Zivilstandsämter Lernende ausbilden. Es könnte plötzlich am falschen Ort gespart werden.

Art. 78 Einbezug der Kantone in die Entwicklung (Art. 45a Abs. 4 und 5 Ziff. 1 nZGB)

Keine Bemerkung

Art. 78a Fachkommission

Keine Bemerkung

Art. 78b Fachpersonen

Keine Bemerkung

Art. 79 Zugriffsrechte (Art. 45a Abs. 5 Ziff. 3 nZGB)

Keine Bemerkung

Art. 79a Sicherung der Daten (Art. 45a Abs. 5 Ziff. 4 nZGB)

Keine Bemerkung

Art. 84 Behörden

Keine Bemerkung

2.2 Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

2.2.1 Zivilstandsverordnung (E-ZStV)

Art. 8 Daten

Keine Bemerkung

Art. 9 Geburt eines lebenden Kindes

Keine Bemerkung

Art. 9a Totgeburt, Fehlgeburt

Siehe Haltung unter Pkt. 1

Art. 9b Vornamen, Name und Abstammung von Tot- und Fehlgeborenen

Bei Eheschliessung der Eltern sollte in der Folge der Familienname auch Auswirkungen auf ihre fehl-, totgeborenen Kinder haben.

Gerade weil die Früh- und Totgeborenen keine Rechtspersönlichkeit entwickeln, sollen für sie alle Möglichkeiten der Namensbestimmung durch die Eltern offen sein.

Wir unterstützen, dass die „Vaterschaft“ mittels einfacher Erklärung entgegen genommen werden kann. Allerdings nur für die Fälle, bei denen noch keine Anerkennung stattgefunden hat und die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. In der heutigen Zeit der «Gleichberechtigung» erachten wir das vorgesehene Gesuch um Eintragung als Vater bei Fehlgeborenen und Todgeborenen um «Erwähnung» im Register als doch sehr diskriminierend. Und das obwohl eine Ehe besteht oder allenfalls eine Anerkennung stattgefunden hat.

Geschlecht zwingend

Es ist eine Zumutung für die Zivilstandsbeamten, von ihnen zu verlangen, dass sie betroffene Eltern in ihrer Trauer mit solchen bürokratischen Fragen nach dem Geschlecht des Kindes belästigen müssen. Wieder ist es das Personenstandsregister Infostar, das uns hindert eine einfache und pietätvolle Lösung zu präsentieren. Siehe auch Haltung unter Pkt. 1

Art. 9c Formvorschriften, Zuständigkeiten und Fristen

Siehe Haltung unter Pkt. 1

Art. 15a Aufnahme in das Personenstandsregister

Die Aufnahme ausländischer Personen, die noch nicht in Infostar sind, soll nur im Zeitpunkt des Ereignisses (Geburtsmeldung) gebührenfrei sein (analog Geburt).

Für später einzutragende Fehlgeburten wäre die Aktenprüfung bei Aufnahme ausländischer Eltern gem. ZStGV zu verrechnen.

Art. 99c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Keine Bemerkung

2.2.2 Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (E-ZStGV)

Die Eintragung der Fehlgeburt im Zeitpunkt des Ereignisses (innert drei Tagen) soll analog Totgeburt gebührenfrei erfolgen.

2.2.3 Schematische Darstellung der Abläufe

Keine Bemerkung

3 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

3.1 «Bundeslösung Infostar»

Siehe oben unter Art. 77 Finanzierung und Gebühren (Art. 45a Abs. 2, 3 und 5 Ziff. 2 nZGB)

3.2 Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Wir verweisen noch einmal auf unsere eingangs erwähnte Haltung. Die vorgeschlagene „Lösung 1“ ist in der Praxis (!) nicht die angestrebte einfache Lösung! Sie birgt, wie erwähnt, unangenehme Fallen, die der Reputation der Zivilstandsämter schaden können. Dabei spielt die Zahl der zu erwartenden Geschäfte keine Rolle, denn es braucht nur einen einzigen Fall der wegen Bürokratie und pietätlosen Haltung (Frage nach dem Geschlecht) vor die Presse kommt.

Als in der Praxis Direktbetroffene bitten wir, die Lösung noch einmal zu überdenken! – Wieso, kann als erster Schritt nicht nach dem „Modell Deutschland“ verfahren werden und im Hinblick auf Infostar NG eine Lösung geschaffen werden, die nicht von der beschränkten Möglichkeit des aktuellen Infostarprogramms gesteuert ist?

Mit freundlichen Grüßen

AARGAUISCHER VERBAND FÜR ZIVILSTANDSWESEN



Adrian Keller, Präsident

Gabriel Baal
Gerlistrasse 14
9652 Neu St. Johann

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Neu St. Johann, 06.06.2018

Stellungnahme Gebührensituation im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrter Herr Iseli

Im Folgenden erhalten Sie meine Stellungnahme im Bezug auf die Gebührensituation im Zivilstandswesen:

Im Rahmen meiner Maturaarbeit benötigte ich das Datum, an welchem meine Familie von Riehen (BS) nach Wattwil (SG) gezogen ist. Die Gemeinde Wattwil verrechnete mir für die Adressauskunft 15 Fr, was ich absolut in Ordnung finde, da die Gemeinde meinerseits einen Aufwand hatte. Die Spesen/Portokosten beliefen sich zusätzlich auf 2 Fr. Dies ergibt ein Total von 17 Fr. Da ich die Dokumente nicht in ausgedruckter Form brauchte, bat ich die Gemeinde Wattwil um eine Zustellung per E-Mail. Für dies würde aber gemäss der Gemeinde Wattwil eine zusätzliche Gebühr von 20 Fr. fällig. Ich entschied mich also für die briefliche Zustellung, da ich nicht bereit war, 35 Fr. (15 Fr. für das Dokument + 20 Fr. für das Senden per E-Mail) zu bezahlen. Zusätzlich bat ich die Gemeinde Wattwil um eine Erklärung, weshalb eine Gebühr erhoben wird. Die Zivilstandsbeamtin liess mir daraufhin die rechtlichen Grundlagen in Textform zukommen. Da in meinen Augen diese Gebühr nicht gerechtfertigt ist, wandte ich mich an das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand St.Gallen. Ich bekam kurze Zeit später die Antwort, dass die Grundlage eine eidgenössische Verordnung ist, der Kanton also nicht zuständig sei. Weil die Gemeinde Wattwil somit nur geltendes Recht befolgt, verzichtete ich folglich auf eine Beschwerde gegen die Gemeinde.

Da Ihre Behörde für das Zivilstandswesen in der Schweiz verantwortlich ist, wende ich mich nun an Sie, mit der Bitte, den Punkt 20 ("Übermittlung einer Kopie per Fax oder mit elektronischer Post, zusätzlich zur Gebühr und den Auslagen für die Ausfertigung und Zustellung eines Dokumentes") in SR 172.042.110 (Gebühren im Zivilstandswesen) so abzuändern, dass für die Zustellung per E-Mail keine zusätzlichen Kosten mehr in Rechnung gestellt werden. Meiner Meinung nach war dieser Punkt 20 in früheren Zeiten durchaus sinnvoll, da für die Übermittlung per E-Mail Kosten entstanden sind. Heute jedoch ist die Digitalisierung soweit fortgeschritten, dass eine Zustellung per Brief teurer ist als per E-Mail. Eine Zustellung per E-Mail führt nicht zu mehr Aufwand, da das Dokument sowieso eingescannt werden muss, bevor es gedruckt wird. Zusätzlich ergeben sich folgende Vorteile:

- geringerer Materialverbrauch (Papier, Couverts, Toner)
- umweltfreundlicher
- keine Portogebühren
- Aufgeben auf der Post entfällt

Abschliessend will ich noch erwähnen, dass heute die Kommunikation mit Behörden oft per E-Mail erfolgt. Diese Gebühr ist für mich ein Relikt aus vergangenen Zeiten und gehört gestrichen, da sie in keinem Verhältnis zum Aufwand steht!
Ich bitte Sie deshalb zu prüfen, ob dieser Punkt 20 so angepasst werden kann, dass für die Zustellung per E-Mail keine Gebühren mehr anfallen.

Bitte teilen Sie mir Ihre Meinung bezüglich meines Vorschlages mit. Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie mich jederzeit kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Gabriel Baal

Walter Sibyll BJ

Von: Battistutta Larissa PERSA <Larissa.Battistutta@vtg.admin.ch>
Gesendet: Montag, 11. Juni 2018 14:36
An: Iseli Lukas BJ
Cc: Battistutta Larissa PERSA; larissa.battistutta@gmail.com
Betreff: STN Battistutta Larissa 31.05.2018 VNL Bundeslösung, Fehlgeborene
Anlagen: Stellungnahme_Battistutta_Art9_FINAL.docx; Stellungnahme_Battistutta_Art9_FINAL.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrter Herr Iseli

Anbei meine Stellungnahme zum oben Erwähnten Thema.

Ich bitte um Weiterleitung.

Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Larissa Battistutta

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Müntschemier, 31. Mai 2018

Stellungnahme als betroffene Familie, Battistutta Larissa
zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die
Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

(„Bundeslösung Infostar“ und zivilstandesamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborene)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

«Es geht darum, die Geburt eines Kindes und dessen Existenz auch als solche anzuerkennen».

Als betroffene Familie, als engagierte Frau und Mutter, die seit unserer persönlichen Erfahrung mit diesem Thema, sich intensiv mit dem Gesetz, der Umsetzung, und den damit verbundenen Konsequenzen auseinandersetzt, freue ich mich, Stellung zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren nehmen zu dürfen.

Die geplante Änderung der Zivilstandsverordnung (ZStV) und Verordnung über die Gebühren vom Zivilstandswesen (ZStGV), schliesst eine Gesetzeslücke, die bislang für Eltern schier unüberwindbare Hürden beim frühen Tod ihres Kindes darstellten. Insbesondere dann, wenn das Kind als «nicht meldepflichtig» bzw. als Fehlgeburt galt.

Meine persönliche Erfahrung zeigt, dass die Anerkennung eines Kindes, das noch vor seiner Geburt verstorben ist, eine zentrale Rolle dabei spielt, wie Eltern mit dem Tod ihres Kindes umgehen können.

Mit dem neuen Melderecht zur Registrierung eines Kindes, das vor der vollendeten 22. Schwangerschaftswoche oder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, wird ab dem 1. Januar 2019 eine offizielle Anerkennung dieser Kinder möglich.

Ich möchte Ihnen hier kurz unsere Geschichte erklären.

Dieser Abschnitt wird aufzeigen warum, unter anderem diese Gesetzesanpassung so wichtig und richtig ist.

3 Tage vor unserer grossen Hochzeit, Ende 5 Schwangerschaftsmonat, genauer bei 19 Wochen und 5 Tagen, riss mir aus nicht nachweisbaren Gründen die Fruchtblase. Wir fuhren sofort ins nächste Krankenhaus. Wo der Riss bestätigt wurde. Man klärte uns auf, dass unser Kind keine Überlebenschancen haben würde, dass es unter der Geburt versterben würde. Dass man in diesem Gestationsalter keine lebenserhaltenden Massnahmen treffen würde.

Man klärte uns auf, dass unser Kind nicht «Meldepflichtig» sei. Wir wussten zu diesem Zeitpunkt nicht was das heissen sollte, es war auch nicht wichtig. Wichtig war, unser Kind zu retten.

Um kein Fruchtwasser zu verlieren weigerte ich mich, mich weiter zu bewegen und machte allen Anwesenden klar, dass ich nicht eher aus diesem Krankenhaus rausgehen würde, als dass mein Kind lebend geboren sei.

Ich verlangte von den anwesenden Ärzten alles zu tun, um das Überleben unserer Tochter im Mutterleib sicherzustellen, solange bis unsere Tochter stark genug für ihre Geburt wäre.

Man brachte mich auf Station. In den folgenden zwei Wochen drehte ich mich nicht mehr um, stand nicht auf, versuchte nicht zu weinen, nicht zu husten, denn jede Bewegung, jedes räuspern bedeutete Verlust von Fruchtwasser. Ich lag 2 Wochen lang permanent auf meinem Rücken und redete mit unserer Tochter in meinem Bauch. Dass sie schnell wachsen soll, dass wir das schaffen. Man informierte mich dass man vor der vollendeten 23 Schwangerschaftswoche nichts für das Überleben tun wird. Man klärte uns wiederholt auf, dass unsere Tochter durch das fehlende Fruchtwasser, schwerstbehindert zur Welt kommen würde, dass sie vermutlich nicht alleine atmen werden könne, dass sie vermutlich nicht gehen werden könne und vieles mehr. Hannah unsere Tochter, war nun 21 Wochen und 5 Tage alt.

Mein Mann und ich führten ein schweres Gespräch, was ist lebenswert? Was tun wir hier? Spielen wir Gott? Hatte die Natur nicht bereits entschieden?

Man sagte uns dass es hinter dem Krankenhaus eine schöne Sternenkinder – Gedenkstätte gäbe, wo wir Hannah beisetzen könnten.

Am nächsten Tag entschlossen wir uns, heimzugehen und auf die Wehen zu warten. Doch vor dem Auschecken kam eine Hebamme auf uns zu und informierte uns, dass meine Blutergebnisse gerade gekommen seien. Ich hätte hohe Entzündungswerte, man müsse sofort die Geburt einleiten. Es folgte die Einleitung. 6 Stunden später setzten die Wehen ein.

Hannah starb nach 5 Stunden Geburt unter den letzten Presswehen.

Sie war 440g schwer und 29 cm gross. Geboren am 14.05.2014 um 3 Uhr 54.

Hannah war 60g zu leicht und 1 Tag zu Jung um als Mensch anerkannt zu werden.

Kurz nach der Geburt, noch im Kreissaal, kam eine Ärztin auf uns zu. Sie informierte uns, dass wir Hannah solange wir wollen bei uns behalten dürfen, dass sie danach in die Patologie käme und dort bleibe bis zum offiziellen Kremationstermin der 4 Mal im Jahr stattfände.

Sie würde dann mit allen andern Fehlgeburten verbrannt werden und danach in eben dieses Sternenkindergrab gegeben. Sie soll mit allen anderen Fehlgeburten verbrannt werden? Ich fragte, ob sie meine, mit allen anderen organischen Klinikabfällen?

Ich stellte klar das mein Kind auf gar keinen Fall so behandelt würde.

Sie wiederholte: Ihr Kind ist nicht Meldepflichtig.

Da fragten wir zum ersten Mal was das überhaupt heissen soll.

Man klärte uns auf. Man fragte mich auch ob mir 3 Wochen Krankschreibung reichen würden?

Wir konnten es nicht fassen. Habe ich nicht gerade mein Kind geboren wie alle anderen?

Habe ich keine Nachwehen, keinen Mutterfluss, keinen Milcheinschuss?

Doch. Wie in aller Welt sollte ich nach 3 Wochen wieder zur Arbeit können? Blutend und mit Milch in der Brust? Man klärte uns erneut auf.

In den folgenden Wochen fand der Kampf statt, der dank dieser Gesetzesänderung künftig nicht mehr nötig sein muss, und dafür bin ich sehr dankbar und froh, für alle folgenden Eltern die diese schreckliche Erfahrung machen müssen, ihr Kind früh in der Schwangerschaft zu verlieren.

Kremation:

Wir wollten Hannah nicht mit den organischen Abfällen und den anderen Fehlgeburten verbrennen lassen. Wir empfanden die Wartezeit und das Vorgehen zwar gut gemeint, aber doch Würdelos.

Also organisierten wir ein Krematorium das die Kremation durchführen würde. Allerdings brauchte man für eine Kremation einen Totenschein.

Totenscheine gibt es aber nur für Menschen die gestorben sind. Nicht für organischen Abfall. Da Hannah einen Tag zu jung, und dazu noch 60g zu leicht war, konnte sie nicht als Mensch anerkannt werden und somit auch nicht für tot erklärt werden. Sie war ja offiziell nie geboren worden. Es folgte ein wochenlanger Kampf und juristisches dafür und dawider um ein simples Schriftstück aufsetzen zu können, dass es dem Krematorium erlaubte Hannah endlich zu verbrennen.

Eintragung:

Es folgte der Kampf um Eintragung von Hannah als unsere Tochter auf dem Standesamt.

Unsere Anträge wurden mit Verweis auf das Gesetz abgelehnt. Daraus erwuchs dann mein Engagement zur Änderung des Art.9 in der Zivilstandesverordnung.

So begrüßen wir diese Neuregelung sehr! Damit verbunden ist für die betroffenen Familien eine Anerkennung ihrer Mutterschaft/Elternschaft und es ist ein Zeichen von Respekt dem verstorbenen Kind gegenüber

Im Folgenden mache ich auf einige Punkte im geplanten Verordnungstext aufmerksam, bei denen aus meiner Sicht noch Klärung besteht und ich eine Anpassung empfehle:

- 1 Ich stelle mit Bedauern fest, dass in der geplanten Verwaltungsreform nur Teile geregelt werden, jedoch nicht die gesamte Problemstellung behoben wird. Beispielsweise fehlt ein Absatz über **das Recht auf Kremation/Bestattung**. Mir ist bewusst dass die Schweiz föderalistisch organisiert ist. Daher kann dieser Absatz nicht in dieser Verordnung Platz finden. Ein Vermerk darüber, dass die Kantone selbst verantwortlich seien, könnte hier einen wichtigen Anstoss liefern.
- 2 Weiter ist es mir ein Anliegen, das Frauen die ihr Kind gebären, einen minimalen «Mutterschaftsurlaub» bekommen um sich von der Geburt zu erholen, psychisch wie physisch. Daher schlage ich vor, dass in einem weiteren Schritt auch die Regelung über den Mutterschaftsurlaub bzw. die Erwerbsersatzordnung angepasst werden soll. Hierzu erachte ich es als sinnvoll der Mutter wenigstens einen Urlaub von 6 Wochen zu gewähren. Dieser Urlaub kann als «Krankschreibung» oder als «Mutterschaftsurlaub» gewährt werden. Jedoch darf es nicht die Aufgabe der Mutter sein, sich in solch einer Situation darum kümmern zu müssen. Eine

entsprechende Regelung oder allenfalls für den Anfang eine Weisung zu Händen der Mediziner, würde viel erleichtern.

- 3 Ich halte die Grenze von 22 vollendeten Schwangerschaftswochen für zu hoch. Da eine Abtreibung bis zur 12 Schwangerschaftswoche in der Schweiz erlaubt ist, halte ich eine Grenze ab der 13 Schwangerschaftswoche für die Definition der «Fehlgeburt» für richtig.

Beurkundung tot- und fehlgeborener Kinder

Art. 9 Geburt eines lebenden Kindes

Die Geburt eines lebenden Kindes wird im Personenstandsregister beurkundet.

Art. 9a Geburt eines toten Kindes ~~Totgeburt, Fehlgeburt~~

1 Die Geburt eines toten Kindes wird ~~Totgeburten werden~~ im Personenstandsregister beurkundet.

2 Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt ~~und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm~~ oder ein Gestationsalter von mindestens 13 ~~22~~ vollendeten Wochen aufweist.

3 Ein Kind, das durch Fehlgeburt zur Welt kommt, ~~Eine Fehlgeburt~~ wird auf Gesuch der Mutter oder des Vaters ~~des Kindes~~ im Personenstandsregister beurkundet, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die Mutter oder der Vater ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beizulegen. ~~Wünschen die Eltern eine Kremation, so gilt die Beurkundung als amtliches Formular.~~

4 Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt ~~und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch~~ und ein Gestationsalter von ~~unter 13~~ vollendeten Wochen ~~22 vollendeten Wochen~~ aufweist.

Art. 9b Zusatz

Bei der Angabe zum Geschlecht des Kindes wird eine Rubrik „unbekannt“ oder „uneindeutig“ angefügt, so dass auch Kinder erfasst werden können, bei denen das Geschlecht nicht oder unklar nachgewiesen werden kann.

Wir begrüssen den vorliegenden Vorschlag für die Änderung der Zivilstandsverordnung sehr, und wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, dem Gesamtbundesrat und den zuständigen Stellen, dass Sie die Bedürfnisse von Eltern früh verstorbener Kinder ernst nehmen und früh verstorbenen Kindern Respekt entgegenbringen.

Für Rückfragen oder weitere unterstützende Massnahmen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.



Deine Doula Geburtsbegleitung®

Kathrin Burri

Hofstattächer 35

5642 Mühlau

056 668 00 66

www.deinedoula.ch

begleitung@deinedoula.ch

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Mühlau, 13. Mai 2018

Stellungnahme zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

(„Bundeslösung Infostar“ und zivilstandesamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Heute, an Muttertag sende ich Ihnen dieses Schreiben zum Zeichen dafür, dass eine Frau auch Mutter oder sogar vielfache Mutter sein kann, auch wenn sie nicht alle ihre Kinder an der Hand halten kann, jedoch im Herzen trägt.

Als Mutter dreier früh verstorbener Kinder und Doula Geburtsbegleiterin nehme ich sehr gerne Stellung zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren.

Die geplante Neuregelung der Beurkundung fehl geborener Kinder schliesst eine Gesetzeslücke, die einen relevanten Beitrag leistet in der Grundversorgung von Eltern beim frühen Tod ihres Kindes. Meine eigene Erfahrung zeigt, dass die Anerkennung eines Kindes, das noch vor seiner Geburt verstorben ist, eine zentrale Rolle dabei spielt, wie Eltern mit dem frühen Verlust ihres Kindes umgehen können. Mit dem neuen Melderecht zur Registrierung eines Kindes, das vor der 22. Schwangerschaftswoche oder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, wird ab dem 1. Januar 2019 eine offizielle Anerkennung dieser Kinder möglich.

Ich begrüsse diese Neuregelung sehr! Damit verbunden ist für die betroffenen Familien eine Anerkennung ihrer Mutterschaft/Elternschaft und es ist ein Zeichen von Respekt dem verstorbenen Kind gegenüber. Diese Aspekte wirken sich hilfreich im Bewältigungsprozess des frühen Verlustes aus, was ich durch meine eigenen Erfahrungen bestätigen kann.

Zudem begrüsse ich auch die Regelung, dass betroffene Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Verordnung, ihr fehl geborenes Kind rückwirkend registrieren lassen können, wie dies in Art. 99c geregelt ist. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis vieler Eltern, welche ihr Kind in den vergangenen Jahren früh gehen lassen mussten, und es ist zentral, dass dieser Punkt in der definitiven Verordnung beibehalten wird.

Im Folgenden mache ich auf zwei Punkte im geplanten Verordnungstext aufmerksam, bei denen aus meiner Sicht noch Klärung besteht und ich eine Anpassung erhoffe:

1) Zentraler Aspekt für die betroffenen Eltern ist es, eine Gleichbehandlung zu erleben wie Eltern, deren Kind lebend zur Welt kommt. Dabei geht es vor allem darum, dass das verstorbene Kind als „Kind“ anerkannt wird und nicht nur das Ereignis „Geburt“ oder „Fehlgeburt“ registriert wird. Entsprechend schlage ich vor, hier die gleiche Terminologie wie bei der Registrierung eines lebenden Kindes zu verwenden. Das entspricht auch der Wortwahl von Art. 9b, wo die Bezeichnungen „Tot- und Fehlgeborene“ verwendet und also das Kind und nicht das Ereignis bezeichnet wird.

2) Bei einem Kind, das in den ersten 5 Schwangerschaftsmonaten zur Welt kommt, ist das Geschlecht nicht immer deutlich ersichtlich. Daher empfehlen wir, eine entsprechende Rubrik in den Formularen/im Erfassungssystem ergänzend einzufügen.

Nachfolgend mein Vorschlag wie diese Anpassungen in der Zivilstandsverordnung vorgenommen werden können:

Beurkundung tot- und fehl geborener Kinder

Art. 9 Geburt eines lebenden Kindes

Die Geburt eines lebenden Kindes wird im Personenstandsregister beurkundet.

Art. 9a Geburt eines toten Kindes ~~Totgeburt, Fehlgeburt~~

1 *Die Geburt eines toten Kindes wird ~~Totgeburten~~ werden im Personenstandsregister beurkundet.*

2 *Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.*

3 *Ein Kind, das durch Fehlgeburt zur Welt kommt, ~~Eine Fehlgeburt~~ wird auf Gesuch der Mutter oder des Vaters ~~des Kindes~~ im Personenstandsregister beurkundet, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist, oder wenn die Mutter oder der Vater ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beizulegen.*

4 *Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.*

Art. 9b ~~Zusatz~~

Bei der Angabe zum Geschlecht des Kindes wird eine Rubrik „~~unbekannt~~“ oder „~~uneindeutig~~“ angefügt, so dass auch Kinder erfasst werden können, bei denen das Geschlecht nicht oder unklar nachgewiesen werden kann.

Ich begrüsse den vorliegenden Vorschlag für die Änderung der Zivilstandsverordnung sehr, und ich danke Ihnen, Frau Bundesrätin, dem Gesamtbundesrat und den zuständigen Stellen, dass Sie die Bedürfnisse von Eltern früh verstorbener Kinder ernst nehmen und früh verstorbenen Kindern Respekt entgegenbringen.

Für Rückfragen oder meine persönlichen Erfahrungsberichte stehe ich gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für die Prüfung der Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse

Kathrin Burri

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Basel, den 12.06.2018

**Stellungnahme des Vereins www.engelskinder.ch
zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die
Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**

(„Bundeslösung Infostar“ und zivilstandesamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verein, der den Unterhalt einer Webseite für Eltern, die ihr Kind während der Schwangerschaft, der Geburt oder kurz nach der Geburt verloren haben, gewährleistet, nimmt der Verein www.engelskinder.ch sehr gerne Stellung zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren.

Die geplante Neuregelung der Beurkundung fehlgeborener Kinder schliesst eine Gesetzeslücke, die einen relevanten Beitrag leistet in der Grundversorgung von Eltern beim frühen Tod ihres Kindes. Die Erfahrungen mit betroffenen Eltern zeigen, dass die Anerkennung eines Kindes, das noch vor seiner Geburt verstorben ist, eine zentrale Rolle dabei spielt, wie Eltern mit dem frühen Verlust ihres Kindes einen Umgang finden können. Mit dem neuen Melderecht zur Registrierung eines Kindes, das vor der 22. Schwangerschaftswoche oder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, wird ab dem 1. Januar 2019 eine offizielle Anerkennung dieser Kinder möglich.

Wir begrüssen diese Neuregelung sehr! Damit verbunden ist für die betroffenen Familien eine Anerkennung ihrer Mutterschaft/Elternschaft und es ist ein Zeichen von Respekt dem verstorbenen Kind gegenüber. Diese Aspekte wirken sich hilfreich im Bewältigungsprozess des frühen Verlustes aus, was wir durch unsere Erfahrungen und anhand internationaler Studien bestätigen können.

Wir begrüssen auch die Regelung, dass betroffene Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Verordnung ihr fehlgeborenes Kind rückwirkend registrieren lassen können, wie dies in Art. 99c geregelt ist. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis vieler Eltern, welche ihr Kind in den vergangenen Jahren früh gehen lassen mussten, und es ist zentral, dass dieser Punkt in der definitiven Verordnung beibehalten wird.

Wir begrüßen den vorliegenden Vorschlag für die Änderung der Zivilstandsverordnung sehr, und wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, dem Gesamtbundesrat und den zuständigen Stellen, dass Sie die Bedürfnisse von Eltern früh verstorbener Kinder ernst nehmen und früh verstorbenen Kindern Respekt entgegenbringen.

Für Rückfragen oder Erfahrungsberichte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nina Theurillat
Vereinspräsidentin www.engelskinder.ch

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

- 5. Juni 2018

N^o. _____

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Luzern, 30. Mai 2018

**Stellungnahme des Vereins familientrauerbegleitung.ch
zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung
über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**
(„Bundeslösung Infostar“ und zivilstandesamtliche Behandlung Tot- und
Fehlgeborener)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Fachleute in Trauerbegleitung nehmen wir vom Verein
familientrauerbegleitung.ch sehr gerne Stellung zum oben genannten
Vernehmlassungsverfahren.

Die geplante Neuregelung der Beurkundung fehlgeborener Kinder schliesst eine Gesetzeslücke, die einen relevanten Beitrag leistet in der Grundversorgung von Eltern beim frühen Tod ihres Kindes. Unsere eigenen Erfahrungen in der Begleitung trauernder Familien sowie die Erfahrungen an der Fachstelle kindsverlust.ch zeigen, dass die Anerkennung eines Kindes, das noch vor seiner Geburt verstorben ist, eine zentrale Rolle dabei spielt, wie Eltern mit dem frühen Verlust ihres Kindes einen Umgang finden können. Mit dem neuen Melderecht zur Registrierung eines Kindes, das vor der 22. Schwangerschaftswoche oder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, wird ab dem 1. Januar 2019 eine offizielle Anerkennung dieser Kinder möglich.

Wir begrüssen diese Neuregelung sehr! Damit verbunden ist für die betroffenen Familien eine Anerkennung ihrer Mutterschaft/Elternschaft und es ist ein Zeichen von Respekt dem verstorbenen Kind gegenüber. Diese Aspekte wirken sich hilfreich im Bewältigungsprozess des frühen Verlustes aus, was wir durch unsere Erfahrungen und anhand internationaler Studien bestätigen können.

Wir begrüßen auch die Regelung, dass betroffene Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Verordnung ihr fehlgeborenes Kind rückwirkend registrieren lassen können, wie dies in Art. 99c geregelt ist. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis vieler Eltern, welche ihr Kind in den vergangenen Jahren früh gehen lassen mussten, und es ist zentral, dass dieser Punkt in der definitiven Verordnung beibehalten wird.

Im Folgenden machen wir auf zwei Punkte im geplanten Verordnungstext aufmerksam, bei denen aus unserer Sicht noch Klärung besteht und wir eine Anpassung anstreben:

- 1) Zentraler Aspekt für die betroffenen Eltern ist es, eine Gleichbehandlung zu erleben wie Eltern deren Kind lebend zur Welt kommt. Dabei geht es vor allem darum, dass das verstorbene Kind als „Kind“ anerkannt wird und nicht nur das Ereignis „Geburt“ oder „Fehlgeburt“ registriert wird. Entsprechend schlagen wir vor, hier die gleiche Terminologie wie bei der Registrierung eines lebenden Kindes zu verwenden. Das entspricht auch der Wortwahl von Art. 9b, wo die Bezeichnungen „Tot- und Fehlgeborene“ verwendet und also das Kind und nicht das Ereignis bezeichnet wird.
- 2) Bei einem Kind, das in den ersten 5 Schwangerschaftsmonaten zur Welt kommt, ist das Geschlecht nicht immer deutlich ersichtlich. Daher empfehlen wir, eine entsprechende Rubrik in den Formularen/im Erfassungssystem ergänzend einzufügen.

Der Verein familientrauerbegleitung.ch unterstützt daher den von der Fachstelle kindsverlust.ch eingebrachten Vorschlag, wie diese Anpassungen in der Zivilstandsverordnung vorgenommen werden können:

Beurkundung tot- und fehlgeborener Kinder

Art. 9 Geburt eines lebenden Kindes

Die Geburt eines lebenden Kindes wird im Personenstandsregister beurkundet.

*Art. 9a **Geburt eines toten Kindes** ~~Totgeburt, Fehlgeburt~~*

*1 **Die Geburt eines toten Kindes wird** ~~Totgeburten werden~~ im Personenstandsregister beurkundet.*

2 Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.



3 Ein Kind, das durch Fehlgeburt zur Welt kommt, ~~Eine Fehlgeburt~~ wird auf Gesuch der Mutter oder des Vaters ~~des Kindes~~ im Personenstandsregister beurkundet, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die Mutter oder der Vater ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beizulegen.

4 Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Art. 9b Zusatz

Bei der Angabe zum Geschlecht des Kindes wird eine Rubrik „unbekannt“ oder „uneindeutig“ angefügt, so dass auch Kinder erfasst werden können, bei denen das Geschlecht nicht oder unklar nachgewiesen werden kann.

Wir begrüssen den vorliegenden Vorschlag für die Änderung der Zivilstandsverordnung sehr, und wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, dem Gesamtbundesrat und den zuständigen Stellen, dass Sie die Bedürfnisse von Eltern früh verstorbener Kinder ernst nehmen und früh verstorbenen Kindern Respekt entgegenbringen.

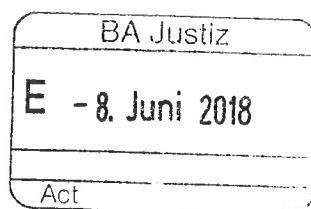
Für Rückfragen oder weitere unterstützende Massnahmen wie Fachauskünfte oder Erfahrungsberichte stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für die Prüfung der Änderungsvorschläge und mit freundlichen Grüssen,

Eliane Bieri-Kurmann
Präsidentin

Annyett König Rührnschopf
Vizepräsidentin

Kathrin Frias Prazeres
Erlenweg 35d
4310 Rheinfelden



Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als selbstbetroffene Mama nehme ich sehr gerne Stellung zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren.

Die geplante Neuregelung der Beurkundung fehlgeborener Kinder schliesst eine Gesetzeslücke, die einen relevanten Beitrag leistet in der Grundversorgung von Eltern beim frühen Tod ihres Kindes. Gerne hätten wir unseren Sohn Angel, welcher am 13.12.2014 in der 15. Schwangerschaftswoche zur Welt kam, im Personenregister eingetragen. Da er auch ein vollwertiges Mitglied unserer Familie ist und genauso zu uns gehört wie unsere lebenden Kinder. Mit dem neuen Melderecht zur Registrierung eines Kindes, das vor der 22. Schwangerschaftswoche oder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, wird ab dem 1. Januar 2019 eine offizielle Anerkennung dieser Kinder möglich. Ich begrüsse diese Neuregelung sehr! Damit verbunden ist für die betroffenen Familien eine Anerkennung ihrer Mutterschaft/Elternschaft und es ist ein Zeichen von Respekt dem verstorbenen Kind gegenüber.

Sehr schön finde ich die Regelung, dass betroffene Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Verordnung ihr fehlgeborenes Kind rückwirkend registrieren lassen können, wie dies in Art. 99c geregelt ist.

Ich begrüsse den vorliegenden Vorschlag für die Änderung der Zivilstandsverordnung sehr, und danke Ihnen, Frau Bundesrätin, dem Gesamtbundesrat und den zuständigen Stellen, dass Sie die Bedürfnisse von Eltern früh verstorbener Kinder ernst nehmen und früh verstorbenen Kindern Respekt entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

K. Frias Prazeres



Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Dielsdorf, den 22. Mai 2018

Stellungnahme des Vereins herzensbilder.ch zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZstGV) („Bundeslösung Infostar“ und zivilstandesamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren,

als Verein der u.a. Familien mit stillgeborenen Kindern Fotoshootings schenkt nehmen wir sehr gerne Stellung zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren.

Die geplante Neuregelung der Beurkundung fehlgeborener Kinder schliesst eine Gesetzeslücke, die einen relevanten Beitrag leistet in der Grundversorgung von Eltern beim frühen Tod ihres Kindes. Die Erfahrungen an der Fachstelle kindsverlust.ch zeigen, dass die Anerkennung eines Kindes, das noch vor seiner Geburt verstorben ist, eine zentrale Rolle dabei spielt, wie Eltern mit dem frühen Verlust ihres Kindes einen Umgang finden können. Mit dem neuen Melderecht zur Registrierung eines Kindes, das vor der 22. Schwangerschaftswoche oder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, wird ab dem 1. Januar 2019 eine offizielle Anerkennung dieser Kinder möglich.

Wir begrüssen diese Neuregelung sehr! Damit verbunden ist für die betroffenen Familien eine Anerkennung ihrer Mutterschaft/Elternschaft und es ist ein Zeichen von Respekt dem verstorbenen Kind gegenüber. Diese Aspekte wirken sich hilfreich im Bewältigungsprozess des frühen Verlustes aus, was wir durch unsere Erfahrungen und anhand internationaler Studien bestätigen können.

Wir begrüssen auch die Regelung, dass betroffene Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Verordnung ihr fehlgeborenes Kind rückwirkend registrieren lassen können, wie dies in Art. 99c geregelt ist. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis vieler Eltern, welche ihr Kind in den vergangenen Jahren früh gehen lassen mussten, und es ist zentral, dass dieser Punkt in der definitiven Verordnung beibehalten wird.



Im Folgenden machen wir auf zwei Punkte im geplanten Verordnungstext aufmerksam, bei denen aus unserer Sicht noch Klärung besteht und wir eine Anpassung anstreben:

- 1) Zentraler Aspekt für die betroffenen Eltern ist es, eine Gleichbehandlung zu erleben wie Eltern deren Kind lebend zur Welt kommt. Dabei geht es vor allem darum, dass das verstorbene Kind als „Kind“ anerkannt wird und nicht nur das Ereignis „Geburt“ oder „Fehlgeburt“ registriert wird. Entsprechend schlagen wir vor, hier die gleiche Terminologie wie bei der Registrierung eines lebenden Kindes zu verwenden. Das entspricht auch der Wortwahl von Art. 9b, wo die Bezeichnungen „Tot- und Fehlgeborene“ verwendet und also das Kind und nicht das Ereignis bezeichnet wird.
- 2) Bei einem Kind, das in den ersten 5 Schwangerschaftsmonaten zur Welt kommt, ist das Geschlecht nicht immer deutlich ersichtlich. Daher empfehlen wir, eine entsprechende Rubrik in den Formularen/im Erfassungssystem ergänzend einzufügen.

Nachfolgend unser Vorschlag wie diese Anpassungen in der Zivilstandsverordnung vorgenommen werden können:

Beurkundung tot- und fehlgeborener Kinder

Art. 9 Geburt eines lebenden Kindes

Die Geburt eines lebenden Kindes wird im Personenstandsregister beurkundet.

Art. 9a **Geburt eines toten Kindes** ~~Totgeburt, Fehlgeburt~~

1 **Die Geburt eines toten Kindes wird** ~~Totgeburten werden~~ im Personenstandsregister beurkundet.

2 Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

3 **Ein Kind, das durch Fehlgeburt zur Welt kommt,** ~~Eine Fehlgeburt~~ wird auf Gesuch der Mutter oder des Vaters ~~des Kindes~~ im Personenstandsregister beurkundet, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die Mutter oder der Vater ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beizulegen.

4 Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Art. 9b **Zusatz**

Bei der Angabe zum Geschlecht des Kindes wird eine Rubrik „unbekannt“ oder „uneindeutig“ angefügt, so dass auch Kinder erfasst werden können, bei denen das Geschlecht nicht oder unklar nachgewiesen werden kann.



Wir begrüßen den vorliegenden Vorschlag für die Änderung der Zivilstandsverordnung sehr, und wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, dem Gesamtbundesrat und den zuständigen Stellen, dass Sie die Bedürfnisse von Eltern früh verstorbener Kinder ernst nehmen und früh verstorbenen Kindern Respekt entgegenbringen.

Für Rückfragen oder weitere unterstützende Massnahmen wie Fachauskünfte oder Erfahrungsberichte stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für die Prüfung der Änderungsvorschläge und mit freundlichen Grüssen,

K. Birkeland Ackermann

Kerstin Birkeland Ackermann
Präsidentin Verein herzensbilder.ch



JURISTINNEN SCHWEIZ
FEMMES JURISTES SUISSE
GIURISTE SVIZZERA
GIURISTAS SVIZRA
WOMEN LAWYERS SWITZERLAND

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Als Word- und PDF-Dokument an
lukas.iseli@bj.admin.ch

Freiburg, 7. Juni 2018

Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) («Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse – Giuriste Svizzera – Giuristas Svizera (siehe www.lawandwomen.ch, nachfolgend: Juristinnen Schweiz) wurde 2001 gegründet als Berufs- und Vernetzungsorganisation der Schweizer Juristinnen. Sie bringt die Stimmen der Frauen, vor allem der Fachfrauen, im Gesetzgebungsverfahren ein. In diesem Zusammenhang interessieren uns namentlich Gesetzgebungsvorhaben, welche auf die Stellung der Frau und das Verhältnis unter den Geschlechtern in der Familie und ausserhalb einen Einfluss haben. Wir erlauben uns deshalb, im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) («Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener) Stellung zu nehmen.

Die Eingabefrist ist mit vorliegender Eingabe gewahrt. Wie gewünscht erfolgt sie elektronisch im pdf- und word-Format.

Vorbemerkungen

Juristinnen Schweiz beschränken sich darauf, die vorgeschlagene Revision der ZStV und der ZStGV mit Blick auf die zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener zu kommentieren.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Regelung, mit der bislang kantonal unterschiedlich gehandhabte Praktiken hinsichtlich der Beurkundung von Fehlgeborenen vereinheitlicht wird. Wir begrüssen ausserdem die Tatsache, dass das Verfahren möglichst einfach geregelt wird und die Meldung auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Dies alles unterstützt das Ziel der Vorlage, den Prozess der Trauerbewältigung der Eltern Fehlgeborener durch die mangelnde Möglichkeit einer Beurkundung nicht negativ zu belasten.

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse

c/o Alice Reichmuth Pfammatter, rue de Lausanne 81, 1700 Freiburg
Telefon +41 26 322 88 88 - Telefax +41 26 322 88 89
alice.reichmuth@lawandwomen.ch
www.lawandwomen.ch
Konto IBAN CH84 0900 0000 1766 1943 5

Mit Blick auf diese Zielsetzung sehen wir im vorgeschlagenen System allerdings zwei Unzulänglichkeiten. So ist zum einen nicht ersichtlich, weshalb eine Beurkundung des Geschlechts von Fehlgeborenen zwingend notwendig ist. Zum anderen ist auf die Möglichkeit der Beantragung der Beurkundung einer Fehlgeburt allein durch den Vater zu verzichten. Die Mutter ist durch eine Fehlgeburt stärker betroffen als der Vater. Es darf deshalb keine Situation geschaffen werden, in der eine Beurkundung entgegen dem Willen oder ohne das Wissen der Mutter erfolgt. Eventualiter ist vorzusehen, dass eine alleinige Beurkundung durch den Vater durch einen späteren Antrag der Mutter noch geändert werden kann.

Im Einzelnen schlagen wir deshalb folgende Ergänzungen und Präzisierungen vor:

Artikel 9b E-ZStV – Beurkundung des Geschlechts bei Fehlgeborenen

Im erläuternden Bericht (S. 8) wird argumentiert, dass das Feld «Geschlecht» auch bei Fehlgeborenen zwingend auszufüllen sei. Mangels Rechtsfolgen, die ein Eintrag von Fehlgeborenen im Personenstandsregister nach sich zieht, ist nicht ersichtlich, weshalb diese Angabe zwingend gemacht werden muss und das Feld nicht einfach leer gelassen werden kann. Sollte sich das Erfordernis aus der technischen Konfigurierung des elektronischen Beurkundungsregisters ergeben, wäre leicht Abhilfe zu schaffen und zwar durch eine Anpassung in der Programmierung des elektronischen Beurkundungsregisters. Die Technik darf das rechtlich Mögliche nicht vorgeben; vielmehr hat sie die rechtlichen Vorgaben umzusetzen. In Deutschland, wo die Beurkundung Fehlgeborener seit dem 15. Mai 2013 möglich ist, wird beispielsweise keine Angabe zum Geschlecht eingetragen, wenn dieses noch nicht feststand (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Sternenkinder“ – Fragen und Antworten, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/sternenkinder/75368>).

Ziel der Regelung ist die positive Beeinflussung des Trauerprozesses der Eltern von Fehlgeborenen. Dieses Ziel darf nicht dadurch gefährdet werden, dass Eltern sich für ein Geschlecht entscheiden müssen, wenn dieses noch nicht feststellbar ist. Denkbar sind Konstellationen, in denen Eltern im Falle der Unbestimmbarkeit des Geschlechts sich nicht auf ein Geschlecht einigen können oder dieses bewusst offenlassen wollen. Diese Möglichkeit ist zu gewähren.

Vorschlag:

Ergänzung eines Abs. 6: «Kann bei Fehlgeborenen das Geschlecht nicht bestimmt werden, können die Eltern auf die Beurkundung des Geschlechts verzichten. Bei Uneinigkeit wird das von der Mutter gewählte Geschlecht beurkundet.»

Artikel 9b E-ZStV – keine nachträgliche Änderbarkeit der Beurkundung durch die Mutter bei alleiniger Antragstellung durch den Vater

Die Möglichkeit des Vaters, unabhängig von der Mutter einen Antrag auf Beurkundung eines Tot- oder Fehlgeborenen zu stellen, wird abgelehnt.

Könnte der Vater ohne Absprache mit der Mutter einen Antrag auf Beurkundung eines Tot- oder Fehlgeborenen stellen – über den die Mutter gemäss erläuterndem Bericht zum Anhang 1 der E-ZStGV durch die Behörde noch nicht einmal informiert würde! – hätte die Mutter keine Möglichkeit, ihre Wünsche hinsichtlich der Beurkundung des Namens, der Vornamen sowie – im Falle eines Fehlgeborenen – ggf. des Geschlechts einzubringen (vgl. erläuternder Bericht, S. 12) oder sich gegen eine Beurkundung auszusprechen. Die Mutter ist aber durch eine Fehlgeburt stärker – auch physisch – belastet. Eine Beurkundung darf deshalb nur durch sie alleine oder gemeinsam mit dem Vater möglich sein.

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse

c/o Alice Reichmuth Pfammatter, rue de Lausanne 81, 1700 Freiburg

Telefon +41 26 322 88 88 - Telefax +41 26 322 88 89

alice.reichmuth@lawandwomen.ch

www.lawandwomen.ch

Konto IBAN CH84 0900 0000 1766 1943 5

Vorschlag:

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Abs. 4 wird neu zu Abs. 3.

Sollte die Möglichkeit der allein durch den Vater beantragten Beurkundung beibehalten werden, ist mindestens sicherzustellen, dass die Mutter durch den Vater nicht unter Druck gesetzt werden kann. Während der Frist von 12 Monaten ist es der Mutter deshalb zu ermöglichen, in Fällen einer Beurkundung durch den Vater, einen eigenen Antrag zu stellen und damit die Angaben des Vaters abzuändern. Nur unter dieser Voraussetzung macht die Frist von 12 Monaten Sinn und nur unter dieser Voraussetzung ist es auch nachzuvollziehen, dass in Fällen eines durch die Mutter gestellten zweiten Antrags eine Gebühr erhoben wird (Ziff. 4.9 Anhang 1 ZStGV sowie erläuternder Bericht S. 10).

Eventual-Vorschlag:

Ergänzung eines dritten Satzes in Abs. 2: «Dem Antrag der Mutter ist hinsichtlich Name, Vornamen und gegebenenfalls Geschlecht im Falle von Differenzen zu einem Antrag des Vaters der Vorzug zu geben.»

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse



Dr. Alice Reichmuth Pfammatter
Präsidentin



Regula Kolar
Geschäftsstellenleiterin

Juristinnen Schweiz – Femmes Juristes Suisse

c/o Alice Reichmuth Pfammatter, rue de Lausanne 81, 1700 Freiburg

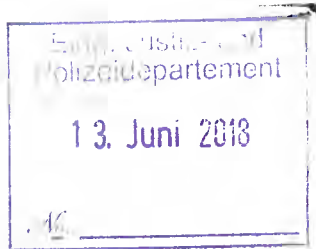
Telefon +41 26 322 88 88 - Telefax +41 26 322 88 89

alice.reichmuth@lawandwomen.ch

www.lawandwomen.ch

Konto IBAN CH84 0900 0000 1766 1943 5

Sandra und Stephan Kämpfer
Schöneeggstrasse 9
2540 Grenchen



Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Grenchen, 5. Juni 2018

**Stellungnahme zur Revision der Zivilstandesverordnung (ZStV) und der
Verordnung über die Gebühren im Zivilstandeswesen (ZStGV)**

**(„Bundeslösung Infostar“ und zivilstandesamtliche Behandlung Tot- und
Fehlgeborener)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir als betroffene Eltern nehme ich gerne Stellung zum oben genannten
Vernehmlassungsverfahren.

Die geplante Neuregelung der Beurkundung fehlgeborener Kinder schliesst eine
Gesetzeslücke, die einen relevanten Beitrag leistet in der Grundversorgung von Eltern beim
frühen Tod Ihres Kindes.

Aus eigener Erfahrung, Oktober 2017, können wir sagen, dass die Anerkennung eines
Kindes, das noch vor seiner Geburt verstorben ist, eine zentrale Rolle dabei spielt. Uns wird
diese Revision helfen das ganze Traumatiscche besser zu verarbeiten zu können. Mit dem
neuen Melderecht zur Registrierung eines Kindes, das vor der 22. Schwangerschaftswoche
oder mit dem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, wird an dem 1. Januar
2019 eine offizielle Anerkennung dieser Kinder möglich.

Wir als betroffene Familie begrüßen diese Neuregelung sehr. Es ist von unserer Seite her einen Herzenswunsch der so in Erfüllung geht. So können wir auch unseren Respekt gegenüber unserem verstorbenen Kind bekunden. Welcher ein hilfreicher Aspekt ist für die Trauerbewältigung ist.

Ebenso begrüßen wir auch die Regelung, dass wir betroffenen Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Verordnung unser verstorbenes Kind rückwirkend registrieren lassen dürfen, wie dies in Art.99c geregelt ist. Dies ist ein grosses Bedürfnis vieler Eltern, welche ihr Kind in den vergangenen Jahren früh gehen lassen mussten, und es ist zentral, dass dieser Punkt in der definitiven Verordnung beibehalten wird.

Im Folgenden machen wir sie auf zwei Punkte im geplanten Verordnungstest aufmerksam, bei denen aus unserer Sicht noch Klärung besteht und wir eine Anpassung anstreben:

- 1) Zentraler Aspekt für die betroffenen Eltern ist es, eine Gleichbehandlung zu erleben wie Eltern deren Kinder lebend zur Welt kommt. Dabei geht es vor allem darum, dass das verstorbene Kind als „Kind“ anerkannt wird und nicht nur das Ereignis „Geburt“ oder „Fehlgeburt“ registriert wird. Entsprechend schlage ich vor, hier die gleiche Terminologie wie die der Registrierung eines lebenden Kindes zu verwenden. Das entspricht auch der Wortwahl von Art. 9b, wo diese Bezeichnung „Tot – und Fehlgeborene“ verwendet und also das Kind und nicht das Ereignis bezeichnet .
- 2) Bei einem Kind, das in den ersten 5 Schwangerschaftsmonaten zur Welt kommt, ist das Geschlecht nicht immer deutlich ersichtlich. Daher empfehle ich, eine entsprechende Rubrik in den Formularen / im Erfassungssystem ergänzend einzufügen.

Nachfolgend mein Vorschlag wie diese Anpassen in der Zivilstandsverordnung vorgenommen werden können.

Beurkundung tot- und fehlgeborener Kinder

Art. 9 Geburt eines lebenden Kindes

Die Geburt eines lebenden Kindes wird im Personenstandesregister beurkundet.

Art.9 a Geburt eines toten Kindes ~~Totgeburt, Fehlgeburt~~

1 Die Geburt eines toten Kindes wird ~~Totgeburten werden,~~ im Personenstandesregister beurkundet.

2 Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

3 Ein Kind, das durch Fehlgeburt zur Welt kommt, ~~Eine Fehlgeburt~~ wird auf Gesuch der Mutter oder des Vaters ~~des Kindes~~ im Personenstandsregister beurkundet, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die Mutter oder der Vater ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungshelfer beizulegen.

4 Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und weder das Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestrationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Art. 9b **Zusatz**

Bei der Angabe zum Geschlecht des Kindes wird eine Rubrik „unbekannt“ oder „uneindeutig“ angeführt, so das auch Kinder erfasst werden können, bei denen das Geschlecht nicht oder unklar nachgewiesen werden kann.

Ich begrüsse den vorliegenden Vorschlag für die Änderung der Zivilstandsverordnung sehr, und wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, dem Gesamtbundesrat und den zuständigen Stellen, dass Sie die Bedürfnisse von Eltern früh verstorbener Kinder ernst nehmen und früh verstorbenen Kindern Respekt entgegenbringen.

Herzlichen Dank für die Prüfung der Änderungsvorschläge und mit freundlichen Grüßen,



Sandra Kämpfer



Stephan Kämpfer

Eltern eines Tot geborenen Kindes

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Per Mail an:
lukas.iseli@bj.admin.ch natalie.megevand@bj.admn.ch

Münsingen, 9. April 2018

Vernehmlassung des Bundes zur geplanten Revision der eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV) und der eidg. Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) – Modernisierung Personenstandsregister und Fehlgeborene
Stellungnahme Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie laden in der eingangs erwähnten Angelegenheit zur Vernehmlassung ein. Gerne nutzen wir die Gelegenheit und lassen uns als Fachkonferenz im Zivilstandswesen vernehmen. Unsere Stellungnahme ist mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren inhaltlich abgesprochen und koordiniert.

Gerne nehmen wir zur geplanten Totalrevision des ZStV nachfolgend Stellung.

Fehlgeborene

Die vorgeschlagenen neuen Regelungen für Fehlgeborene stellen wir grundsätzlich in Frage. Ein Umgang mit Fehlgeborenen im Hinblick auf die Ermöglichung der Trauer der Eltern ist für die KAZ unbestritten. Fragen der Bestattung und die Abgabe eines geeigneten Dokumentes, welches die Tatsache einer Fehlgeburt bestätigt, sind unbestrittenermassen zu regeln und werden in einigen Kantonen bereits erfolgreich umgesetzt. Dies wird uns aufgrund der Erfahrungen der kantonalen Aufsichtsbehörden und der Zivilstandsämter sowie dem Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen SVZ bestätigt. **Die KAZ und damit die vollziehende Basis, vertreten durch SVZ und KAZ, bejaht den Handlungsbedarf, beantragt aber eine fundamental andere, stark niederschwellige Lösung.** Diese könnte generell Tot- und Fehlgeburten von der Beurkundung im Personenstandsregister ausnehmen und beide Ereignisse gleichbehandeln, beispielsweise die Abgabe einer Bestätigung zuhanden der Eltern und des Bestattungsamtes.

Wir bezweifeln, dass für die Regelung der Fehlgeborenen in der ZStV eine genügende gesetzliche Grundlage auf Stufe ZGB besteht. Fehlgeborene haben mit der Beurkundung des Personenstandes im Sinne des ZGB nichts zu tun. Im Rahmen des in der Vernehmlassung vorgestellten Modells stellt sich für uns die Frage der generellen Neuregelung der Rechtsfähigkeit im ZGB. Diese müsste jedoch mit allen, komplexen Konsequenzen (Erbberechtigung etc.) erfolgen. Die Argumentation, wonach auch die Registrierung der Totgeburt (über 500g und 22 Wochen), inzwischen per Weisung sogar inkl. Kindesanerkennung, möglich sei, vermag nicht zu überzeugen, da auch diese auf einer problematischen rechtlichen Grundlage basiert.

Der Bund wird eingeladen, auch die Regelungen zur Totgeburt zu überdenken, allenfalls auch im Kontext zu den Arbeiten Infostar NG. Die heutige Situation, wonach Registrierungsgrundlagen ausgedehnt werden, nur um internationalen Vorgaben hinsichtlich der Statistik gerecht zu werden, sind nicht zwingend. Vergleiche zu anderen Ländern zeigen, dass es durchaus andere, geeignete Lösungen gibt, welche den Zivilstandsdienst entlasten ohne das eigentliche Ziel der Statistik aus den Augen zu verlieren.

Zu erwähnen ist die Regelung in der Bundesrepublik Deutschland, welche die Tatsache einer Fehlgeburt mit Dokument bestätigt, ohne dies als Ereignis im Personenstandsregister zu beurkunden (Art. 31 Abs. 3 und 4 der deutschen Personenstandsverordnung – PStV). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bericht des Bundesrates vom 3. März 2017 in Ziffer 5.2.3 nicht korrekt ist. In Deutschland wird die Fehlgeburt im Personenstandsregister nicht beurkundet.

Wir beantragen, die deutsche Lösung in Analogie in der ZStV aufzunehmen und legen einen Auszug aus der deutschen Personenstandsverordnung bei.

Sollte der Bundesrat trotz den fundamentalen Bedenken der Basis die in der Vernehmlassung unterbreitete Lösung einführen wollen, sind unseres Erachtens einige Fragen offen, welche zugunsten eines geordneten Vollzugs zwingend zu klären resp. zu präzisieren sind:

- Es ist dafür zu sorgen, dass jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit der Anerkennung eines fehlgeborenen Kindes nicht ermöglicht wird. Dieses Bedürfnis kann entstehen, sofern eine verheiratete Mutter ein Engelskind registrieren lassen will und erklärt, der biologische Vater sei nicht der Ehemann und als Vater sei nun der biologische Vater zu registrieren. Dies ist zu unterbinden, u.a. auch bezüglich der Infostar-technischen Verarbeitung, welche ein aufwändiges Herunterlöschen (mindestens teilweise) von Personenständen bedeuten kann.
- Weiter stellt sich bei der vom Bund vorgeschlagenen Lösung die Frage, wer das zwingend in Infostar zu registrierende Geschlecht bei Fehlgeburten unter 500 Gramm bestimmt. Ein Arzt dürfte dazu nicht in jedem Fall in der Lage sein (Art. 9a Abs. 3 ZStV).
- Kann der Ledigname des Vaters nur gewählt werden, wenn er eine quasi Kindsanerkennung nach Art. 9b Abs. 3 ZStV macht? Wenn bereits Kinder bestehen: Geben die den Familiennamen für das fehlgeborene Kind vor? Oder besteht immer freies Wahlrecht?
- Der Vernehmlassungsentwurf geht unseres Erachtens generell davon aus, dass der Antrag um Beurkundung der Fehlgeburt und dgl. im Einvernehmen von Mutter und Vater ausgehen. Aus Erfahrung wissen wir, dass dies nicht immer der Fall ist. Folgende Teile der Vorlage müssen in dieser Hinsicht besser detailliert werden:
 - Die Erklärung zum Familiennamen und Vornamen dürfte in der Lösung des Vernehmlassungsentwurfes bei nicht Verheirateten nur die Mutter erklären, da noch keine gemeinsame Sorge vorliegt.

- Sofern der Bund entgegen der Empfehlungen der KAZ an der Beurkundung im Personenstandsregister festhalten will, sollen für die Anmeldung und Beurkundung der Fehlgeburt in Art. 9c Abs. 3 ZStV keinesfalls abweichende Zuständigkeiten geschaffen werden, als sie heute für Lebend- und Totgeburten gelten. Wir verstehen die Vorlage so, dass Mutter und Vater unabhängig voneinander je einen Antrag auf Beurkundung der Fehlgeburt bei zwei unterschiedlichen Zivilstandsämtern einreichen können. Dies führt zu aufwendigen Bearbeitungsprozessen und schafft letztlich die Grundlage für Doppelerfassungen in Infostar.
- Gebühren: Die Beurkundung der Geburt ist „grundsätzlich“ kostenfrei. Wieso werden die Totgeburten hier benachteiligt und Gebühren erhoben? Wenn die Erklärung mit der Geburt gemacht wird, ist sie dann kostenfrei. Unabhängig von der Geburt ist es dann kostenpflichtig? Ab wann ist es „unabhängig“ von einer Geburt?
- Die Übergangsbestimmung gemäss Art. 94a ZStV erachten wir als zu offen. Die hinsichtlich Datum des Ereignisses unbefristete Rückwirkung erachten wir als zu offen. Wir beantragen, dass innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der ZStV-Änderung nur um Beurkundung von Fehlgeburten ersucht werden kann, bei welchen das Ereignis innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten der ZStV-Änderung eingetreten ist.
- Es besteht weder im IPRG noch im ZGB eine Rechtsgrundlage für die Beurkundung von Fehlgeborenen in der Schweiz resp. für die Nachregistrierung von Fehlgeburten im Ausland im Sinne von Auslandereignissen.

Bundeslösung Infostar

Art. 77 Abs. 2 ZStV

Die Höhe der Anwendergebühr war im Rahmen des politischen Prozesses und der Gespräche zwischen Bund und Kantonen (KAZ und KKJPD) ein zentraler Punkt. Die Definition im erläuternden Bericht, wonach es sich nicht um eine Gebühr im eigentlichen Sinne, sondern um einen politisch ausgehandelten Preis handelt bestätigen und begrüssen wir.

Gleichzeitig schlagen wir vor, die Ausgestaltung der Gebühr pro Anwender zu überdenken. Wir unterstützen Gebührenmodelle, welche negative Anreize unterbinden. Wir denken dabei an die Definition der Zugriffskosten mit anderen Parametern, welche einerseits das „Verursacherprinzip“ besser abbilden und mit einer gewissen Verstetigung der Kosten (mehrjährige Festsetzung) kombiniert werden. Dabei ist die in der Vernehmlassungsversion vorliegende Formulierung mit CHF 500/Jahr/Anwender anzupassen. Für die KAZ ist vorstellbar, die Gebührengrundlage je Vollzeitstelle, inkl. Bandbreitendefinition festzulegen, welche für eine gewisse Zeit (mehrere Jahre) gilt. Damit könnten negative Anreize ausgeschlossen werden und dem Benutzungsprinzip zuwiderlaufende Stellenteilungen fänden keine Berücksichtigung. Selbstredend müsste der CHF-Ansatz angepasst werden, so dass das monetäre Einnahmenziel des Bundes (vgl. Botschaft ZGB) erreicht aber nicht überschritten wird. Die totalen Benutzungskosten für die Kantone (Aufsichtsbehörden und Zivilstandsämter) von CHF 0.6 Millionen bilden zwingend die Kostenobergrenze. Auszunehmen von den Lizenzkosten sind aus Sicht der KAZ diejenigen für die Zugriffe der Lernenden.

Das ZGB, Fassung gemäss Änderung vom 15.12.2017, spricht in Art. 39 vom Personenstandsregister und in Art. 45a vom Personen-Informationssystem. Dieses soll "für die Führung des Personenstandsregisters" betrieben und entwickelt werden. Aber offenbar nicht nur. Das Personen-Informationssystem soll weiteren Zwecken dienen. Gemäss Art. 45a Abs. 3 ZGB müssen die Kantone Gebühren nur für die Anwendung des Systems für Zwecke des Zivilstandswesens bezahlen. In diese Richtung geht auch der vorgeschlagene Art. 77 Abs. 2 ZStV.

Dieser legt die Gebühr auf Verordnungsstufe absolut mit CHF 500.— fest. Spätere Anpassungen bedürfen also einer Verordnungsänderung. Die Kantone halten schon jetzt fest, dass bezüglich allfälligen, späteren Anpassungen vom Bund volle Transparenz verlangt wird, d.h. die Abgrenzung der Kosten für Zivilstandszwecke von Kosten für andere Zwecke müssen ausgewiesen werden. Dabei weisen wir auf die rechtlich nun möglichen Zugriffe für die Einwohnerdienste hin.

Art. 77 Abs. 3 ZStV

Es stellt sich die Frage, was genau in einer Betriebsvereinbarung zu regeln ist. Aus Sicht der Kantone ist es das Ziel, dass die Gebühren pro Anwender nicht über die KAZ „gecleart“ werden. Der Bund soll bei den einzelnen Anwendern, resp. deren Arbeitgebern die Gebühren direkt erheben. Dieser Teil darf nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein.

Sinnvoll kann eine Vereinbarung zwecks Planung sein. Gemäss Botschaft des Bundesrates zur ZGB-Revision wirken die Kantone in Form von

- Einsitz Fachkommission Infostar Bund/Kantone
- Erarbeiten und Prüfung von Konzepten und Anforderungen
- Entwerfen von Testszenarien und Testfällen
- Test des Systems und
- Dokumentation

mit. Die Detaillierung dieser Aspekte scheint angezeigt.

Die Kantone werden gemäss Botschaft zur ZGB-Revision für die Mitwirkung nicht entschädigt. Aus Erfahrung werden Kant. Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst und Zivilstandsämter ihre qualifizierten Mitarbeitende nur entsenden, sofern dies entschädigt wird. Die KAZ kann hier einen Ausgleich unter den Kantonen schaffen. Demzufolge müsste über das Budget der KAZ eine dem Betrieb und der Weiterentwicklung dienende Finanzierung erfolgen. Dies muss aufgrund des Zeitvorlaufs zum Budget früh und sorgfältig erfolgen. Die Tatsache, dass es sich um Arbeiten im IT-Entwicklungskontext handelt, wird eine gewisse Dynamik mit sich bringen. Eine Betriebsvereinbarung, abgestimmt auf die Personal- und Finanzplanung durch die Organe der KAZ dürfte demnach Sinn machen. Die Verantwortlichen der KAZ (Vorstand und Infostarkommission) verfügen über die entsprechenden Fach- und Personenkenntnisse (bei den kantonalen Aufsichtsbehörden und Zivilstandsämtern), um eine ausgewogene Mitwirkung, im Sinne der Gesamtheit der Kantone, gewährleisten zu können.

Die Zuständigkeit für die Betriebsvereinbarung soll nach Absprache mit der KKJPD bei dieser liegen. Die enge Zusammenarbeit mit der KAZ ist dabei zentral, da die Finanz- und Personalressourcensteuerung durch diese erfolgt. Die Beschlussfassung durch die KKJPD ergibt in der Vollzugsarbeit eine entsprechende Legitimation. Die KAZ ist kompetent und verantwortlich, die Betriebsvereinbarung inhaltlich zu prägen. Die Betriebsvereinbarung soll zwingend mehrjährig abgeschlossen werden. Soweit möglich sind Auswirkungen der Weiterentwicklungen (bspw. erhöhter Personalressourcenbedarf für Tester etc.) in die jährliche Planung einfließen zu lassen und nur bei umfangreichen Weiter-/Neuentwicklungen sollen spezifische Neuregelungen zur Neuverhandlung der Betriebsvereinbarung führen (grosse Projekte wie in der Vergangenheit EgP, Namensrecht und dgl.). Es muss das Ziel sein, Personal- und Finanzplanung bei der KAZ in einer möglichst grossen Stetigkeit zu betreiben.

Die bisherige NNSS-Finanzierung (nouveau numéro de sécurité sociale) soll und darf nicht Gegenstand der Vereinbarung sein. Mit der Bundeslösung Infostar ist diese rechtlich nicht legitimierte Finanzierung für die Kantone nicht mehr relevant.

Art. 78 a ZStV

Laut dem vorgeschlagenen Art. 78a Abs. 2 ZStV und dem erläuternden Bericht geht hervor, dass BJ und KKJPD je 4 Mitglieder stellen und das BJ zusätzlich den Vorsitz hat. Damit ist die Parität nicht gegeben und das BJ kann das Gremium dominieren. Diese Lösung lehnen wir entschieden ab.

Einerseits und hauptsächlich begründet sich unsere Ablehnung im Zusammenhang mit der Datenhoheit der in Infostar geführten Personenstandsdaten, welche bei den Kantonen ist (vgl. Rechtsgutachten Prof. Dr. Thomas Fleiner vom 22.10.2013, EJPD und BJ bekannt). Zusammen mit der Tatsache, dass nach Art. 46 Abs. 2 die Kantone für die Registerführung haften, ergibt sich zwingend der Bedarf der echt paritätischen Zusammenarbeit beim Betrieb und der Weiterentwicklung des Beurkundungsinstruments Infostar.

Andererseits halten wir fest, die Kantone durch Gebühren auch künftig rund die Hälfte der bisherigen, rechtlich relevanten Betriebskosten tragen werden (ohne NNSS-Kosten, welche durch die KAZ in der Vergangenheit auf Zusehen hin und ohne genügende Rechtsgrundlage an den Bund leistete).

Wir beantragen, analog dem „Programm Harmonisierung Informatik in der Straffjustiz“ einen Co-Vorsitz bei gleicher Anzahl Mitglieder von Bund und Kantonen. Damit werden die strukturellen Voraussetzungen geschaffen, damit bei einer allfälligen Pattsituation echt nach mehrheitsfähigen Auswegen gesucht werden muss. Trotz der derzeitigen, guten Zusammenarbeit zwischen KAZ und BJ ist eine Regelung zu treffen, welche unabhängig von personellen Konstellationen und dem derzeit sehr guten gegenseitigen Einvernehmen funktioniert.

Die Bestimmung der Kantonsvertreter durch die KKJPD entspricht der Praxis analog anderen Fachkommissionen. Laut Auskunft der KKJPD handelt es sich um einen formellen Akt, da die vorgeschlagenen Fachleute, hier durch die KAZ, mit der politischen Legitimation „portiert“ werden. Der KAZ ist es wichtig, dass in der Fachkommission ausschliesslich Fachleute der „Basis“, also Mitarbeitende von Aufsichtsbehörden und Zivilstandsbeamtinnen/Zivilstandsbeamten Einsitz nehmen. Es ist nicht vorgesehen, dass „Institutionsvertreter von KAZ und KKJPD“ delegiert werden.

Das BJ soll in einem Reglement die Details zur Fachkommission regeln können. Je nach Detaillierungsgrad der Betriebsvereinbarung stellt sich die Frage, ob ein solches Reglement notwendig ist oder nicht. Wird ein Reglement entwickelt, soll dies unter Mitwirkung der KKJPD/KAZ geschehen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die KAZ auch weiterhin eine Infostarkommission führen wird. Dieser obliegt künftig insbesondere die Erfassung und Konsolidierung der Infostar-Bedürfnisse der Kantone resp. Anwender zugunsten von Betrieb und Weiterentwicklung. Die Fachkommission von Bund und Kantonen soll von dieser Erhebungsarbeit entlastet werden und die konsolidierten Bedürfnisse als Ausgangslage für ihre Arbeit vorliegend haben.

Art. 78 b ZStV

Wir beantragen die Formulierung wie folgt umzugestalten: „Die Fachpersonen wirken insbesondere bei folgenden Aufgaben mit:“

Im Übrigen verweisen wir bezüglich Art. 78 b ZStV auf unsere Ausführungen unter Art. 77 Abs. 3 ZStV.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN
IM ZIVILSTANDSDIENST**

Namens des Vorstandes

Der Präsident:



Ronny Wunderli

Der Geschäftsführer:



Walter Grossenbacher

Beilage

- Beantragte, deutsche Lösung

Kopie an

- Mitglieder KAZ
- KKJPD
- SVZ, Präsident Roland Peterhans

**KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE**

Beilage Stellungnahme zur Vernehmlassung ZStV/ZStGV

Art. 31 deutsche Personenstandsverordnung PStV

(1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, beträgt das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 500 Gramm, gilt sie im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes als ein tot geborenes Kind.

(3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet. Eine Fehlgeburt kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 13.

(4) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 3 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Abs. 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE

Département fédéral
de justice et police
Office fédéral de la justice

Par e-mail à:
lukas.iseli@bj.admin.ch natalie.megevand@bj.admn.ch

Münsingen, le 9 avril 2018

Procédure de consultation de la Confédération sur la révision prévue de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC) – modernisation du registre de l'état civil et traitement à l'état civil des enfants mort-nés et nés sans vie

Prise de position des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC)

Madame la conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

A l'occasion de la procédure de consultation mentionnée en exergue, vous nous avez invité à prendre position. Par la présente, nous saisissons donc l'occasion de nous exprimer en tant que conférence spécialisée en matière d'état civil. Le contenu de notre prise de position a été discuté et coordonné avec la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP).

Nous prenons position sur la révision complète de l'OEC envisagée comme suit.

Traitement à l'état civil des enfants mort-nés et nés sans vie

Nous remettons en question, sur le fond, les nouvelles dispositions pour le traitement à l'état civil des enfants mort-nés et nés sans vie. La CEC estime indiscutable que cet événement soit traité afin de faciliter le travail de deuil des parents. Les questions concernant l'ensevelissement et la remise d'un document approprié confirmant l'événement en question, doivent être traités, ce que font déjà avec succès certains cantons. Les expériences réalisées par les autorités cantonales de surveillance de l'état civil, les offices de l'état civil et l'Association suisse des officiers de l'état civil (ASOEC) le confirment. **La CEC, et donc les personnes et autorités chargées de l'exécution représentées par l'ASOEC et la CEC, estiment également qu'il faut agir mais demandent qu'une solution fondamentalement différente et nettement plus facile d'accès soit privilégiée.** Elle pourrait exclure de manière générale les enfants mort-nés ou nés sans vie de l'enregistrement dans les registres de l'état civil et traiter ces deux événements sur un pied d'égalité, par exemple en instaurant la remise aux parents

d'une attestation par l'office des ensevelissements.

Nous doutons du fait qu'une base légale suffisante existe dans le Code civil (CC) pour régler le traitement à l'état civil des enfants mort-nés au niveau de l'OEC. Le traitement de tels événements n'a rien à voir avec l'enregistrement de l'état civil au sens du CC. Le modèle présenté dans le projet mis en consultation soulève pour nous la question générale de la nouvelle réglementation de la capacité juridique dans le CC. Celle-ci devrait toutefois impliquer toutes les incidences complexes (droit de succession, etc.). L'argument selon lequel l'enregistrement d'un enfant mort-né ou né sans vie (de plus de 500g et 22 semaines) doit aussi être possible, dans l'intervalle par voie de directive, reconnaissance comprise, ne convainc pas, car il repose aussi sur une base juridique problématique.

La Confédération est invitée à réviser les dispositions concernant le traitement à l'état civil des enfants mort-nés ou né sans vie, en tous les cas également dans l'optique des travaux relatifs à Infostar NG. La situation actuelle, qui prévoit une extension des bases de l'enregistrement pour satisfaire aux normes internationales en matière de statistique, ne revêt pas un caractère impératif. Des comparaisons avec d'autres pays indiquent que d'autres solutions sont possibles, qui soulagent le service de l'état civil sans pour autant négliger le but statistique visé.

Mentionnons ici la solution appliquée par la République fédérale allemande, qui atteste par un document l'événement d'un enfant mort-né ou né sans vie, sans l'enregistrer en tant que tel dans le registre de l'état civil (art. 31, al. 3 et 4 de l'ordonnance allemande sur l'état civil PStV). A cet égard, nous précisons que le rapport du Conseil fédéral du 3 mars 2017 est inexact au ch. 5.2.3. En Allemagne, de tels événements ne sont en effet pas enregistrés dans le registre de l'état civil.

Nous proposons d'appliquer par analogie la solution allemande à l'OEC et joignons à la présente un extrait de l'ordonnance allemande sur l'état civil.

Si le Conseil fédéral souhaite introduire la solution mise en consultation malgré les objections fondamentales exposées présentement, certaines questions devraient être tirées au clair ou précisées afin de permettre une exécution conforme:

- Il y a lieu de s'assurer que la possibilité de reconnaissance d'un enfant mort-né ou né sans vie n'est ou ne sera pas possible. Ce besoin peut survenir dans la mesure où la mère mariée d'un enfant mort-né ou né sans vie souhaite l'enregistrer et déclare que le père biologique n'est pas son époux et que le père biologique doit être enregistré comme père. Cela doit être empêché, notamment aussi en ce qui concerne le traitement technique dans Infostar, qui pourrait impliquer de devoir supprimer (au moins en partie) des données d'état civil.
- La solution proposée par la Confédération soulève aussi la question de savoir qui détermine le sexe qui doit être enregistré dans Infostar pour un enfant mort-né ou né sans vie de moins de 500 grammes. Un médecin ne devrait pas être en situation de le faire dans tous les cas (art. 9a, al. 3 OEC).
- Le nom de célibataire du père ne peut-il être choisi que lorsqu'il procède à une quasi-reconnaissance selon l'art. 9b, al. 3 OEC? S'il y a déjà des enfants: ceux-ci prescrivent-ils le nom de famille de l'enfant mort-né ou né sans vie? Ou le droit d'option est-il toujours libre?
- Nous estimons que le projet mis en consultation considère que la demande d'enregistrement de la venue au monde d'un enfant mort-né ou né sans vie est formulée d'un commun accord entre la mère et le père. Nous savons empiriquement que cela n'est pas toujours le cas. Les éléments suivants du projet doivent être précisés à cet égard:

- La déclaration concernant le nom de famille et le prénom ne devrait relever, dans la solution retenue pour le projet mis en consultation, que de la mère si les personnes ne sont pas mariées, car il n’y a pas encore d’autorité parentale conjointe.
- Si la Confédération souhaite s’en tenir à un enregistrement dans le registre de l’état civil malgré les recommandations de la CEC, il ne faut en aucun cas que les compétences pour l’annonce et l’enregistrement d’un enfant mort-né ou né sans vie à l’art. 9c, al. 3 OEC divergent de celles en vigueur actuellement pour les naissances d’enfants vivants et mort-nés. Nous interprétons le projet de telle manière que la mère et le père sont en mesure de présenter chacun séparément une demande d’enregistrement de la venue au monde d’un enfant mort-né ou né sans vie auprès de deux offices de l’état civil différents. Cela pourrait générer des processus de traitement compliqués et constitue au final une source de saisie à double dans Infostar.
- Emoluments: l’enregistrement de la naissance est «par principe» gratuit. Pour quelles raisons l’enregistrement d’un enfant mort-né ou né sans vie serait-il désavantagé et soumis à émoluments? Une déclaration effectuée à la naissance est gratuite. Est-elle soumise à émolument indépendamment de la naissance? A partir de quand est-ce «indépendant» d’une naissance?
- La disposition transitoire selon l’art. 94a OEC est à notre avis formulée de manière trop vague. Nous estimons que la rétroactivité illimitée en ce qui concerne la date de l’événement est trop généreuse. Nous proposons qu’il ne soit possible d’enregistrer la venue au monde d’un enfant mort-né ou né sans vie dans un délai d’une année après l’entrée en vigueur de la révision du CC que si cet événement s’est produit dans un délai d’une année avant l’entrée en vigueur de la révision du CC.
- Ni la LDIP, ni le CC ne disposent d’une base légale pour l’enregistrement d’enfants mort-nés ou nés sans vie en Suisse ou pour l’enregistrement ultérieur d’enfants mort-nés ou nés sans vie à l’étranger comme des événements survenus à l’étranger.

Solution fédérale Infostar

Art. 77, al. 2 OEC

Le montant des émoluments d’utilisation a constitué un élément central du processus politique et des discussions entre la Confédération et les cantons (CEC et CCDJP). Nous confirmons et saluons le fait que le rapport précise qu’il ne s’agit pas d’un émolument à proprement parler, mais d’un prix négocié au niveau politique.

Parallèlement, nous proposons de réviser les modalités de calcul des émoluments par utilisateur. Nous sommes favorables à des modèles d’émoluments qui empêchent des incitations négatives. Nous pensons ici à la définition des coûts d’accès avec d’autres paramètres, qui illustrent mieux le principe «de causalité» et qui permettent une certaine continuité des coûts (définition sur plusieurs années). La formule présentée dans la version mise en consultation «émolument annuel de CHF 500 par utilisateur» doit donc être révisée. Pour la CEC, il serait envisageable de définir la base de l’émolument par équivalent plein-temps, y c. définition d’une fourchette, valable pendant un certain temps (plusieurs années). Cela permettrait d’éviter des incitations négatives et la prise en compte de répartitions de postes allant à l’encontre du principe d’utilisation. Bien entendu, le taux en CHF devrait être ajusté de manière à ce que l’objectif de recettes financières de la Confédération (cf. message concernant le CC) soit atteint mais non dépassé. Les coûts d’utilisation totaux pour les cantons (autorités de surveillance et offices de l’état civil) de CHF 0,6 million constituent un plafond à ne pas dépasser en matière de coûts.

La CEC estime que les accès pour les apprentis doivent être exclus des coûts de licence.

Le CC, dans sa version après révision du 15 décembre 2017, mentionne à l'art. 39 des registres de l'état civil et à l'art. 45a, un système d'information sur les personnes. Celui-ci sert à la «tenue du registre de l'état civil» et est développé en conséquence. Mais manifestement, il ne s'agit pas que de cela. Le système d'information sur les personnes doit servir d'autres buts. Selon l'art. 45a, al. 3 CC, les cantons ne doivent payer des émoluments que pour l'utilisation du système à des fins de service de l'état civil. L'art. 77, al. 2 OEC proposé va dans le même sens. Celui-ci fixe par voie d'ordonnance le montant de l'émolument au chiffre absolu de CHF 500.–. Des modifications ultérieures nécessiteront donc une révision de l'ordonnance. Les cantons précisent d'ores et déjà qu'en ce qui concerne d'éventuelles modifications ultérieures, une transparence totale sera demandée à la Confédération, en d'autres termes, il conviendra d'établir la limite entre coûts servant des buts d'état civil et coûts servant d'autres buts. A cet égard, nous renvoyons à l'accès désormais légal dont disposent les services de contrôle des habitants.

Art. 77, al. 3 OEC

La question se pose de savoir ce qui doit être réglé exactement dans une convention d'exploitation. Pour les cantons, l'objectif est que les émoluments par utilisateur ne sont pas «équilibrés» par la CEC. La Confédération doit collecter les émoluments directement auprès des différents utilisateurs (resp. leurs employeurs). Cet élément ne saurait être l'objet d'une convention d'exploitation.

Une convention à des fins de planification peut s'avérer judicieuse. Conformément au message du Conseil fédéral concernant la révision du CC, les cantons collaborent sous la forme suivante:

- Sièges au sein de la commission spécialisée Infostar Confédération/cantons
- Elaboration et examen de concepts et exigences
- Elaboration de scénarios et cas servant à des tests
- Test du système et
- Documentation

Il semble indiqué de préciser ces éléments.

Conformément au message concernant la révision du CC, les cantons ne sont pas indemnisés pour leur collaboration. D'expérience, les autorités cantonales de surveillance de l'état civil et les offices de l'état civil n'envoient pas de personnel si celui-ci n'est pas indemnisé. La CEC peut ici procéder à un équilibrage entre les cantons. Par conséquent, il faut qu'il y ait un financement servant à l'exploitation et au développement ultérieur par le biais du budget de la CEC. Compte tenu des impératifs de calendrier concernant l'établissement du budget, il faut que cela soit fait suffisamment tôt et avec minutie. Le fait qu'il s'agit de travaux liés au développement informatique est synonyme d'une certaine dynamique. Une convention d'exploitation, mise en adéquation avec la planification financière et du personnel par les organes de la CEC, semble par conséquent judicieuse. Les responsables de la CEC (comité et commission Infostar) disposent des connaissances métier et personnelles correspondantes (auprès des autorités cantonales de surveillance et des offices de l'état civil) permettant de garantir une participation équilibrée, dans l'intérêt de l'ensemble des cantons.

La convention d'exploitation doit relever de la compétence de la CCDJP après accord avec celle-ci. L'étroite collaboration avec la CEC joue un rôle central à cet égard, car celle-ci se charge de la gestion des ressources financières et humaines. La décision par la CCDJP donne une légitimité au travail en matière d'exécution. La CEC est compétente et responsable pour façonner le contenu de la convention d'exploitation. Celle-ci doit impérativement être conclue sur plusieurs années. Dans la mesure du possible, les incidences des développements

ultérieurs (par ex. besoin plus important en ressources humaines pour les tests réalisés, etc.) seront intégrés à la planification annuelle et de nouvelles dispositions spécifiques ne devraient entraîner la renégociation de la convention d'exploitation que pour des développements importants ou de nouveaux développements (projets d'envergure comme, par le passé, ceux concernant le partenariat enregistré, le droit du nom, etc.). L'objectif doit être de permettre la plus grande continuité possible dans la tenue de la planification financière et en personnel par la CEC.

Le financement NNSS (nouveau numéro de sécurité sociale) existant ne peut et ne doit pas être objet de l'accord. Avec la solution fédérale Infostar, ce financement non légitime n'est plus déterminant pour les cantons.

Art. 78a OEC

Il ressort de l'art. 78a, al. 2 OEC proposé et du rapport explicatif que l'OFJ et la CCDJP nomment chacun 4 représentants et que la présidence est désignée en sus par l'OFJ. Cela ne satisfait pas la parité et l'OFJ est en mesure d'avoir la mainmise sur cette instance. Nous rejetons donc fermement cette solution.

D'une part, notre refus est principalement motivé par le fait que la souveraineté des données d'état civil tenues dans Infostar est cantonale (cf. avis de droit du professeur Thomas Fleiner du 22 octobre 2013, connu du DFJP et de l'OFJ). Si l'on y ajoute le fait qu'en vertu de l'art. 46, al. 2 CC, les cantons répondent de la tenue des registres, il s'avère absolument nécessaire que l'exploitation et le développement ultérieur d'Infostar passent par une collaboration réellement paritaire.

Nous constatons d'autre part que les cantons, par voie d'émoluments, assumeront également à l'avenir près de la moitié des frais d'exploitation actuels et juridiquement déterminants (sans les frais NNSS, qui ont été par le passé versés sous réserve par la CEC à la Confédération et sans base légale suffisante).

Nous proposons, à l'instar de ce qui est le cas pour le «programme d'harmonisation de l'informatique dans la justice pénale HIJP», une co-présidence pour un nombre égal de membres de la Confédération et des cantons. Des conditions structurelles seraient ainsi créées pour que des solutions susceptibles de remporter une majorité soient vraiment recherchées en cas d'égalité. Malgré la bonne collaboration actuelle entre la CEC et l'OFJ, il convient de préciser les modalités d'un bon fonctionnement indépendamment des personnes concernées et de la bonne entente qui prévaut en ce moment entre elles.

La nomination des représentants des cantons par la CCDJP correspond à la pratique dans d'autres commissions spécialisées. Selon les indications de la CCDJP, il s'agit d'un acte formel, car les spécialistes proposés, en l'espèce par la CEC, sont «porteurs» d'une légitimité politique. Il importe à la CEC que seuls des spécialistes de la base, donc des collaborateurs des autorités de surveillance et des officiers de l'état civil, siègent au sein de la commission spécialisée. Il n'est pas prévu de déléguer des «représentants institutionnels de la CEC et de la CCDJP».

L'OFJ doit pouvoir préciser dans un règlement les détails concernant la commission spécialisée. Selon le niveau de précision de la convention d'exploitation, la question est de savoir si un tel règlement est nécessaire ou non. Si un règlement est rédigé, il faut qu'il le soit avec le concours de la CCDJP/CEC. Il est également renvoyé au fait que la CEC continuera à inclure une commission Infostar. A l'avenir, celle-ci répondra notamment de la prise en compte et de la compilation des besoins des cantons et des utilisateurs envers Infostar dans l'optique de

son exploitation et de son développement. La commission spécialisée de la Confédération et des cantons doit être déchargée de ce travail de collecte, et les besoins compilés, être mis à sa disposition pour servir de base à ses travaux.

Art. 78b OEC

Nous demandons de reformuler la phrase comme suit: «Ces spécialistes coopèrent notamment pour les tâches suivantes:»

Pour le surplus, nous renvoyons au sujet de l'art. 78b OEC à nos considérations relatives à l'art. 77, al. 3 OEC.

Nous vous remercions vivement de prendre en considération les éléments exposés dans notre présente prise de position.

Veuillez agréer, Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL

Au nom du comité

Le président:



Ronny Wunderli

Le secrétaire:



Walter Grossenbacher

Annexe

- Solution allemande proposée

Copie:

- Membres de la CEC
- CCDJP
- ASOEC, Roland Peterhans, président

**KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE**

Annexe à la prise de position sur la consultation concernant l'OEC/OEEC

Art. 31 de l'ordonnance allemande sur l'état civil (PStV)

(1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, beträgt das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 500 Gramm, gilt sie im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes als ein tot geborenes Kind.

(3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet. Eine Fehlgeburt kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 13.

(4) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 3 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Abs. 2 des Gesetzes gilt entsprechend.



Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 7. Mai 2018

**Stellungnahme der Fachstelle kindsverlust.ch
zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die
Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**

(„Bundeslösung Infostar“ und zivilstandesamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Deutschschweizer Kompetenzzentrum beim frühen Verlust eines Kindes nimmt die Fachstelle kindsverlust.ch sehr gerne Stellung zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren.

Die geplante Neuregelung der Beurkundung fehlgeborener Kinder schliesst eine Gesetzeslücke, die einen relevanten Beitrag leistet in der Grundversorgung von Eltern beim frühen Tod ihres Kindes. Die Erfahrungen an der Fachstelle kindsverlust.ch zeigen, dass die Anerkennung eines Kindes, das noch vor seiner Geburt verstorben ist, eine zentrale Rolle dabei spielt, wie Eltern mit dem frühen Verlust ihres Kindes einen Umgang finden können. Mit dem neuen Melderecht zur Registrierung eines Kindes, das vor der 22. Schwangerschaftswoche oder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, wird ab dem 1. Januar 2019 eine offizielle Anerkennung dieser Kinder möglich.

Wir begrüssen diese Neuregelung sehr! Damit verbunden ist für die betroffenen Familien eine Anerkennung ihrer Mutterschaft/Elternschaft und es ist ein Zeichen von Respekt dem verstorbenen Kind gegenüber. Diese Aspekte wirken sich hilfreich im Bewältigungsprozess des frühen Verlustes aus, was wir durch unsere Erfahrungen und anhand internationaler Studien bestätigen können.



Wir begrüßen auch die Regelung, dass betroffene Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Verordnung ihr fehlgeborenes Kind rückwirkend registrieren lassen können, wie dies in Art. 99c geregelt ist. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis vieler Eltern, welche ihr Kind in den vergangenen Jahren früh gehen lassen mussten, und es ist zentral, dass dieser Punkt in der definitiven Verordnung beibehalten wird.

Im Folgenden machen wir auf zwei Punkte im geplanten Verordnungstext aufmerksam, bei denen aus unserer Sicht noch Klärung besteht und wir eine Anpassung anstreben:

1) Zentraler Aspekt für die betroffenen Eltern ist es, eine Gleichbehandlung zu erleben wie Eltern, deren Kind lebend zur Welt kommt. Dabei geht es vor allem darum, dass das verstorbene Kind als „Kind“ anerkannt wird und nicht nur das Ereignis „Geburt“ oder „Fehlgeburt“ registriert wird. Entsprechend schlagen wir vor, hier die gleiche Terminologie wie bei der Registrierung eines lebenden Kindes zu verwenden. Das entspricht auch der Wortwahl von Art. 9b, wo die Bezeichnungen „Tot- und Fehlgeborene“ verwendet und also das Kind und nicht das Ereignis bezeichnet wird.

2) Bei einem Kind, das in den ersten 5 Schwangerschaftsmonaten zur Welt kommt, ist das Geschlecht nicht immer deutlich ersichtlich. Daher empfehlen wir, eine entsprechende Rubrik in den Formularen/im Erfassungssystem ergänzend einzufügen.

Nachfolgend unser Vorschlag, wie diese Anpassungen in der Zivilstandsverordnung vorgenommen werden können:

Beurkundung tot- und fehlgeborener Kinder

Art. 9 Geburt eines lebenden Kindes

Die Geburt eines lebenden Kindes wird im Personenstandsregister beurkundet.

*Art. 9a **Geburt eines toten Kindes** ~~Totgeburt, Fehlgeburt~~*

*1 **Die Geburt eines toten Kindes wird** ~~Totgeburten werden~~ im Personenstandsregister beurkundet.*

2 Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

*3 **Ein Kind, das durch Fehlgeburt zur Welt kommt,** ~~Eine Fehlgeburt~~ wird auf Gesuch der Mutter oder des Vaters ~~des Kindes~~ im Personenstandsregister beurkundet, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die Mutter oder der Vater ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen.*



Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beizulegen.

4 Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Art. 9b Zusatz

Bei der Angabe zum Geschlecht des Kindes wird eine Rubrik „unbekannt“ oder „uneindeutig“ angefügt, so dass auch Kinder erfasst werden können, bei denen das Geschlecht nicht oder unklar nachgewiesen werden kann.

Wir begrüssen den vorliegenden Vorschlag für die Änderung der Zivilstandsverordnung sehr, und wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, dem Gesamtbundesrat und den zuständigen Stellen, dass Sie die Bedürfnisse von Eltern früh verstorbener Kinder ernst nehmen und früh verstorbenen Kindern Respekt entgegenbringen.

Für Rückfragen oder weitere unterstützende Massnahmen wie Fachauskünfte oder Erfahrungsberichte stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für die Prüfung der Änderungsvorschläge und mit freundlichen Grüssen,

Ulrich Brönnimann
Präsident Trägerverein kindsverlust.ch

Anna Margareta Neff Seitz
Leiterin kindsverlust.ch

Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter



Luzern



Uri



Schwyz



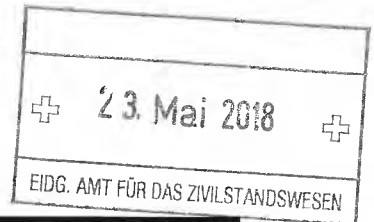
Obwalden



Nidwalden



Zug



Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für Zivilstandswesen
Bundesrain 20
3003 Bern

Sursee, 17. Mai 2018 hwy

Vernehmlassung zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; Bundeslösung Infostar/zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können.

Bundeslösung Infostar

Zur Bundeslösung Infostar stellen wir fest, dass eine Beteiligung der Kantone bzw. der Gemeinden von 500 Franken pro Jahr und Anwender vorgesehen ist. Diese Gebühr halten wir grundsätzlich für fair. Im Sinne der Sicherstellung des Fachpersonals sollte diese Gebühr für Lernende jedoch erlassen werden. Lernende sind die Zivilstandsbeamten der Zukunft. Nachdem in der Anfangszeit der Regionalisierung der Zivilstandsämter die Lehrlingsausbildung vernachlässigt wurde, konnten in den letzten Jahren wieder vermehrt Lernende auf den Zivilstandsämtern ausgebildet werden. Diese Tendenz soll nicht mit zusätzlichen Kosten gestoppt werden.

Weiter sind wir der Meinung, dass bei Teilzeitanwendern nicht der ganze Betrag von 500 Franken verrechnet werden darf..

Fehlgeburten/Totgeburten

Gemäss Art. 31 ZGB beginnt die Rechtspersönlichkeit mit dem Leben nach der vollendeten Geburt. Fehlgeborene sowie Totgeborene haben nie eine Rechtspersönlichkeit erlangt. Das Ansinnen, Fehlgeborene im **Personenstandsregister** zu beurkunden, ist aus unserer Sicht falsch. Zudem sind wir der Meinung, dass auch Totgeburten grundsätzlich nicht im Personenstandsregister zu beurkunden sind. Es ist uns sehr wohl bewusst, dass es sich hier emotional um ein sehr schwieriges Thema handelt. Darum müsste aus unserer Sicht eine

Möglichkeit geschaffen werden, Tot- und Fehlgeburten ausserhalb des Personenstandsregisters bestätigen zu können. Allenfalls könnte eine Lösung analog der in Deutschland praktizierten Registrierung ins Auge gefasst werden. So könnte den Eltern auf Verlangen eine zivilstandsamtliche Bestätigung der Fehl- bzw. Totgeburt abgegeben werden. So könnten wir dem sehr emotionalen Thema gerecht werden.

Sollte unserer Argumentation wider Erwarten kein Gehör verschafft werden, müsste die Zuständigkeit für Eintragungen sowie die Fristen für die Eintragung korrigiert und an die heute geltenden Gegebenheiten im Geschäftsfall Geburt angepasst bzw. angeglichen werden. Die vorgesehenen Fristen und Zuständigkeiten sind aus unserer Sicht nicht praktikabel.

Weiter erwarten wir eine Anpassung der heute geltenden Gebührenverordnung. Die darin festgelegten Tarife sind nicht mehr aktuell und in keiner Weise kostendeckend. Sie bedürfen zwingend einer Revision.

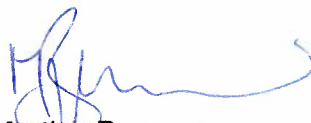
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**IM AUFTRAG Konferenz
der Innerschweizer Zivilstandsämter**



Heinz Wyss
Vorsitz Konferenz



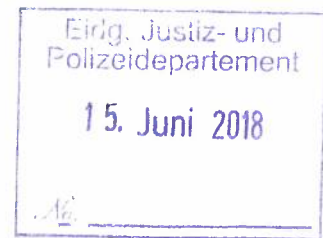
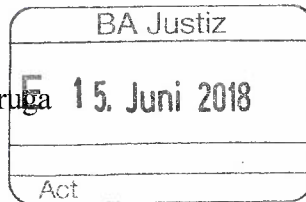
Martina Brunner
Sekretariat

Kopie z.K. an:

- Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen, Doris Leutwyler (per Email)
- Abteilung Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern
- Amt für Justiz Nidwalden, Zivilstandsinspektorat, 6371 Stans
- Departement des Innern des Kantons Schwyz, Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz
- Direktion des Innern des Kantons Zug, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, 6301 Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren



Als freipraktizierende Hebamme und betroffene Mutter nehme ich sehr gerne Stellung zum Vernehmlassungsverfahren . **Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStV; ZStGV): Bundeslösung Infostar und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener.**

Als Hebamme mit Zertifikatsabschluss in der Begleitung bei Betroffenen Familien erfahre ich immer und immer wieder wie wichtig ein Melderecht und somit Anerkennung des Kindes für die Betroffenen ist. Ebenso weiss ich dies leider als selbst Betroffene Mutter. Ich bin dankbar, dass die Schweiz diese Änderung endlich umsetzen möchte. Mit dem neuen Melderecht zur Registrierung eines Kindes, das vor der 22. Schwangerschaftswoche oder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, wird ab dem 1. Januar 2019 eine offizielle Anerkennung dieser Kinder möglich. Damit verbunden ist für die betroffenen Familien eine Anerkennung ihrer Mutterschaft/Elternschaft und es ist ein Zeichen von Respekt dem verstorbenen Kind gegenüber. Diese Aspekte wirken sich hilfreich im Bewältigungsprozess des frühen Verlustes aus.

Ebenso begrüsse ich auch die Regelung, dass betroffene Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Verordnung ihr fehlgeborenes Kind rückwirkend registrieren lassen können, wie dies in Art. 99c geregelt ist. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis vieler Eltern, welche ihr Kind in den vergangenen Jahren früh gehen lassen mussten, und es ist zentral, dass dieser Punkt in der definitiven Verordnung beibehalten wird.

Im Folgenden möchte ich auf zwei Punkte im geplanten Verordnungstext aufmerksam machen, auf welche bereits der Trägerverein kindsverlust.ch aufmerksam machte und ich hoffe, dass eine Anpassung hier noch getätigt wird:

1) Zentraler Aspekt für die betroffenen Eltern ist es, eine Gleichbehandlung zu erleben wie Eltern, deren Kind lebend zur Welt kommt. Dabei geht es vor allem darum, dass das verstorbene Kind als „Kind“ anerkannt wird und nicht nur das Ereignis „Geburt“ oder „Fehlgeburt“ registriert wird. Entsprechend schlagen wir vor, hier die gleiche Terminologie wie bei der Registrierung eines lebenden Kindes zu verwenden. Das entspricht auch der Wortwahl von Art. 9b, wo die Bezeichnungen „Tot- und Fehlgeborene“ verwendet und also das Kind und nicht das Ereignis bezeichnet wird.

2) Bei einem Kind, das in den ersten 5 Schwangerschaftsmonaten zur Welt kommt, ist das Geschlecht nicht immer deutlich ersichtlich. Daher empfehlen wir, eine entsprechende Rubrik in den Formularen/im Erfassungssystem ergänzend einzufügen.

Der Vorschlag von Kindsverlust.ch, wie diese Anpassungen in der Zivilstandsverordnung vorgenommen werden kann, kann ich vollumfänglich unterschreiben:

Beurkundung tot- und fehlgeborener Kinder

Art. 9 Geburt eines lebenden Kindes Die Geburt eines lebenden Kindes wird im Personenstandsregister beurkundet.

Art. 9a Geburt eines toten Kindes Totgeburt, Fehlgeburt 1 Die Geburt eines toten Kindes wird Totgeburten werden im Personenstandsregister beurkundet.

2 Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

3 Ein Kind, das durch Fehlgeburt zur Welt kommt, Eine Fehlgeburt wird auf Gesuch der Mutter oder des Vaters des Kindes im Personenstandsregister beurkundet, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die Mutter oder der Vater ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beizulegen.

4 Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Art. 9b Zusatz Bei der Angabe zum Geschlecht des Kindes wird eine Rubrik „unbekannt“ oder „uneindeutig“ angefügt, so dass auch Kinder erfasst werden können, bei denen das Geschlecht nicht oder unklar nachgewiesen werden kann.

Ich begrüsse den vorliegenden Vorschlag für die Änderung der Zivilstandsverordnung sehr, und danke Ihnen, Frau Bundesrätin, dem Gesamtbundesrat und den zuständigen Stellen, dass Sie die Bedürfnisse von uns Eltern früh verstorbener Kinder ernst nehmen und früh verstorbenen Kindern Respekt entgegenbringen.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen,

Nina Marchion



PAR MAIL

Département fédéral de justice
et police
A l'attention de
Monsieur Lukas Iseli

Renens, le 15 juin 2018

Consultation fédérale sur la révision de l'ordonnance sur l'état civil (OEC) et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC)

Monsieur,

La Fondation PROFA est reconnue d'utilité publique par l'Etat de Vaud sur les questions d'intimité. Elle est la référence dans le canton de Vaud pour apporter à la population de tout âge des réponses professionnelles en matière d'éducation et de santé sexuelles globales, de conseil en périnatalité, de consultation de couple et sexologie et d'aide aux victimes d'infraction.

Au vu de ce qui précède, notre Fondation est concernée par le projet de modification de loi mis en consultation par votre service, raison pour laquelle nous nous permettons de vous faire parvenir notre prise de position.

Le rapport du Conseil fédéral (ci-après RCF) donnant suite au postulat 14.41183 Streiff-Feller ainsi que le rapport explicatif ont été analysés par un groupe de travail de professionnels en santé sexuelle représentant le service de la consultation de santé sexuelle de la Fondation PROFA.

Voici nos réflexions nécessitant une attention particulière :

1. Titre du rapport explicatif « traitement à l'état civil des enfants mort-nés ou nés sans vie »

Dans le titre, le terme « enfants nés sans vie » pose un questionnement éthique en lien avec la terminologie utilisée. Il semble inadéquat et prématuré d'utiliser le terme « enfant » à un stade précoce du développement embryologique.

Dans les situations que nos praticiens rencontrent, et particulièrement lorsque la grossesse prend fin involontairement à un stade précoce, le processus de deuil réfère plutôt à la perte d'une grossesse dans le contexte d'un projet de vie.

Comme mentionné dans le texte, la terminologie est « né sans vie » ; il nous paraît important de modifier le titre dans ce sens.

2. Absence de limite inférieure

Actuellement, une limite supérieure a été définie. La limite de viabilité d'un fœtus (22 SA) détermine l'enregistrement à l'état civil. Le tableau proposé à la p.8 du RCF montre que les termes varient « selon les domaines considérés (juridique, médical, statistique, funéraire) », mais que la distinction est systématiquement faite entre un fœtus avant et après 22 SA, y compris pour l'OMS.

L'accompagnement des femmes et des couples vivant une perte de grossesse est en lien direct avec la situation psychosociale et affective de chaque personne. Nous constatons que ce vécu singulier à chaque individu dépend notamment du stade de la grossesse et de l'investissement de celle-ci qui est propre à chacun-e.

Les propositions ne mentionnent pas à partir de quel âge gestationnel cet enregistrement serait possible pour les « nés sans vie ». La limite inférieure à partir de laquelle il est possible d'enregistrer à l'état civil un « né sans vie » n'est donc pas indiquée dans les nouvelles propositions.

Ce manque de limite peut induire un questionnement pour toutes situations de perte de grossesse quel que soit l'âge gestationnel. Ce qui va potentiellement impliquer une réflexion chez les femmes ayant une grossesse débutante.

3. Inscription du sexe

L'inscription du sexe est un point délicat qui pourrait mettre les couples dans l'obligation d'effectuer un choix, sans que les moyens ne leur soient donnés.

Rapport explicatif p. 7 et RCF p.28 : « Néanmoins, certains champs obligatoires, notamment celui relatif au sexe du né sans vie, doivent nécessairement être remplis, quel que soit son degré de développement. Or, la détermination du sexe du né sans vie peut être difficile, voire impossible lorsqu'il est d'un âge gestationnel peu avancé. Cette question devra être réglée dans les directives de l'OFEC, par exemple en laissant le libre choix du sexe du né sans vie aux parents lorsqu'il ne peut être déterminé ».

La démarche de choisir un sexe au « né sans vie » peut compliquer le processus de deuil de la perte d'une grossesse à ses débuts et avoir une incidence sur le vécu d'une grossesse à venir.

Nous soulignons que la tenue de statistique sur le genre des « nés sans vie » tel que proposé ne permet pas d'obtenir des données exactes.

4. Traitement funéraire – processus de deuil / retombées souhaitables de la loi

Le texte ne donne aucune garantie d'une amélioration du traitement funéraire du « né sans vie » par rapport à la situation actuelle.

Les démarches funéraires sont en effet soumises à des réglementations cantonales et communales.

RCF p. 19 : « La réglementation en matière de funérailles relève de la compétence des cantons, voire des communes, avec des différences liées au fédéralisme. De même, au sein des hôpitaux, le devenir des embryons et des fœtus relève essentiellement de la compétence des cantons. Il appartient à ceux-ci d'assurer un traitement éthique des corps et des éléments humains ».

Il n'y a donc pas de possibilité systématique d'offrir une sépulture à leur « né sans vie ».

Nous savons qu'il est difficile pour certains parents de ne pas avoir accès aux cendres ou au corps de leur fœtus afin de lui donner une sépulture, pourtant cela peut les aider dans leur processus de deuil.

5. Art. 9a P-OEC

En préambule, nous tenons à souligner que le régime du délai de l'interruption de grossesse n'est pas et ne doit pas être remis en cause.

Dans notre travail, nous accompagnons des femmes et des couples qui font une demande d'interruption de grossesse. Les grossesses interrompues, que ce soit volontairement ou non, peuvent se situer dans une même période de développement embryonnaire au sens de l'OEC. Pour chacune de ces situations, il peut y avoir un processus de deuil à vivre, quelle que soit la raison de l'interruption.

Nous pensons que l'inscription à l'état civil des « nés sans vie » pourrait modifier les représentations se rapportant au statut de l'embryon, avec pour conséquence possible l'augmentation du sentiment de culpabilité et/ou de vulnérabilité chez les personnes qui demandent une interruption de grossesse, impliquant de fait une attention accrue de la part des intervenants.

Conclusion :

En tant que centre de référence en santé sexuelle du canton de Vaud, nous estimons que le changement de loi nécessitera une vigilance dans les accompagnements individualisés et singuliers.

Il est important que, dans une situation de perte de grossesse involontaire, la personne ou le couple puissent bénéficier d'une prise en charge la plus adéquate possible. Cette loi doit permettre une amélioration de la situation actuelle mais en aucun cas une remise en question des valeurs et des principes de chaque individu. L'inscription doit rester personnelle et à l'initiative des parents.

Dès lors, il nous paraît indispensable de :

- ne pas associer le terme enfant au « né sans vie »,
- poser une limite inférieure à l'inscription,
- permettre aux parents de ne pas faire le choix sur le sexe s'il est indéterminé,
- s'assurer d'une équité de traitement funéraire,
- préserver la prise en charge des femmes qui font une demande d'interruption de grossesse.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments distingués.



Michel Graf

Directeur

Familie
Manuel und Angela Ruf
Im Feld 42
4626 Niederbuchsiten

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Niederbuchsiten 10.6.2018

**Stellungnahme einer betroffenen Familie
zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung
über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**

(„Bundeslösung Infostar“ und zivilstandesamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als betroffene Familie nehmen wir gerne Stellung zum oben genannten
Vernehmlassungsverfahren.

Unsere zweite Tochter, Mila Rose ist am 14. Februar 2018 zur Welt gekommen.

Gute Hoffnung...Jähes Ende

Mila ist 3 Tage vorher, in der 21 Schwangerschaftswoche, in meinem Bauch verstorben.

Unsere Welt steht still.

Für uns als Familie ein grosser Schicksalsschlag...

Wie geht es weiter? Für uns ist es sehr wichtig, dass unsere Mila einen Platz in unserer Familie, einen Platz in unserer Gesellschaft bekommt, obwohl sie nicht lebend zur Welt gekommen ist.

Sie gehört zu unserer Familie wie unsere erste Tochter Malea und hat einen festen Platz in unseren Herzen.

Man muss nicht über diesen Verlust hinwegkommen, sondern lernen, damit zu leben.

In unserer Gesellschaft ist der Tod eines Kindes nach wie vor ein sehr grosses

Tabuthema. Wohl eine der grössten Herausforderungen in einem intensiven

Trauerprozess. Man wünscht sich Anerkennung, Respekt und Akzeptanz.

Es ist für uns als Eltern von grosser Bedeutung, Mila nicht nur fest in unseren Herzen zu haben sondern auch in unserem Familienbuch eintragen zu lassen. Leider bleibt uns

dies mit der heutigen Gesetzeslage verwehrt. Unsere Mila kam in der 21+5 Ssw zur Welt. Also laut Gesetz 2 Tage zu früh, um sie eintragen zu lassen.

Wir begrüßen die neue Regelung sehr, da wir wissen wie wertvoll es für betroffene Familien ist, seinem Kind einen festen Platz in der Gesellschaft zu geben.

Es gibt einem Kraft und Trost...und so hoffen wir, dass wir unser Mädchen auch Rückwirkend noch eintragen lassen können und sich so für uns eine grosse Lücke schliessen wird.

Wir bedanken uns, dass Sie unseren Sternkindern Respekt und uns Eltern ein kleines Stück Herzenswärme entgegenbringen.

Wo Worte fehlen, das Unbeschreibliche zu beschreiben....

Wo die Augen versagen, das unabwendbare zu sehen...

Wo die Hände das unbegreifliche nicht fassen können...

Bleibt einzig die Gewissheit, dass du in unseren Herzen weiterleben wirst.

Zusammen das liebste verloren...

Zusammen lernen, im Regen zu tanzen

Freundliche Grüsse

Angela und Manuel Ruf

Mit Malea und Mila



Eidgenössisches Justiz und Polizei-
departement EJPD
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundesamt für Justiz (BJ)
3003 Bern

Per E-Mail an:
lukas.iseli@bj.admin.ch

Bern, 13. Juni 2018

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Bundeslösung Infostar und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Infostar

Der SGV begrüsst es, dass für die Neu- und Weiterentwicklung des Personenstandsregister (Infostar) zukünftig der Bund verantwortlich ist (Art. 76 E-ZStV). Es ist eine jährliche Gebühr von 500 Franken pro Anwender vorgesehen für die Nutzung des Systems zu Zivilstandszwecken (Art. 77 E-ZStV).

Mit der Änderung zur «Beurkundung des Personenstands und Grundbuch» (14.034) vom 15. Dezember 2017 wird zukünftig auch den Einwohnerdiensten in Infostar ein Abrufverfahren zur Verfügung gestellt. Mit einem Abrufverfahren aus Infostar für die Einwohnerdienste wird sich wohl auch die Gebührenfrage für die zusätzlichen Nutzenden von Infostar in den Einwohnerdiensten stellen. Wir möchten daher bereits jetzt festhalten, dass für die Anwenderinnen und Anwender der Einwohnerdienste aus folgenden keine Gebühren erhoben werden dürfen:

- Die Einwohnerdienste nehmen keine Mutationen in Infostar vor. Sie werden Infostar lediglich zur Abfrage von bestimmten Merkmalen und nicht für zivilstandsamtliche Zwecke nutzen. Insbesondere soll die Abfrage auch zur Verifikation von Daten dienen, die im Einwohnerregister geführt werden müssen. Bei Differenzen zwischen den verschiedenen Bundesregistern sind die Einwohnerdienste verpflichtet, die Daten aus Infostar zu übernehmen.
- Die Einwohnerregister sind Grundlage für die Datenlieferungen an das BFS, welches hohe Anforderungen an die Datenqualität stellt.
- Auch im weiteren Zusammenhang mit der Einführung der Registerharmonisierung, haben die Gemeinden einen erheblichen zusätzlichen Aufwand, der vor allem dem Bund zu Gute kommt.

- Die Gemeinden (Einwohnerdienste) erhalten für den mit der Registerharmonisierung zusätzlich entstandenen Aufwand und für Datenlieferungen an das Bundesamt für Statistik keinerlei finanzielle Entschädigung.

Aus den erwähnten Gründen dürfen den Einwohnerdiensten für die künftige Abfragemöglichkeit in Info-star keine Kosten entstehen.

Fehlgeborene

Eine Totgeburt oder eine Fehlgeburt ist für die betroffenen Eltern ein mit viel Trauer und Leid verbundener Schicksalsschlag. Diese Eltern sollen bestmöglich unterstützt werden und es sollen ihnen nicht durch bürokratische Hürden weitere Schmerzen zugefügt werden. Wichtig ist hier, dass betroffene Eltern die Möglichkeit haben, ihre Kinder (seien es verstorbene, totgeborene oder fehlgeborene) zu bestatten. In den letzten Jahren hat sich hier vieles zum Guten gewendet; auf den Wunsch der Eltern nach einer Bestattung wird auch bei Sternenkindern nun eingegangen. Dies hilft den Eltern in der Trauerbewältigung. Und sie haben später einen Ort, an den sie wieder gehen können.

Daneben ist es für viele Eltern wichtig, ein amtliches Dokument zu haben, welches die Geburt bestätigt. Dieser Wunsch ist sehr verständlich und die Eltern sollen auf Wunsch ein amtliches Dokument erhalten. Der Weg zum amtlichen Dokument sollte aber nicht über Infostar führen. Die heutige Regelung (22 Schwangerschaftswochen, 500 Gramm) ist international anerkannt. Ein Abweichen davon drängt sich nicht auf. Den Vorschlag des Bundes, auch Fehlgeburten im Personenstandsregister einzutragen, lehnt der SGV ab.

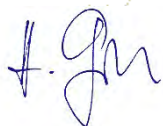
Der SGV schliesst sich hier der Stellungnahme des Schweizerischen Verbands für Zivilstandswesen an und beantragt, die deutsche Lösung in Analogie in der ZStV aufzunehmen. Ausdrücklich mitgemeint ist damit Abs. 4 des § 31 der (deutschen) Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV). Dass ein Kind einer Mehrlingsgeburt, nur weil es ein paar Gramm zu leicht und tot auf die Welt gekommen ist, nicht eingetragen werden kann, wird von Eltern nicht verstanden und ist für diese grausam.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger

Kopie an:

Schweizerischer Städteverband, Bern

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

Bundesamt für Justiz
Herr Lukas Iseli
Bundesrain 20
3003 Bern

lukas.iseli@bj.admin.ch

Bern, 15. Juni 2018 sgv-KI/ys

Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 9. März 2018 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Vorlage enthält erstens die Umsetzung auf Stufe Verordnung der neu im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) verankerten «Bundeslösung Infostar», die von der Vereinigten Bundesversammlung am 15. Dezember 2017 angenommen wurde und am 1. Januar 2019 in Kraft treten soll. Betrieb und Entwicklung der zentralen elektronischen Datenbank des Zivilstandswesens gehen in die alleinige Verantwortung des Bundes über.

Gemäss dem aktuellen Verordnungstext können tot geborene Kinder nur beurkundet werden, wenn sie mindestens 500 Gramm wiegen oder 22 Gestationswochen alt sind. Eltern von leichteren und jüngeren tot geborenen Kindern ist heute eine Beurkundung verwehrt. Neu wird vorgeschlagen, dass alle Eltern von tot geborenen Kindern die Möglichkeit haben, eine Beurkundung zu veranlassen und Zivilstandsdokumente zu beziehen.

Drittens wird eine neue Gebührenerhöhung zur Diskussion gestellt.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Umsetzung der Infostar-Lösung sowie die Möglichkeit, dass neu alle Eltern von tot geborenen Kindern die Möglichkeit haben, eine Beurkundung zu veranlassen. Die Gebührenerhebungen lehnt der sgV ab.

Mit der Bundeslösung Infostar gehen Betrieb und Entwicklung des elektronischen Personenstandsregisters von den Kantonen in die alleinige Verantwortung des Bundes über. Die Schweizerische Gewerbeverband sgv hat die damalige Revision des ZGB unterstützt und befürwortet nun auch ihre Umsetzung auf Verordnungsstufe. Mit der Überführung wird ein einziges Personenstandsregister geschaffen. Schnittstellen auf kantonalen Ebene werden abgeschafft.

Aus ethischen Gründen und aus Gründen der Trauerbewältigung unterstützt der sgv die Beurkundungsmöglichkeit aller tot geborenen Kinder.

Aus Sicht des sgv ist es allerdings wenig plausibel, wieso in gewissen Fällen (z.B. beim Gesuch ohne vorgeburtliche Anerkennung) eine zusätzliche Gebühr erhoben werden soll.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

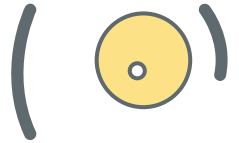
Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Datum: 6. Juni 2018

Stellungnahme zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) zur zivilstandesamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) zur zivilstandesamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) ist der Berufsverband der Hebammen in der Schweiz. Er zählt rund 3200 Mitglieder und vertritt die Interessen der angestellten und frei praktizierenden Hebammen.

Die geplante Neuregelung der Beurkundung fehlgeborener Kinder schliesst eine schon länger fällige Gesetzeslücke, die einen relevanten Beitrag leistet in der Grundversorgung von Eltern beim frühen Tod ihres Kindes. Mit dem neuen Melderecht zur Registrierung eines Kindes, das vor der 22. Schwangerschaftswoche oder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, wird ab dem 1. Januar 2019 eine offizielle Anerkennung dieser Kinder möglich.

Der SHV begrüsst diese wichtige Neuregelung sehr. Ebenfalls begrüssen wir auch die Regelung, dass betroffene Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Verordnung ihr fehlgeborenes Kind rückwirkend registrieren lassen können, wie dies in Art. 99c geregelt ist. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis vieler Eltern, und es ist aus unserer Sicht zentral, dass dieser Punkt in der definitiven Verordnung beibehalten wird.

Im geplanten Verordnungstext möchten wir folgende Anpassung einbringen:

- 1) In Art. 9b, wird die Bezeichnungen „Tot- und Fehlgeborene“ verwendet. Diese Terminologie finden wir zutreffender als Tot- und Fehlgeburt. Wir würden es daher begrüssen, wenn diese Terminologie in allen Artikeln konsequent übernommen werden könnte.
- 2) Bei einem Kind, das in den ersten 5 Schwangerschaftsmonaten zur Welt kommt, ist das Geschlecht nicht immer deutlich ersichtlich. Dies müsste in den Formularen/im Erfassungssystem vermerkt werden können und wir bitten Sie, diese Rubrik ergänzend aufzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für die Prüfung der Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüße

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The first signature on the left is 'B. Stocker Kalberer' and the second signature on the right is 'Andrea Weber-Käser'. Both are written in a cursive, flowing style.

Barbara Stocker Kalberer
Präsidentin SHV

Andrea Weber-Käser
Geschäftsführerin SHV



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per Mail: lukas.iseli@bj.admin.ch

Bern, 14. Juni 2018

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV). Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur obengenannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband SSV vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Städteverband begrüsst, dass künftig der Bund für den Betrieb sowie für die Neu- und Weiterentwicklung des elektronischen Personenstandsregisters «Infostar» verantwortlich sein wird. Wir unterstützen zudem im Grundsatz die vorgeschlagene Ausweitung der bereits bestehenden Prozesse zur Beurkundung von Totgeborenen auf Fehlgeburten.

Konkrete Anliegen

Art. 9a-9c E-ZStV

In den neuen Art. 9a-9c EZStV ist keine Mitteilung an den anderen Elternteil vorgesehen, sofern das Gesuch nicht gemeinsam eingereicht wird. Das Unterlassen einer solchen Mitteilung ist unter Umständen kritisch. Eine Mitteilung an den nicht gesuchstellenden Elternteil ist wichtig, um den Grundsatz zu wahren, dass jeder Person bekannt sein sollte, welche Daten über sie geführt werden (Art. 81 Abs. 1 ZStV).

Art. 9a Abs. 1 und 3 E-ZStV

Neu sollen neben den lebend und den tot geborenen Kindern auch fehlgeborene Kinder im zentralen elektronischen Personenstandsregister aufgenommen werden können. Da die Registereintragung von



fehlgeborenen Kindern auf Antrag eines oder beider Elternteile erfolgt, müssen diese ein entsprechendes Gesuch beim zuständigen Zivilstandsamt einreichen. Von grosser Bedeutung für die Städte ist dabei, dass die Weitermeldung an die kommunalen Einwohnerdienste klar verankert wird. Die entsprechenden Artikel in der Verordnung müssen in diesem Sinn angepasst werden.

Art. 9a Abs. 3 E-ZStV

Gemäss dem Verordnungsentwurf soll die Beurkundung einer Fehlgeburt in jedem Zivilstandsamt möglich sein, unabhängig vom Wohnsitz oder vom Ereignisort. Es reicht im Prinzip ein Bezug der betroffenen Eltern zur Schweiz, auch wenn die Fehlgeburt womöglich im Ausland stattgefunden hat. Diese Regelung erachten wir als wenig sinnvoll, da sie dem vorherrschenden «Prinzip der Registerwahrheit von öffentlichen Registern» widerspricht. Für die Entgegennahme des Gesuchs um Beurkundung der Fehlgeburt soll nicht potentiell jedes Zivilstandsamt zuständig sein, sondern nur jenes am Geburtsort des Kindes. Bei Geburt im Ausland sollte die Zuständigkeit beim Zivilstandsamt des Heimatortes liegen und bei dessen Fehlen bei demjenigen des Wohnortes.

Art. 9b Abs. 1 E-ZStV

Art. 9b E-ZStV sieht vor, dass bei fehlgeborenen Kindern das Feld «Geschlecht» zwingend auszufüllen ist. Dies auch dann, wenn eine Geschlechterbestimmung für das Fehlgeborene gar nicht möglich ist. Es ist vorgesehen, die Wahl unter Umständen auch den Eltern zu überlassen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es tatsächlich sinnvoll ist, wenn im elektronischen Personenstandsregister selbst dann ein Feld geführt werden muss, wenn die effektive Zuordnung des Geschlechtes nicht möglich ist. Technisch sollte es ohne weiteres machbar sein, die Angabe zum «Geschlecht» nicht als Muss-, sondern als Kannfeld zu definieren.

Art 9b Abs. 3 E-ZStV

Gemäss Art 9b Abs. 2 und 3 E-ZStV werden Totgeburten auch weiterhin mit Abstammungsangaben mütterlicherseits und väterlicherseits beurkundet, sofern es sich beim Vater um den Ehemann handelt. Neu soll die väterliche Abstammung jedoch nur noch auf Erklärung des Vaters hin beurkundet werden. Diese Neuerung beinhaltet jedoch eine Diskriminierung der betroffenen Väter, weshalb darauf verzichtet und die Eintragung der väterlichen Abstammung wie bisher obligatorisch vorgenommen werden sollte.

Art. 9c Abs. 4 E-ZStV

Art. 9c Abs. 4 des Entwurfes sieht für die Gesuchseinreichung der Eltern eine Frist von einem Jahr vor. Dass den Eltern im Hinblick auf das einschneidende Ereignis und die Trauerbewältigung eine Einreichfrist eingeräumt wird, ist zu begrüßen. Allerdings ist die lange Frist von einem Jahr zu überdenken, 6 Monate reichen aus Sicht der an der verbandsinternen Vernehmlassung beteiligten Städte aus.

Art. 77 Abs. 2 E-ZStV

Dass der Bund neben dem Betrieb des Systems auch für die Neu- und Weiterentwicklung verantwortlich zeichnen soll, ist zu begrüßen. Damit ist ein einheitliches Vorgehen in der Schweiz gesichert. Eine Mehrheit der Städte, die sich an der verbandsinternen Vernehmlassung beteiligt haben, erachten die in Art. 77 Abs. 2 E-ZStV festgelegte Gebühr von 500 Franken tragbar. Jedoch sollte die Gebühr nicht pro Nutzer verrechnet werden, sondern pro 100% Beschäftigungsgrad. Viele Städte fördern Teilzeitbeschäftigungen und somit auch den beruflichen Wiedereinstieg. Eine Gebühr pro Nutzer würde sie damit finanziell benachteiligen.



Art. 78a und 78b E-ZStV

Die Zusammensetzung und die Grösse der vorgesehenen Fachkommission sind sinnvoll. Nicht akzeptabel ist hingegen die unentgeltliche Ressourcennutzung. Art. 78b Abs. 1 E-ZStV spricht davon, dass die Kantone dem Bundesamt für Justiz für die Entwicklung des Systems unentgeltlich Fachpersonen zur Verfügung stellen. Angesichts der umfangreichen Aufgaben (Art. 78b Abs. 2 lit. a-d) scheint klar, dass diese Kantone, im Unterschied zu den anderen, einen erheblichen Ausfall von ausgewiesenen Fachpersonen tragen müssen. Zumindest in einzelnen Kantonen werden diese Einbussen auf einzelne Zivilstandskreise zurückfallen. Aufgrund des benötigten breiten Know-Hows werden dies vor allem städtische Ämter sein. Gerade diese Ämter sind aufgrund der demographischen Entwicklungen (Überalterung, Zuwanderung usw.) mit einer steigenden Fallkomplexität konfrontiert, was zunehmend zu einer Verknappung der verfügbaren Personalressourcen führt. Aus den genannten Gründen und im Sinne der Qualitätssicherung ist zwingend nötig, dass der Bund eine Entschädigung vorsieht und regelt.

Art. 79 Abs. 3 E-ZStV

Aus kommunaler Sicht ist es unabdinglich, dass die Einwohnerdienste aller Städte und Gemeinden im Abrufverfahren nach Art. 79 Abs. 3 E-ZStV Zugriff ohne Kostenfolge erhalten.

Anträge

Wir beantragen deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

Entwurf Zivilstandsverordnung (E-ZStV)

► Art. 9 E-ZStV

Die Weitermeldung an die kommunalen Einwohnerdienste muss verankert sein: «...wird im Personenstandsregister beurkundet und den kommunalen Einwohnerdiensten anschliessend mitgeteilt.»

► Art. 9a Abs. 1 E-ZStV

Die Weitermeldung an die kommunalen Einwohnerdienste muss verankert sein: «...werden im Personenstandsregister beurkundet und den kommunalen Einwohnerdiensten anschliessend mitgeteilt.»

► Art. 9a Abs. 3 E-ZStV

Eine Fehlgeburt wird auf Gesuch der Mutter oder des Vaters des Kindes im Personenstandsregister beurkundet, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die Mutter oder der Vater ihren Wohnsitz oder ~~gewöhnlichen~~ Aufenthalt in der Schweiz haben oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beizulegen. Danach erfolgt eine Meldung an die kommunalen Einwohnerdienste. Die Beurkundung erfolgt am Ereignisort. Liegt dieser im Ausland, ist das Zivilstandsamt des Heimortes zuständig, bei dessen Fehlen dasjenige des Wohnortes.»

Zu ergänzen ist weiter die Pflicht einer Mitteilung an den jeweils anderen Elternteil, sofern das Gesuch nicht gemeinsam eingereicht wird.



► **Art. 9b Abs. 1 E-ZStV**

«Die Eltern können die Beurkundung der Abstammung, der Vornamen und des Namens eines Tot- oder Fehlgeborenen verlangen. Eine Geschlechtsangabe ist fakultativ.»

► **Art. 9b Abs. 2 E-ZStV**

Diese Neuerung beinhaltet eine Diskriminierung der betroffenen Väter, weshalb darauf verzichtet und die Eintragung der väterlichen Abstammung wie bisher obligatorisch vorgenommen werden sollte.

► **Art. 9c Abs. 4 E-ZStV**

«Die Angaben zu einer Totgeburt sind innerhalb eines halben Jahres nach dem Ereignis dem Zivilstandsamt mitzuteilen. Das Gesuch um Beurkundung einer Fehlgeburt ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Ereignis oder nach Erstellung der Bescheinigung durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beim Zivilstandsamt einzureichen.»

► **Art. 77 Abs. 2 E-ZStV**

Die Gebühr soll nicht pro Nutzer verrechnet werden, sondern pro 100% Beschäftigungsgrad.

► **Art. 78b Abs. 1 ZStV**

Für die beigezogenen Fachpersonen ist eine Entschädigung vorzusehen: «Die Kantone stellen dem BJ für die Entwicklung des Systems ~~unentgeltlich~~ Fachpersonen zur Verfügung. Deren Leistungen werden entschädigt.»

► **Art. 79 Abs. 3 E-ZStV**

Die Einwohnerdienste aller Städte und Gemeinden müssen im Abrufverfahren nach Art. 79 Abs. 3 E-ZStV Zugriff ohne Kostenfolgen erhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 14. Mai 2018

**Stellungnahme des Vereins Stärnechind
zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die
Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**

(„Bundeslösung Infostar“ und zivilstandesamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

*Es geschieht manchmal,
dass eine Seele die Erde nur streift. Ihr Kommen und Gehen fallen in eins.
Doch ihr kurzes Verweilen war nicht umsonst, denn es berührt die Herzen all
derer,
die sie erwartet haben.*

Wir vom Verein Stärnechind nehmen sehr gerne Stellung zum oben genannten
Vernehmlassungsverfahren.

Seit über 7 Jahren stellen wir ehrenamtlich spezielle Kleidung für fehl- und totgeborene Kinder her
(ab der 13. Schwangerschaftswoche), die noch zu klein für die „normale“ Kleidung sind.
Um ihnen ihre Würde als „Mensch“ zu geben, um die Berührungsängste der Eltern abzubauen, um
das Fachpersonal zu unterstützen in der Betreuung der verwaisten Eltern.
Diese kleinen Menschen, die da waren, die so sehr erwartet wurden und zurück zu den Sternen
gereist sind.
Zurück bleibt eine grosse Leere, eine riesige Sehnsucht, zerplatzte Zukunftspläne, ungelebte Liebe
und ein unsichtbares „Eltern sein“.

Wie wunderbar, dass diese Kinder nun bald nicht nur in den Herzen all derer Platz finden, die sie
erwartet haben, sondern auch sichtbar und anerkannt im Familienbüchlein, als Teil der Familie.



Gerne schliessen wir uns der Fachstelle Kindsverlust an, mit der Bitte, die gekennzeichneten Formulierungen in der Zivilstandsverordnung zu ändern, nicht das Ereignis zu benennen, sondern das Kind. Die Formulierung Fehl- oder Totgeburt löst in vielen betroffenen Eltern einen tiefen Schmerz aus, da es ihr Kind ist, nicht ihre Fehl-oder Totgeburt.

Die geplante Neuregelung der Beurkundung fehlgeborener Kinder schliesst eine Gesetzeslücke, die einen relevanten Beitrag leistet in der Grundversorgung von Eltern beim frühen Tod ihres Kindes. Mit dem neuen Melderecht zur Registrierung eines Kindes, das vor der 22. Schwangerschaftswoche oder mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, wird ab dem 1. Januar 2019 eine offizielle Anerkennung dieser Kinder möglich.

Wir begrüssen diese Neuregelung sehr! Damit verbunden ist für die betroffenen Familien eine Anerkennung ihrer Mutterschaft/Elternschaft und es ist ein Zeichen von Respekt dem verstorbenen Kind gegenüber. Diese Aspekte wirken sich hilfreich im Bewältigungsprozess des frühen Verlustes aus, was wir durch unsere Erfahrungen und anhand internationaler Studien bestätigen können.

Wir begrüssen auch die Regelung, dass betroffene Eltern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Verordnung ihr fehlgeborenes Kind rückwirkend registrieren lassen können, wie dies in Art. 99c geregelt ist. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis vieler Eltern, welche ihr Kind in den vergangenen Jahren früh gehen lassen mussten, und es ist zentral, dass dieser Punkt in der definitiven Verordnung beibehalten wird.

Im Folgenden machen wir auf zwei Punkte im geplanten Verordnungstext aufmerksam, bei denen aus unserer Sicht noch Klärung besteht und wir eine Anpassung anstreben:

- 1) Zentraler Aspekt für die betroffenen Eltern ist es, eine Gleichbehandlung zu erleben wie Eltern deren Kind lebend zur Welt kommt. Dabei geht es vor allem darum, dass das verstorbene Kind als „Kind“ anerkannt wird und nicht nur das Ereignis „Geburt“ oder „Fehlgeburt“ registriert wird. Entsprechend schlagen wir vor, hier die gleiche Terminologie wie bei der Registrierung eines lebenden Kindes zu verwenden. Das entspricht auch der Wortwahl von Art. 9b, wo die Bezeichnungen „Tot- und Fehlgeborene“ verwendet und also das Kind und nicht das Ereignis bezeichnet wird.
- 2) Bei einem Kind, das in den ersten 5 Schwangerschaftsmonaten zur Welt kommt, ist das Geschlecht nicht immer deutlich ersichtlich. Daher empfehlen wir, eine entsprechende Rubrik in den Formularen/im Erfassungssystem ergänzend einzufügen.

Nachfolgend unser Vorschlag wie diese Anpassungen in der Zivilstandsverordnung vorgenommen werden können:

Beurkundung tot- und fehlgeborener Kinder

Art. 9 Geburt eines lebenden Kindes

Die Geburt eines lebenden Kindes wird im Personenstandsregister beurkundet.



Art. 9a **Geburt eines toten Kindes** ~~Totgeburt, Fehlgeburt~~

1 Die Geburt eines toten Kindes wird ~~Totgeburten werden~~ im Personenstandsregister beurkundet.

2 Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

3 **Ein Kind, das durch Fehlgeburt zur Welt kommt,** ~~Eine Fehlgeburt~~ wird auf Gesuch der Mutter oder des Vaters ~~des Kindes~~ im Personenstandsregister beurkundet, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die Mutter oder der Vater ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch die Ärztin, den Arzt, die Hebamme oder den Entbindungspfleger beizulegen.

4 Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Art. 9b **Zusatz**

Bei der Angabe zum Geschlecht des Kindes wird eine Rubrik „unbekannt“ oder „uneindeutig“ angefügt, so dass auch Kinder erfasst werden können, bei denen das Geschlecht nicht oder unklar nachgewiesen werden kann.

Wir begrüßen den vorliegenden Vorschlag für die Änderung der Zivilstands Verordnung sehr, und wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, dem Gesamtbundesrat und den zuständigen Stellen, dass Sie die Bedürfnisse von Eltern früh verstorbener Kinder ernst nehmen und früh verstorbenen Kindern Respekt entgegenbringen.

Herzlichen Dank für die Prüfung der Änderungsvorschläge.

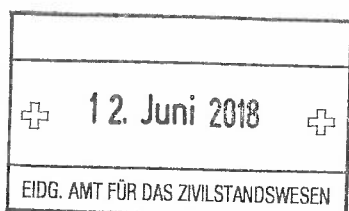
Mit freundlichen Grüßen

Erika Streuli Oppliger
Präsidentin Verein Stärnechild

www.stärnechild.ch

www.mein-sternenkind.ch Begleitwebseite zur Broschüre Mein Sternenkind

www.sternenkinder-eltern.ch Schweizer Kontaktplattform für betroffene Eltern



EJPD
Bundesamt für Justiz
Herrn Lukas Iseli
Bundesrain 20
3003 B e r n

Basel/Bern, 8. Juni 2018

Revision der Zivilstandsverordnung ZStV / Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorweg müssen wir leider einmal mehr feststellen, dass der SVBK nicht als Vernehmlassungsadressat figuriert. Es erscheint unverständlich, dass der Dachverband der Bürgergemeinden und Korporationen in der Schweiz nicht automatisch einbezogen wurde, besteht doch eine direkte Abhängigkeit vom Personenstandsregister.

Das Bundesamt für Justiz dürfte sich erinnern, dass im Rahmen der Einführung von Infostar intensive Gespräche mit dem SVBK stattfanden und zusammen eine Lösung entwickelt wurde, im System Bürger- und Korporationsrechte auszuweisen. Die Bürgergemeinden und Korporationen haben dazu auch erhebliche finanzielle Mittel beigetragen. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind sie darauf angewiesen, ein Stimmregister zu führen, das nur auf den Daten des Zivilstandsregisters des Heimortes basieren kann.

Das elektronische Beurkundungsregister wird diesen Ansprüchen auch künftig Rechnung tragen müssen, auch wenn es nach Art. 76 ZStV im Rahmen der Neu- und Weiterentwicklung des zentralen Personen-Informationssystems geführt wird. Die vorliegende Revision tangiert Art. 49a ZStV nicht, weshalb weiterhin Mitteilungen von

vorliegende Revision tangiert Art. 49a ZStV nicht, weshalb weiterhin Mitteilungen von Daten über Personen mit Bürger- oder Korporationsrecht an das Zivilstandsamt des Heimatortes übermittelt werden müssen.

Es liegt unserem Verband sehr daran, dass bei der nun vollständigen Verantwortung des Bundes für das System Infostar die existentiellen Bedürfnisse der Bürgergemeinden und Korporationen nicht vergessen gehen. In Art. 78 ZStV ist vorgesehen, die Kantone bei der Entwicklung des Systems im Rahmen einer Fachkommission und durch Fachpersonen einzubeziehen. Sollten Registrierung und Meldung von Personendaten, welche Bürger- und Korporationsrechte betreffen, durch beabsichtigte Neuerungen tangiert werden, wünscht der SVBK, frühzeitig beigezogen zu werden. Er ist jederzeit bereit, Fachpersonen zu delegieren, vertritt er doch die Interessen seiner Mitglieder aus 17 Kantonen.

Wir ersuchen Sie höflich, unsere Anliegen bei der Entwicklung des Bundessystems frühzeitig einzubeziehen und wünschen ausdrücklich, für künftige Revisionen des Zivilstandsbereichs automatisch in den Adressatenkreis aufgenommen zu werden.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir sehr.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. R. Grüninger, Präsident



A. Hubacher, Geschäftsführer



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR FEUERBESTATTUNG (SVFB)
UNION SUISSE DE CREMATION (USC)
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DI CREMAZIONE (ASC)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

lukas.iseli@bj.admin.ch

Zürich, 16. Mai 2018

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV); Bundeslösung Infostar und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Feuerbestattungen bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Titel genannten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen.

Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Eltern, die vom Schicksalsschlag einer Tot- oder Fehlgeburt betroffen sind, sollen auch vom Staat auf bestmögliche Art unterstützt sein. Ein wichtiger Teil in der Trauerarbeit ist in immer mehr Städten und Gemeinden bereits erfüllt: «Sternenkinder» können würdig bestattet werden. An gewissen Orten stehen Grabfelder für die «Ganz Kleinen» zur Verfügung.

Wird heute ein Kind vor Vollendung der 22. Schwangerschaftswoche bzw. mit einem Gewicht unter 500 Gramm totgeboren, wird diese Geburt weder gemeldet noch im Zivilstandsregister eingetragen. Den Eltern ist daher die Möglichkeit verwehrt, mit einem Dokument des Zivilstandsamtes zu belegen, dass ein totgeborenes Kind zur Welt gekommen ist. Die in Art. 9a Abs. 3 E-ZStV aufgezeigte Möglichkeit zur Beurkundung einer Fehlgeburt unterstützen wir daher sehr.

Entgegen der Formulierung in Art. 9c Abs. 3 E-ZStV soll jedoch für die Entgegennahme des Gesuchs um Beurkundung der Fehlgeburt nicht jedes Zivilstandsamt sondern **jenes am Geburtsort des Kindes** zuständig sein. Bei Geburt im Ausland soll es das Zivilstandsamt des Heimortes, bei dessen Fehlen des Wohnortes sein.

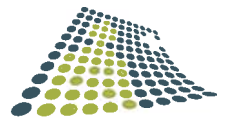
Wir sind überzeugt, betroffenen Eltern damit wenigstens im bürokratischen Teil etwas Schmerz ersparen zu können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

Marc Lüthi
Präsident SVFB

Rolf Steinmann
Sekretär SVFB



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Per Mail an:
lukas.iseli@bj.admin.ch

Zürich, 13. Juni 2018

Vernehmlassung des Bundes zur geplanten Revision der eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV) und der eidg. Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) – Modernisierung Personenstandsregister und Fehlgeborene
Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ) bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Titel genannten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen. Der SVZ hat die Vorlage intensiv studiert und an einer Vorstandssitzung diskutiert. Auch die Kantonalverbände wurden um ihre Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ist also breit abgestützt bei den Zivilstandsämtern in der Schweiz. Das «SVZ-interne» Vernehmlassungsverfahren führte zu einem sehr einheitlichen Bild. Der SVZ stimmt auch weitestgehend mit der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst überein.

Gerne nehmen wir zu den zwei wichtigen Themen Stellung:

Bundeslösung Infostar

Art. 77 Abs. 2 ZStV

Mit der Nutzungsgebühr von 500 Franken sind wir grundsätzlich einverstanden. Der Betrag ist jedoch nicht pro Anwender/in zu verlangen sondern pro Vollzeitstelle. Sehr viele Zivilstandsämter beschäftigen Teilzeitmitarbeitende (oftmals Mütter mit kleinen Kindern oder Wiedereinsteigerinnen). Mit der Gebühr pro Anwender/in würde ein falsches Zeichen gesetzt und gewisse Gemeinden könnten vermehrt Vollzeit-Mitarbeitende anstellen und somit die Chancen von Zivilstandsbeamtinnen, die auch noch Kinder zu betreuen haben, schmälern. Von der Gebühr ganz auszunehmen sind die Lernenden. Die Lernenden sind unsere Zukunft und es ist wichtig, dass sich weiterhin genügend Gemeinden finden, die Lernende – auch im Zivilstandswesen – ausbilden.

Art. 78a ZStV

Bei Bestellung der Fachkommission durch je vier Vertreter/innen des BJ und der KAZ und einer zusätzlichen Vertretung des BJ als Vorsitzende/r werden die Kantone faktisch ausgebremst. Wir beantragen, dass die Kommission mit gleich vielen Mitgliedern des BJ und der KAZ bestellt und eine Co-Leitung durch je eine Vertretung des BJ und der KAZ installiert wird.

Art. 78b ZStV

Der SVZ begrüsst es sehr, dass Fachpersonen, also auch Zivilstandsbeamt/innen beigezogen werden. Für einen erfolgreichen Abschluss des Projekts Infostar NG sind die Vertreter/innen der Zivilstandsämter sehr wichtig.

Aus Erfahrung wissen wir, wie schwierig es ist, qualifizierte Zivilstandsbeamt/innen zu finden, die von ihren Arbeitgebern freigestellt werden (für Entwicklung, Testen etc.). Wenn diese Mitarbeitenden, wie in Art. 78b Abs. 1 ZStV vorgesehen, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, wird das die Suche nach geeigneten Personen nochmals schwieriger machen. Es ist daher unbedingt eine Entschädigung für Mitarbeitende von Aufsichtsbehörden und Zivilstandsämtern vorzusehen. Auch die Reisespesen sind vom Bund zu übernehmen.

Fehlgeborene

Eine Totgeburt oder eine Fehlgeburt ist für die betroffenen Eltern ein mit viel Trauer und Leid verbundener Schicksalsschlag. Der SVZ möchte diese Eltern bestmöglich unterstützen und ihnen nicht durch bürokratische Hürden weitere Schmerzen zufügen. Zentral ist hier in erster Linie, dass betroffene Eltern die Möglichkeit haben, ihre Kinder (seien es verstorbene, totgeborene oder fehlgeborene) zu bestatten. In den letzten Jahren hat sich hier vieles zum Guten gewendet; auf den Wunsch der Eltern nach einer Bestattung wird auch bei Sternenkindern nun eingegangen. Dies hilft den Eltern in der Trauerbewältigung. Und sie haben später einen Ort, an den sie wieder gehen können.

Daneben ist es für viele Eltern wichtig, ein «amtliches Dokument» zu haben, welches die Geburt bestätigt. Dieser Wunsch ist sehr verständlich und die Eltern sollen auf Wunsch ein «amtliches Dokument» erhalten. Der Weg zum «amtlichen Dokument» darf aber nicht über Infostar führen.

Die heutige Regelung (22 Schwangerschaftswochen, 500 Gramm) ist international anerkannt (WHO). Ein Abweichen davon drängt sich nicht auf. Den Vorschlag des Bundes, auch Fehlgeburten im Personenstandsregister einzutragen, lehnen wir ab.

Wir schliessen uns hier vollumfänglich der Stellungnahme der KAZ vom 9. April 2018 (mit Beilagen) an und beantragen, die deutsche Lösung in Analogie in der ZStV aufzunehmen. Ausdrücklich mitgemeint ist damit Abs. 4 des § 31 der (deutschen) Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV). Dass ein Kind einer Mehrlingsgeburt, nur weil es ein paar Gramm zu leicht und tot auf die Welt gekommen ist, nicht eingetragen werden kann, wird von Eltern nicht verstanden und ist für diese grausam.

Nicht nur die Fehlgeburten gehören nicht ins Personenstandsregister. Auch Totgeburten sollten dort nicht eingetragen werden. Art. 31 Abs. 1 ZGB regelt, dass die Persönlichkeit nach der vollendeten Geburt beginnt und mit dem Tode endet. Im Abs. 2 wird dann eingeschränkt, dass das Kind nur rechtsfähig wird, wenn es lebendig geboren wird. Diese Vorlage wäre also auch der geeignete Moment, die Eintragung von totgeborenen Kindern im Personenstandsregister generell zu hinterfragen.

Sollte trotz grösster Bedenken des SVZ und der KAZ der Bundesrat die in der Vernehmlassung unterbreitete Lösung einführen wollen, sind gewisse Punkte zu klären bzw. zu präzisieren. Auf diese machen wir nachstehend aufmerksam. Auf eine neue Formulierung der Artikel verzichten wir, da wir diese wie oben erwähnt ablehnen.

Grundsätzlich: Sollten Fehlgeburten im Infostar beurkundet werden müssen, wären in jedem Fall die gleichen Regeln anzuwenden wie bei Lebend- oder Totgeburten.

- So wären Eltern, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, mit vollständigen Personalien (und somit mit den gemäss DocI notwendigen Dokumenten) im Infostar aufzunehmen.
- Geburtsort ist die Gemeinde, in der die Geburt erfolgte; nicht der Zivilstandskreis.
- Die Geburt wird beim Zivilstandsamt des Geburtsortes registriert, nicht bei jedem Zivilstandskreis in der Schweiz. Es darf nicht sein, dass Mutter und Vater bei je einem Zivilstandskreis ein Gesuch um Beurkundung der Geburt stellen.
- Es ist verbindlich zu regeln, ob Fehlgeborene im Familienausweis (FA) erscheinen sollen oder nicht. Dass ein Elternteil einen FA mit dem Kind und der andere Elternteil einen FA ohne Kind bezieht, ist sehr störend und widerspricht Art. 9 ZGB.
- Die Fälle, in denen das Geschlecht des Kindes bei der Geburt nicht bestimmt werden kann, werden bei Beurkundung von Fehlgeburten zunehmen. Es müsste daher möglich sein, auf die Bestimmung des Geschlechts zu verzichten (was natürlich auch für alle lebend geborenen Kinder, deren Geschlecht nicht bestimmt werden kann, gelten soll).
- Sofern die betroffenen Eltern bereits ein Kind haben, soll das fehlgeborene den gleichen Familiennamen erhalten (keine Wahlmöglichkeit).
- Handelt es sich um das erste Kind dieser Mutter und sind die Eltern nicht verheiratet, bestimmt nur die Mutter Vor- und Familiennamen.
- Die Beurkundung von Geburten ist kostenfrei. Das soll auch für die Beurkundung von Fehlgeburten gelten.

Wir hoffen sehr, dass die Stellungnahmen der KAZ und des SVZ umgesetzt und die in der Vorlage vorgeschlagene Lösung verworfen wird. Der SVZ ist sehr gerne bereit, bei der Umgestaltung der Vorlage mitzuarbeiten.

Vielen Dank für die Beachtung dieser Eingabe.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roland Peterhans', written in a cursive style.

Roland Peterhans
Präsident

Kopie an KAZ

lukas.iseli@bj.admin.ch (pdf und word-Datei)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus
3003 Bern

Bern, 15. Juni 2018
PD/is

Änderung Zivilstandsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrter Herr Iseli,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2018 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Zivilstandsverordnung eröffnet.

Sie erhalten nachstehend die Stellungnahme unseres Verbandes VFG – Freikirchen Schweiz, wobei sich diese auf die geplante Änderung betreffend der Eintragung von Fehlgeburten beschränkt. Dem VFG gehören als Dachverband 17 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern.

Der VFG vertritt als Dachverband die Interessen der ihm angeschlossenen Freikirchen und nimmt deshalb auch regelmässig an Vernehmlassungsverfahren teil.

Unser Verband begrüsst die geplante Vorlage.

Mit der geplanten Neufassung von Art. 9 und den neuen Art. 9a-c ZStV wird auf Wunsch der Eltern eine Registrierung der Fehlgeburten ermöglicht. Dies kann aus unserer Sicht die Trauerarbeit erleichtern. Sinnvoll scheint uns auch die Regelung, dass dies nur auf Wunsch der Eltern geschieht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

VFG – Freikirchen Schweiz



i.A. Peter D. Deutsch



Per Mail an:



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Lukas.Iseli@bj.admin.ch

Zürich/Wettingen, 12. Juni 2018

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Bundeslösung Infostar und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Sehr geehrter Herr Iseli

Der Verband der Schweizerischen Einwohnerdienste nimmt zur **Bundeslösung Infostar** gerne Stellung:

Wir begrüssen es, dass für die Neu- und Weiterentwicklung des Personenstandsregister (Infostar) zukünftig der Bund verantwortlich ist (Art. 76 E-ZStV). Es ist eine jährliche Gebühr von 500 Franken pro Anwender vorgesehen für die Nutzung des Systems zu Zivilstandszwecken (Art. 77 E-ZStV).

Mit der Änderung zur «Beurkundung des Personenstands und Grundbuch» (14.034) vom 15. Dezember 2017 wird zukünftig auch den Einwohnerdiensten in Infostar ein Abrufverfahren zur Verfügung gestellt. Mit einem Abrufverfahren aus Infostar für die Einwohnerdienste wird sich wohl auch die Gebührenfrage für die zusätzlichen Nutzenden von Infostar in den Einwohnerdiensten stellen.

Wir möchten daher bereits jetzt festhalten, dass für die Anwenderinnen und Anwender der Einwohnerdienste aus folgenden keine Gebühren erhoben werden dürfen.

- Die Einwohnerdienste nehmen keine Mutationen in Infostar vor. Sie werden Infostar lediglich zur Abfrage von bestimmten Merkmalen und nicht für zivilstandsamtliche Zwecken nutzen. Insbesondere soll die Abfrage auch zur Verifikation von Daten dienen, die im Einwohnerregister geführt werden müssen. Bei Differenzen zwischen den verschiedenen Bundesregistern sind die Einwohnerdienste verpflichtet, die Daten aus Infostar zu übernehmen.
- Die Einwohnerregister sind Grundlage für die Datenlieferungen an das BFS, welches hohe Anforderungen an die Datenqualität stellt.
- Auch im weiteren Zusammenhang mit der Einführung der Registerharmonisierung, haben die Gemeinden einen erheblichen zusätzlichen Aufwand, der vor allem dem Bund zu Gute kommt.
- Die Gemeinden (Einwohnerdienste) erhalten für den mit der Registerharmonisierung zusätzlich entstandenen Aufwand und für Datenlieferungen an das Bundesamt für Statistik keine finanzielle Entschädigung.

Aus den erwähnten Gründen dürfen den Einwohnerdiensten für die künftige Abfragemöglichkeit in Infostar keine Kosten entstehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Carmela Schürmann, Präsidentin



Walter Allemann, Sekretär

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband, Bern

Schweizerischer Städteverband, Bern

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt Stadt Zürich,
Stadthausquai 17, Stadthaus, 8022 Zürich, Tel. 044 412 32 09. carmela.schuermann@zuerich.ch
Sekretariat Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste, Rathaus, Alb.Zwyssigstr. 76, 5430 Wettingen
Tel. 056/ 437 77 41, walter.allemann@wettingen.ch